



Der

**Historie**

Des

**Gräflichen**

und

nunmehr **Sürstlichen**

**Schwarzburgischen Hauses**

anderes Buch,

Von denen

Prærogativen, Prætensionen und Titeln

Des

**Hauses Schwarzburg.**





# Das andere Buch.

Von denen

Prärogativen, Präensionen und Tituln,  
des ehemals Gräflichen, nunmehr Fürstl.  
Hauses Schwarzburg.

---

## Das I. Capitel.

Von dem Erz-Stallmeister- und Jäger-Meister-Amte, inglei-  
chen von verschiedenen andern Prärogativen, so die Gra-  
fen und Fürsten zu Schwarzburg vor andern Grafen und  
Fürsten des Reichs haben.

S. I.



Die Grafen zu Schwarzburg haben das Reichs-Erzstallmeister-  
Amt von Kayserl. Majest. zu Lehn, und führen deshalb ei-  
nen Kamm und Mistgabel in ihrem Wappen, wiewol einige dafür  
halten, daß die alten Grafen zu Käfernburg bereits dergleichen  
Insignia in ihrem Wappen geführet. WEBER in append. art.  
heraldic. p. 6. Ob nun wohl von Alters her dieses, und en gene-  
ral alle Reichsämter Ambulatoria gewesen, und weder gewissen Familien erb-  
lich, noch allezeit gewissen Personen, auf Lebenszeit verliehen worden, Ten-  
gel in monatl. Unterredungen *ad ann. 1696. p. 644.* so ist doch gewiß, daß  
das Erzstallmeister-Amt denen Grafen zu Schwarzburg, und zwar beson-  
ders der Leutenbergischen Linie, die mit Graf Philipp A. 1564. ausgegangen,  
eigen gewesen. Dieses Amt sind die Grafen zu Schwarzburg jedesmal, auf  
Erfordern Kayserl. Majest. zu leisten verbunden, ob es gleich dem Churfürstl.  
Erzmarschallamte zu nahe scheinen möchte. Es raisonniret der Herr Geheim-  
derath von Ludwig von diesen und andern in der gülden Bullen nicht be-  
nahmen Reichsämtern in seinem Commentario über dieselbe L. II p. 649. flüg-  
lich also:

Daß die Churfürstl. Reichsämter, zweiffels ohne, allein deswegen in der  
gülden Bullen nahmhast gemacht worden, weil der Kayser von solchen  
Nemtern die Ehre hat, die andern aber nicht, weil entweder der Kay-  
ser



fer solche Hoffdienste nicht verlanget, oder wenn er solche verlangen sollte, gewiß ist, daß sie ihm hierunter nicht entstehen können.

S. II.

Nächst dem führen und exerciren die Grafen und Fürsten zu Schwarzburg, benebst dem Marggrafen zu Meissen, das Reichs-Jägermeister-Amt. Wie man denn in des Lehman Speyerischen Chronik L. VII. Cap. 35. fol. 694. liest, daß auf dem, von Kayser CARL dem IV. A. 1356. gehaltenen Reichstage zu Meh, sich der Kayser von allen Churfürsten, und Ministerialibus die gewöhnlichen Hoffdienste leisten lassen, wie selbige Lehman l. c. in der Ordnung erzehlet, und endlich von dem Marggrafen zu Meissen, und dem Grafen zu Schwarzburg folgender Gestalt referiret:

Endlich kamen geritten der Marggraf zu Meissen (ist Fridericus Strenuus gewesen) und der Graf zu Schwarzburg (vermuthl. Henricus XXI) beyde Jägermeister, führten die besten Hunde mit sich, machten mit ihren Jägern, und Jägerhönern ein groß Gethöne, erlegten in Gegenwart des Kayfers einen treffl. Hirsch, und ein überaus groß Schwein zc.

Und in Indice posteriori lit. S.

Der Graf zu Schwarzburg ist des Reichs Jägermeister, führet auf dem Reichs-Tage die besten Hunde mit sich, und verrichtet sammt dem Marggrafen zu Meissen, in Gegenwart des Kayfers, sein Amt und seine Gebühr zc. Siehe auch HERTIUM in Resp. Tom. I. resp. 46. n. 21. Wiewohl um dieses ansehn. Reichs-Jäger-Meister-Amt, nächst dem Marggrafen zu Meissen, mit dem Fürstl. Hause Schwarzburg die Erzhertoge von Oesterreich, Kärnthen, die Herzoge von Pommern, wegen Rügen, die Herzoge zu Württemberg, wegen Aruch certiren, und sich auch also schreiben. MARQUARD FREHER ad PET. DE ANDLO L. II. cap. 15. FURSTENER de suprem. Princ. Germ. cap. 42. Er bezeiget aber der Herr Geheimde Rath von Zech in seinem Europäischen Herold Tom. I. P. II. p. m. 257. daß es entweder ungegründete Annassungen, oder doch particularia seyn. Neuerlich sind a. 1708. des Höchstseeligst verbliehenen Königs Augusti in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Churfürstl. Durchl. mit diesem Reichs-Erjägermeister-Amt von Kayfers Josephi Majest. beliehen worden, worüber das Diploma bey dem LUNIG in dem Reichs-Archiv Part. spec. n. 79. p. 246. zu lesen ist. Derowegen auch einige dafür halten, daß dieses denen Grafen und Fürsten zu Schwarzburg zuständige Reichs-Jäger-Meister-Amt nicht principalliter, mit dem Churfürsten zu Sachsen als Marggrafen zu Meissen von denen Grafen zu Schwarzburg geführt worden, sondern jene Archivenatores, diese aber Subuenatores zu allen Zeiten gewesen, wie auch aus

N n

demje



demjenigen, was GIOVANNI in *Germania Principe de Saxonia Cap. IV. §. 12.* anführet, satsam abzunehmen ist, wenn er besagten Orts folgender massen schreibt:

Venatores S. R. I. Misnenses Marchiones fuisse in Austriacis annalibus aduerti (o) Inde Iohann Georgius I. *Supremus Imperii venator* des Heil. Röm. Reichs Obrister Jägermeister a Leopoldo Caesare a. 1660. creatus est. Non nouo quodam, sed veteri Saxonicae gentis honore. Cæterum Carinthiae, Würtembergi etiam duces idem muneris sibi arrogare, suo loco monui.

Und weiter in der not sub (o)

Immo si verum est, quod Electoratum causae imperii archiofficia sint, quae doctrina est recentiorum, quamuis ex aduerso contendat ipsa aurea Bulla Tit. 5. egomet causam non video, quare imperii *Archiuenator* non adspirauerit ad spartam Electoris. Nam A. 1357. in Metensi conuentu haec narratur historia: Vltimo post archiofficiales reliquos, Misnensis venit *Archiuenator*, & Comes de Schwartzburg, *Subuenator*, cum tribus canibus venaticis, & tubis multis, & magnum facientes strepitum, ceruum & aprum portant ad mensam Caesaris eum omni alacritate. Consuli hic potest Czechorodius in Marte morauico L. IV. Cap. II. p. 431.

Dieses ist auch aus denen von Kayser Carl dem IV. denen Landgraffen in Thüringen Friedrich, Balgarn, Ludwig und Wilhelm Gebrüdern über die Pfalz-Gravschafft Lauchstett a. 1350. ertheilten Lehnbriefe, welchen LUNIG im Reichs-Archiv, *Part. spec. S. II. n. 79. p. 246.* zeigt, zu ersehen, als worinnen des Jäger-Meister-Amtes in folgenden gedacht ist:

Vy Namen mit allen Wiltpanen als des Röm. Reichs Obrister Jägermeister, und die Folge der Jagd auf allen Wäldern etc.

Welches bestärcket BECKLER in *histor. Sclauorum* P II. L. 3. C. 4. S. 3. p. 135. da er saget:

Es kamen auch noch zuletzt der Marggraf zu Meissen, als Ober- und der Graf zu Schwarzburg, als Unter-Jägermeister darzu, die machten mit ihren Jägerhüften, und Windspülen ein grosses Gethön, und erlegten in Gegenwart des Kayfers ein grosses Wildschwein und einen prächtigen Hirsch.

Siehe hiervon ZORN in der *Hand-Bibliothec von Sachsen* P. IX. p. m. 986. 987. ingleichen GRIEBNER in *Disput. ad Caroli IV. aur. bull. Saxon.* p. 79

S. III.

Es sind auch die Grafen, und nunmehrigen Fürsten zu Schwarzburg conseruatores & protectores des Privilegii, daß ausserhalb teutscher nation, niemand mit rechtl. oder gütl. Tage-Leistungen gedrungen, erfordert, und



und vorbeschrieben werden kann, wie die Worte der Kayserl. Wahl-Capitulation FERDINANDI II. art. 13. FERDINANDI III. art. 17. LEOPOLDE art. 18. lauten. CRANTZII Saxon. L.X. cap. 38. SCHÜZ de statu rei rom. Vol. 1. Disp. VIII. th. 19. lit. c. MAGER a SCHOENBERG de Advoc. arm. cap. XVII. n. 186. GRYPHIAND, Sächß. Weichbild Cap. 60. n. 16. Welche Prærogativ des Fürstl. Hauses Schwarzburg desto ansehnlicher ist, als auch Churfürstlichen Häusern die protection einzelner Professionen und Kunstverwandten aufgetragen ist, gleichwie das Chur-Haus Sachsen über die Trompeter, die Churfürsten zu Pfalz die Protection der Kessler und des Kessler-Handwercks in Elßaß, Schwaben, Francken, und andern benachbahrten Creßßen hat, mit welchem Recht er in Francken eine adeliche Familie, die von Sobel, in Elßaß die von Rathsamshausen belehnet, davon jedoch die erstern wegen der Grenzen, und wie weit sich diese Gerichtsbarkeit erstrecken soll, viel Disput mit denen Marggrafen zu Brandenburg Fränckischer Linie haben, als welche ebenfalls protectores des Kessler-Handwercks in obbeschriebenem Districte sind. Worbey zu erkennen, daß das Kessler-Handwerck in obbeschriebenen Districten sich von Chur-Pfals als seine Unterthanen verpflichten lassen muß, genießet aber hingegen das Privilegium, daß innen diesen Districten, da Chur-Pfals über das Kessler-Handwerck zu sagen hat, niemand weder Kessel noch Pfannen feil haben, oder flicken darff, es geschehe denn mit Urlaub des von Chur-Pfals privilegirten Handwercks. Desgleichen haben die Churfürsten zu Brandenburg, und Herzoge zu Württemberg die Schutz- und Schirm-Berechtigkeit der Juden, &c.

## §. IV.

Es haben auch dieses die ehemahligen Grafen zu Schwarzburg vor andern ihres Standes voraus, daß Sie unter die Vornehmsten, und die vier Grafen des Reichs gerechnet, und also geschrieben werden. Denn obwohl der Quatuorvirat vor ein commentum und Erdichtung eines müßigen Menschen von vielen gehalten wird, wie denn absonderlich der ehemahlige Chursächßl. Cammer-Director, Doctor BENIAMIN LEVBER in dem Magdeburgl. Stapel-Unfug n. 817. seqv. S. n. 826, darüber folgender massen urtheilet:

Ist wunder, daß diejenigen, so diese quaterniones zusammen gedichtet, gestiftet und gesticket haben, nicht auch vier Aebtkin, vier Universitäten, vier Künstler, vier Handwerker, vier Tagelöhner &c. vor Glieder des Reichs mit angeßet haben.

So ist doch mehr als zu wahrscheinl. daß wie man in vorigen Zeiten in Teutschland hauptsächlich vier der vornehmsten Herzoge gehabt, diese Grafen, weil sie von Alters her vor andern berühmt und mächtig gewesen,



nebst denen dreyen andern, Cleve, Colli, Saphoien, durch diesen Nahmen der vier Grafen des Reichs allen andern vorgezogen worden. Allermassen, wie aus verschiedenen alten Scribenten erhellet, dieselben denen Fürsten und Herzogen, nebst denen Graffen zu Henneberg gleich geschätzt worden. Denn so führet CHRISTIAN ab EYBEN in *Tract. de Stylo curie* p. 36. aus des MALLEOLI (der circa annum 1426. gelebet) *dialogo de Nobilitate Cap. XIV.* an:

Sunt Comites, qui propter virtutum merita, strenuitatis in super actus munificos, apud imperialis majestatis serenitatem meruerunt ducibus æquiparari & principes proprie cum sua potestate nominari, vt sunt *comites de Henneberg, de Cleuis, de Schwartzburg*, sunt tamen minimi inter terræ principes, principum tamen priuilegio gaudentes

So schreibet auch der berühmte CRANZIUS *L. VI. Metr. Cap. 22.*

Sunt in iis (comites intelligit) qui principes habentur *de Anehold & de Schwartzborch*, & qui sunt alii, ex domo quidem de Anehold prodierunt principes, videlicet de Brandenburg, Marchiones, & Saxonix Ducis inferiorum partium. De Schwartzborch autem domus etiam imperatorem habuit Guntherum, qui Carolo IV. cessit.

Eben dieser CRANTZ nennet andern Orths, als *L. VIII. Metrop. Cap. 13. & 15.* und in *Saxonia L. IX. cap. 22.* die Graffen zu Schwartzburg Comites principales, seu Landgrafos, wie denn auch in dem Ablauf des Cardinals Raymundi, vor diejenigen, welche die Capelle zu Arnstatt fleißig besuchten, und derselben hü ffl. Hand leisteten, Guntherus, Graf zu Schwartzburg, ein Durchlauchtiger Fürst genennet wird. TREIBER *Geneal. Schwartzburg. p. 24.* Die Indulgenz besagten Cardinals d. a. 1502. hebet sich also an:

Raymundus, miseratione diuina, sacrosanctæ romanæ Ecclesiæ, vt & Sanctæ Maræ nouæ Presbyter, Cardinalis Gurcensis, ad vniuersam Germaniam, Daniam, Sveciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque & singulas illarum provincias, ciuitates, terras, & loca etiam Sacro Romano imperio in ipsa Germania subiecta, ac eis adjacentia, Apostolicæ sedis de latere legatus, vniuersis & singulis, præsentis literas inspecturis, salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimur, tanto salubrius animarum suarum saluti prouidemus. Cupientes igitur, vt capella sita in castro Arnstatt, Moguntinæ dioecesis, ad quam sicuti accepimus, dilectus Nobis in Christo, *illustris Princeps, Guntherus, Comes de Schwartzburg*, ejusdem castri Dominus temporalis, singularem gerit deuotionis affectum, congruis frequentetur honoribus &c.



In einem alten, zu Edln a. 1580. gedruckten Wappenbuche, allwo die quaterniones imperii fol. 69. seqv. nacheinander nebst ihren Wappen referiret worden, gehen denen Grafen zu Schwarzburg, Cleve, Cilly und Savoyen, so die vier Frey-Grafen genennet worden, immediate vorher die vier Landgrafen, die vier Marggrafen, denen Grafen zu Schwarzburg aber folgen besagten Orths, die vier gemeinen Grafen, die vier Dienst-Grafen, die vier Wald-Grafen, die vier Heer-Grafen, die vier Erb-Grafen, die vier Burggrafen. Derer letztern gedencket auch Churfürst AVGVSTVS zu Sachsen in dem Eyslebschen Vergleich mit dem Erbstifft Magdeburg de dato den 10ten Junii 1579. mit diesen Worten:

Nachdem aber des Tituls, Burggraf zu Magdeburg halben Bericht geschehen, daß im heil. Röm. Reich vier Burggraffen, und also ein Burggraf zu Magdeburg, ein sonderbahrer Stand des Reichs sey ic.

## S. V.

Es lässet Uns an der Wahrheit dieser Prærogativ derer Grafen zu Schwarzburg, und daß selbige schon zu allen Zeiten denen Fürsten gleich geschähet worden, um so weniger zweiffelen, als der Nahme und Stand der vier Grafen des Reichs, durch wiederholte Privilegia derer Kayser, denen Grafen zu Schwarzburg ins besondere bestätigt worden. Denn so lauten Kayfers MAXIMILIANI hierüber ertheilttes Diploma d. a. 1518.

**Wir** MAXIMILIAN, von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ic. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reich öffentl. mit diesen Unsern offenen Briefe u. thun kund allermännigl. daß Uns der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs lieber getreuer, Günther, Grave zu Schwarzburg vorbracht hat, wiewohl die Grafen von Schwarzburg auf des heil. Röm. Reich gewledmet, und dieselbigen von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen, als der vier Grafen Geschlechte eines zugeordnet were, so möchte sich doch die künfftige Zeit zutragen und begeben, daß solches in Vergessenheit kommen, und ihm seinen Erben, auch Zeinrichen und Baltzarn, Grassen zu Schwarzburg und derselben Erben darin gethan und bewisen, daraus zu besorgen wäre, daß solcher löbl. Standt den Graven zu Schwarzburg entzogen würde, und Uns darauf demüthiglich angeruffen, und gebethen, ihn und das gemeldte Geschlechte der Graven zu Schwarzburg hierinnen gnädigst zu versehen. Wenn nun gedachte Grafen zu Schwarzburg einer aus denen vier Grafen des Reichs seyn, Uns auch als dem Röm. Kayser gebühret,



bühret, und zustehet, Ihnen und andern Verwandten und Gliedern des Reichs bey ihren Stande, Würden und Besen zu behalten, daß wir demnach mit wohl bedachten Muthe, guten Rath, und rechten Wissen, als Röm. Kayser declariret und erkläret haben; declariren und erklären das alles hiermit von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit, wissentl. in Krafft dieses Brieffes, und meynen, setzen und wollen, daß gedachte Grafen zu Schwarzburg, ihre Erben, und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen des Heil. Reichs ihren Stand der vier Grafen des Reichs haben, und dafür gehalten, und Ihnen daran kein Eintrag, Irriß noch Verhinderung gethan werde, sondern darbey bleiben, und sich des alles geruhiglich gebrauchen und genießten sollen und mögen, von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche, den Ständen und Verwandten desselben und sonst männiglich ohnverhindert ohne Befehde. Als auch aus Unserer Cansley etliche mahl aus Versehen den Grafen von Schwarzburg, den Edlen zc. geschrieben worden; So soll hinführo, und zu ewigen Zeiten, gedachten Grafen, und allen ihren Erben und Nachkommen Männl. Stammes, damit Sie ihres Tituls nicht verunruhiget werden, den Wohlgebohrnen, Unsern, und des Reichs lieben Getreuen, **N. N. Grafen zu Schwarzburg** geschrieben werden. Mit Urkund dieser Brieff besiegelt, mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unserer, und des Reichs Stadt Augspurg, am zehenden Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt, funfzehnen hundert, und in achtzehenden, Unserer Reiche des Römischen, in drey und dreyßigsten, und des Hungarischen, in neun und zwanzigsten Jahre.

## §. VI.

Diesen Titul der vier Grafen des Reichs confirmirete auch Kayser **MAXIMILIAN** der II. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg a. 1566. concedirte dabey denen Grafen zu Schwarzburg, daß sie sich von der Herrschafft Leutenberg schreiben dörrften, In nachstehendem Diplomate:

**W**ir **MAXIMILIAN** der Andere von Gottes Gnaden, erwehlt Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhmen zc. zc. König, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund zc. zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allernüchlich, daß Uns die Wohlgebohrne, Unsere und des Reichs liebe Getreue, **Gunther, Hansz Gunther, Wilhelm und Albrecht**, Gebrüdere Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen und Leutenberg in glaubwürdigen Schein unterhändig fürgebracht ein Declarations- und Erklä-

kläh-



Erhaltungsbrieff von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
 Herrn *Maximilian*, Römischen Kayser etc. Unseren geliebten Herrn, und  
 Ubranherrn ausgegangen, darinnen erkläret würde, daß die Grafen zu  
 Schwarzburg zu ewigen Zeiten, auf allen Reichstagen und Versammlungen  
 ihren Standt der vier Grafen des Reichs haben, und Ihnen hinfüro der Titul,  
 oder das Prædicat *Wohlgebohrne* zugeleget, und geschrieben werde soll, wel-  
 cher Declarations-Brieff von Wort zu Wort hernach geschrieben u. also lautet:  
 (Inseratur der in vorstehendem Spho befindl. Begnadigungs-Brieff Kayser  
*Maximiliani des I.*) Und uns darauf demüthigl. angeruffen, und gebethen,  
 daß Wir ihnen obeiinverleibten, weyland Kayser *Maximiliani* Brieff, als  
 Röm. Kayser zu confirmiren, und zu bestätigen, und nachdem durch wey-  
 land Graf *Philippen* zu Schwarzburg, ihres Vettern, tödtlichen Abgang,  
 die Herrschafft *Leutenberg*, so er und sie sämtl. vom Reiche zu Lehn innen  
 gehabt, auf Sie, als seine nechste rechte Lehns-Erben kommen, und gefallen,  
 ihnen den Titul jetztberührter Herrschafft *Leutenberg* zu führen, und sich  
 Herren zu *Leutenberg* zu nennen, und zu schreiben, zuzulassen und zu gönnen  
 geruheten: Des haben Wir angesehen gedachter Grafen zu Schwarz-  
 burg demüthige ziemliche Bitte, auch die unterthänigen getreuen angeneh-  
 men Dienste, so weyland ihre Vor-Eltern weyland Unseren Vorfahren am  
 Reiche, Röm. Kaysern und Königen oft williglich gethan, sie hinfüro nicht  
 weniger zu thun sich gehorsaml. erbiethen, sonderl. aber obgemeldter Graf  
*Günther* täglich thuet, und samt obgemeldten seinen Brüdern künfftig  
 wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath  
 und rechten Wissen obinserirten, weyland Kayser *Maximilians* Declarations-  
 Brieff in allen seinen puncten, clausuln, articuln, Innhaltungen, Meynun-  
 gen und Begreiffungen, als Röm. Kayser gnädiglich confirmiret, und bestä-  
 tiget, und darneben noch weiter gegönnet, zugelassen, und erlaubet nun hin-  
 füro den Titul der Herrschafft *Leutenberg* zu nehmen, und zu schreiben.  
 Confirmiren und bestätigen ihnen obinserirten Kayser *Maximilians* Brieff,  
 gönnen und erlauben ihnen den Titul der Herrschafft *Leutenberg* zu neh-  
 men und zu schreiben. Alles von Röm. Kayserl. Macht wissentl. in Krafft  
 dieses Brieffes, und meynen, sehen und wollen, von jetztberührter Unserer  
 Kayserl. Macht, daß obeiinverleibter, weyland Kayser *Maximiliani* Brieff,  
 in allen und jeden seinen puncten, clausuln, articuln, Innhaltungen und Mey-  
 nungen, und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unver-  
 brüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich obgemeldte Grafen zu  
 Schwarzburg, Gebrüdere, ihre Erben und Nachkommen desselben allen  
 seines Innhaltis freuen, gebrauchen und genießen, und gänglich darbey blei-  
 ben,

ben,



ben, sich auch des Tituls der Herrschafft Leutenberg gebrauchen, und Herrn zu Leutenberg nennen und schreiben sollen, und mögen von allermännigl. ohnverhindert. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvoigden, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgemeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, und sonderlich Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Erz-Canzlern in Germanien, Italien und Gallien gegenwärtigen und künftigen ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, und wollen, daß Sie obgemeldte Grafen zu Schwarzburg, Gebrüdere, ihre Erben und Nachkommen, Grafen zu Schwarzburg an obbeschriebenen weyl. land Kayser Maximiliani Declaration-Brieff, und dieser Unserer confirmation, Bestätigung, Gönning und Erlaubung nicht irren noch hindern, sondern Sie daran geruhiglich und ohne Eintrag freuen, gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch obgemeldte Unsere und des Reichs Erz-Canzlern, bey Unsern, Unsern Nachkommen, und ihren Canzleyen Verordnung thun, darob und daran seyn, damit gemeldten Grafen zu Schwarzburg ihren Erben, und Nachkommen, Grafen zu Schwarzburg, der *Titul der Herrschafft Leutenberg* zugeschrieben und gegeben werde, und hierwieder nicht thun, noch jemand andern zu gestatten, in keine Weise, als lieb einen jeden sey Unsere und des Reichs schwebre Ungnade, bey Straffe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkunde dieses Brieffes, besiegelt, mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Gegeben in Unserer, und des Reichs Stadt Augspurg den sieben und zwanzigsten Tag des Monaths Maji nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, funfzehnhundert und im sechs und sechzigsten Unserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungarischen im dritten, und des Böhmischen im achtzehenden Jahren.

Maximilian.

mppr.

Vice & nomine Reverend. Dni Archicancellarii  
Moguntini  
Vt. V. D. Zasfigl.

ad mandatum sacrae Cæsareæ Majestatis  
proprium  
L. Kirchslager mppr.  
S. VII.



## S. VII.

So confirmirete auch Kayser RUDOLPHUS II. denen Grafen zu Schwarzburg nicht allein den Titul der vier Grafen des Reichs, sondern bestätigte ihn auch von neuen die competirende Session und Stimme in denen Reichs-Versammlungen An. 1576. auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, welches Diploma wir gleichfalls beygehend communiciren:

**W**IR RUDOLPH II. von Gottes Gnaden, erwehltster Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmen und Slavonien König ic. Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ic. ic. bekennen hiemit öffentlich, und thun kundt allerhöchlich: Nachdem Wir tragenden Kayserl. Amt nach, darein Uns der Allmächtige nach seiner Gützl. Vorsehung gesetzt hat, auch aus angebohrner Güthe und Mildigkeit allezeit geneigt und begierig seyn, aller Unserer und des Heil. Reichs Stände und Glieder, Nutz, Frommen und Aufnehmen, so viel immer möglich zu befördern, fürnehmlich aber diejenigen vor andern zu bedencken, derer VorEltern, und Sie, bey dem Heil. Reiche, und Unsern Vorfahren, in löbl. Ehrenstand und Würden Herkommen, und sich um dieselbe wohlverdienet gemacht haben, und Uns denn jeko der Wohlgebohrne, Unser, und des Reichs lieber getreuer, Günther, der vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstatt, Sondershausen und Leutenberg, Unser Rath gehorsamlich zu erkennen gegeben: Was massen weyland Seine VorEltern, als derer vier Grafen und Stände des Reichs desselben Versammlungen und Rätthen vor andern Grafen, besondere Session und Stimmen auf jetzt gemeldten Titul der vier Grafen des Reichs gehabt, und lange Zeit gebrauchet; Nachmahls aber, als sie mit continuation desselben nit fortgefahren, etwas wieder davon kommen, dahero er und seine Brüder veruhrsachet worden, zu Erhaltung solcher ihrer VorEltern, und ihres wohlhergebrachten uhraltten Gräfl. Nahmens, Standes, Session und Stimmen im Heil. Reich bey weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian dem II. Römischen Kayser, Unsern geliebten Herrn und Vater hochlöblichen mildesten Gedächtniß, um Erneuerung und confirmation derselben anzuhalten, immassen Sie denn auch dieseibige, so viel den Titul und Nahmen der vier Grafen des Reichs betrifft, erlanget, und sie sich solches Tituls und Nahmens bis dahero nicht allein in allen ihren Brieffen, Handlungen und Sachen, gegen Männigl. gebraucht, sondern auch Ihre Kayserl. Majest. und Liebd. Ihnen denselben aus Ihre Majest. Reichs- und andern Cansleyen jederzeit gegeben und zugeschrieben hätten: So viel aber die sondere Session und Stimm im Reichs-Rathe betrifft,

Do

trifft,



trifft, wäre ihr Begehren durch Ihre Majest. und Lieb. gut Bedüncken an die Stände des Reichs gebracht, und nach zeitlicher Erwägung durch dieselben Ihrer Majest. und Lieb. hinwieder frey lediglich heimgestellt worden, welches der Stände Bedencken und Heimstellung ermeldter Graf Gänther zu Schwarzburg in glaubwürdigen Schein vorgeleget, und darauf für sich, und seine Brüder demüthig gebethen, sintemahl höchstgedachter unser geliebter Herr und Vater seeltiger zuvor, und ehe sich Ihre Majest. und Lieb. darauf endlich entschliessen und erklären kunte, aus diesen Jammerthal erfordert worden, Wir geruheten ihnen zu Gnaden, als jezto regierender Kayser, obgemeldten ihren wohlerlangten Nahmen und Titel zusamt berührten gemeinen Ständen Gutbedüncken und Heimstellung ihrer besondern Stimmen und Session halber gnädiglich zu confirmiren, zu erneuern, und zu bestätigen, und ihnen darauf ihre besondere Session und Stimme im Heil. Reiche und desselben Versammlungen also gleich zu assigniren, und einzugeben. Des haben Wir angesehen solch bemeidtes Unsers Raths, Graf Gänthers unterthänig zleml. Bitte, auch die gehorsamen nützlichen und getreuen Dienste, die seine VorEltern, Grafen zu Schwarzburg, weyland Unsern Vorfahren am Reiche, sonderlich aber er, Graf Gänther zu Schwarzburg, weyland Kayser Carl den Vten, als auch Kayser Ferdinanden, beyden Unsern geliebten Vettern und Anhern milder Gedächtniß in vielen ansehn. Feldzügen auch andern wichtigen Sachen zu Kriegs- und Friedenszeiten, und denn lezlich auch Unsern geliebten Herrn und Vater, Kayser Maximilian, Christeligsten Andenkens, gegen den gemeinen ErbFeind den Türcken, als ihrer Majest. und Lieb. Obrister Lieutenant, mit Darsetzung Leibes und Guths, offermahls ganz willig und unverdrossen gethan, und bezeiget haben, und er, samt seinen Brüdern nochmahls zu thun sich anerböthen, auch wohl thun mögen, und sollen. Darum mit vorbedachten Muth, rechten Wissen, und zeitlicher Vorbetrachtung wollen Wir hiemit gemeldten Brüdern, Grafen zu Schwarzburg, den von weyland Unsern geliebten Herrn und Vater mildseeligsten Gedächtniß erneuerten Nahmen und Titel der vier Grafen des Reichs, zusamt auch gemeiner Stände Bedencken und Herstellung Ihrer der Grafen besondern Session und Stimme halben, in Reichs. Rätthen und Versammlungen gnädiglich confirmiret, ratificiret und bestätigt, Ihnen, denen Grafen zu Schwarzburg auch nachfolgender massen Session und Stimme im Heil. Reiche auf und in desselben gemeinen und sondern Versammlungen assigniret, gegeben und zugelassen haben. Thun das, confirmiren, ratificiren und bestätigen, assigniren, geben und zutafsen,



sen, Ihnen solches alles von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit hie-  
 mit wissentl. und in Krafft dieses Brieffes, was Wir Ihnen in denselben al-  
 len von Gnaden, Rechts und Gewohnheit wegen, confirmiren, ratificiren, be-  
 stätigen, auch assigniren, geben und zulassen könten, oder mögen. Und wollen  
 anfänglich sich mehr gedachte Brüder, Grafen zu Schwarzburg, und alle  
 ihre eheliche Erben und Erbensch. Erben in Ewigkeit obberührtes Tituls und  
 Namens der vier Grafen des Reichs, in allen ihren Schrifften, Brieffen,  
 Siegeln, Panniern, Kleinodien, Wappen, und gemeiniglich allen andern  
 Sachen gebrauchen, sich also gegen männigl. nennen und schreiben, und  
 hinwieder von männigl. dafür gehalten, geehret und geschrieben werden,  
 und denn auch hinfüro alle Wege der älteste aus jetztgemeldten der vier  
 Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und ihren Nachkommen des  
 selben Stammes, von wegen ihres uhralten Gräfl. und des Kayserl. Reichs  
 eigenthümlich Stamm-Hauß Schwarzburg, in allen des Heil. Reichs ge-  
 meinen und sonderl. Sammlungen nach den andern Grafen und Herrn des  
 Reichs, eine besondere Session und Stimme haben, einnehmen und gebrau-  
 chen sollen, und mögen von aller männigl. ungehindert, und ungeirret, doch  
 Uns und dem Heil. Reiche und sonst männigl. an seinen Rechten, Obrig-  
 keit, Lehn, Gerechtigkeiten und Herbringen ohne Schaden. Und gebie-  
 then darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gräfl. und Weltl. Prae-  
 laten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Landes-Hauptleu-  
 then, Land-Marschalln, Land-Boigten, Pflegern, Berwesern, Amtleuthen,  
 Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden,  
 auch sonst allen andern Unsern und des Reichs auch Unserer Königlich  
 erblichen Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was  
 Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstl. und festiglich mit diesen  
 Brieff, und wollen, daß Ihr mehrgedachte Gebrüder, der vier Grafen des  
 Reichs, Grafen zu Schwarzburg, und derselben Nachkommen bemeldten  
 Stammes und Namens bey obangeregter Unser confirmation, ratification  
 und Bestätigung gedachten ihres Gräfl. Namens und Tituls, desgleichen  
 auch bey assignation, Eingebung und Vergönnung ihrer sonderbahren Session  
 und Stimme im Heil. Reich und desselben Versammlungen, wie obstehet  
 ruhiglich und unbedrückt bleiben lasset, sie daran nicht irret, noch verhindert,  
 weder innen noch auffer Rechtsens für euch selbst, oder jemand anders in gar  
 keine Weise, als lieb einem jeden sey Unsere schwehre Ungnade, und darzu  
 eine Pönn, nehmlich vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein je-  
 der, so oft er freventl. hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cam-  
 mer, und den andern halben Theil gedachten den vier Grafen des Reichs,



Grafen zu Schwarzburg, oder ihren Erben, wie obstehet, unablässig verfallen seyn soll. Mit Urkunde dieses Brieffes besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Iniegel, der geben ist in Unserer, und des Heill. Reichs Stadt Regenspurg, den letzten Tag des Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth funffzehnhundert, und im sechs und siebenzigsten Unserer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im fünfften, und des Böhmischen im andern Jahre.

## Rudolph.

Vice ac nomine Reverend. Dn. Danielis  
Archicancellarii Moguntini

Vt. Job. Bapt. Weber, D.

ad mandatum Sacrae caesareae majestatis  
proprium

Erstenberger mpr.

Es sind auch noch Confirmationes von Kayser MATHIA, und zwar d. a. 1612. ingleichen von Kayser FERDINANDO III. d. a. 1638. über den Titel der vier Grafen des Reichs, derer Grafen zu Schwarzburg Votum und Sessionem in Reichs-Versammlungen vorhanden, welche, weil sie mit vorstehenden gleiches Inhalts sind, wir anhero zu referiren nicht nöthig haben. Wir mercken vorjeto noch so viel an, daß die Grafen zu Schwarzburg sich des Tituls der vier Grafen des Reichs, zuerst bey Unterzeichnung des Erfurthischen Reccessus, a. 1567. gebrauchen. STRUUVIUS *Iur. publ. cap. V. §. 29. ad. FRITSCHIIUS in Opusc. Tom. II. P. IV. Tract. 21. an Divis. ord. Imper. in Quatern. idoneo nitat. fundam.*

### §. VIII

Es haben also die Grafen von Schwarzburg, wie auch aus der Subscription derer Reichs-Abschiede d. a. 1567. selbstem erhellet, Sitz und Stimme auf allen Reichs- und Creiß-Versammlungen, welches jus sessionis und suffragii sie bereits über ein Seculum exerciret, und noch heutiges Tages allezeit der älteste ihres Hauses, auf der Wetterauischen Grafen-Banck führet. Auf denen Obersächsl. Creiß-Tagen haben sie nicht allein vor andern Grafen und Freyherrn den Vorsitz, sondern führen auch das Directorium, und haben nechst dem zwey besondere Vota, eines wegen der Schwarzburgl. Sondershäuserl. das andere wegen der Schwarzburgl. Rudolstädtschen Linie, dergleichen viele Fürsten nicht haben. Ob nun wohl in vorangezogenen Kayserl.

seyl.



ferl. Privilegiis das *Ius sessionis* und *suffragii*, daß der älteste ihres Hauses vor sich, und seine Agnaten, auf allen Reichs-Versammlungen, im Reichs-Fürsten-Rath, besondern Sitz und Stimme haben sollte, je mehr und mehr bekräftiget und bestätigt worden, so hat doch diese Begnadigung, wie bereits oben im 1. Buch, Cap. VII. §. 79. gedacht worden, wegen vielfältig geschehener Protestation von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, dergleichen in der *deductione juris & facti in Sachen Sachsen Weymar contra Schwarzgb. Arnstadt in Anhang p. 295. sub lit. L. q. 4. Sp. 297. L. 7.* verschiedene zu lesen sind, ihren Effect nicht erreichen können. Ja als noch letztlich Fürst Christian Wilhelm die Introduction in das Reichs-Collegium suchte, Kayserl. Majest. auch disfalls ein Commissions-Decret ertheileten, fing Chursachsen an, sich darwieder hefftig zu setzen, so daß auch damahls die Introduction nicht zu erhalten war *Vid. Staats Cansley Tom. XII. p. 792. sequ.* Uniso sind durch die, mit dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen errichtete Reccess, alle Schwierigkeiten gehoben, nach welchen das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen nicht allein den Reichs-Fürsten-Stand des Hauses Schwarzburg agnosciert, sondern sich auch anheischig gemacht, demselben zu einem *Voto virili* im Reichs-Fürsten-Rath behülfflich zu seyn.

## §. IX.

Wie nun aus vorangezogenen Reichs-Abschieden, und Kayserl. Privilegiis erhellet, daß die Grafen zu Schwarzburg, da sie Sitz und Stimme auf Reichs- und Creiß-Tägen haben, immediate Reichs-Stände je und allezeit gewesen, wie sie denn nicht allein wichtige immediate Kayserl. Majest. und dem Reich zu Lehn gehende Güter besitzen, sondern auch in der Reichs-Matricul eingeschrieben sind, und ihr Reichs-Contingent, als nemlich: Sieben zu Roß, und neun und zwanzig zu Fuß, oder an Geld zu einem Römer-Monath 200. fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährl. 76. oder 85. fl. geben, also lassen wir andere urtheilen, wie weit daraus auf die Landes-Gräfl. Hoheit, oder Landes-Oberkeit zu schliessen seyn möchte. Denn da ist bekant, daß die Grafen zu Schwarzburg nachfolgende Theile derselben, und hohe *regalia* jederzeit gehabt und exerciirt haben:

1) *Ius legum ferendarum*. Das Recht Landes-Ordnungen zu machen, dergleichen gar viele von ihnen bekant sind, obgleich sonst das Kayserliche und Sächsl. Recht, in so weit demselben nicht *per statuta derogi*ret worden, in ihren Landen recipiirt ist.

2) Das *Ius circa sacra*, *jus episcopale*, *jus visitandi*, *decreta synodalia publicandi*, welche *jura* insgesamt die Grafen und Fürsten zu Schwarzburg,



durch ihre Consistoria zu Sondershausen, Rudolstadt, Franckenhäusen und Arnstadt exerciren.

3) Plenissimam cognitionem in Justiz-Sachen, so daß die Appellationes von ihnen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, oder an die Reichs-Cammer zu Weßlar, ausser denen Orten Sächsl. Lehns, als von welchen die Appellationes an die Sächsl. Landes-Regierungen ergehen, gerichtet werden. Derowegen sie jus Cancellariae, indeque dependens jus archivi haben, worbey zu mercken, daß das gemeinschafft. Haupt-Archiv auf dem Schloß Rudolstadt in einem wohl verwahrten Ort befindlich ist. Sie nehmen die Erb- und Landeshuldigung von ihren Unterthanen, setzen Land-Lage an etc.

4) Das *Ius monetandi*, das Münz-Regal in Gold und Silber, welches sie nur vor etlichen Jahren noch exerciret haben.

5) Das *Ius viarum publicarum*, und die demselben anhängige Geleit und geleitl. Obrigkeit auf freyen Kayserl. Reichs- und Landesstrassen, von Carolo V. d. a. 1532. bey Dem AHASUERO FRITSCHIO in *Tract. de Origin. sam. Schwarzburg. §. 8.* zu lesen.

6) *Ius vectigalium, ac teloniorum.*

7) *Ius imponendi tributa, gabellas, Reichs- und Creyß-Steuren, Accis, Franck- und Wein-Zehendt, it. jus detractionis.*

8) *Ius recipiendi ludæos*, wie denn bis dato in Sondershausen Juden wohnhafftig sind.

9) *Ius percipiendi commoda ex fluminibus*, das Seiffenwerck und Floß-Recht.

10) *Ius metalli fodinarum, salinarum aliorumque mineralium*, Berg- und Saltzwercke.

11) *Iurisdictio forestalis*, Forst-Recht hohe und andere Wildpahn.

12) *Ius fisci & occupandi bona vacantia.*

13) *Ius angariarum & parangariarum.*

14) *Ius sequelæ*, die Heer- und Landes-Folge.

15) *Ius conscribendi milites, jus metationis, aperturæ, den Ausschuß und Landmiltis zu machen.*

16) Das Recht zur Landes-Beschirmung foedera und Bündnisse zu machen, dergleichen in denen Chronicis, und dieser Unserer Historie viel Exempel vorkommen.

Ob nun wohl diese sämtliche angeführten Iura von denen Grafen zu Schwarzburg exerciret worden, wie davon mit mehrern die *in iure facto* gegründete Gegen-Deduction, Schwarzburg Arnstatt, *contra Sachsen Weimar p. 102. seq.* ingleichen gründlicher Beweis, daß das Fürstl.



Fürstl. zu Schwarzburg einuhralter freyer ohnmittelbarer Reichsstand 2c. nachgelesen werden können; so ist doch bey ein und andern derselben von dem Ehr- u. Fürstl. Hause Sachsen, was die Orthe Sächsischen Lehns concerniret, Widerspruch geschehen, wovon im folgenden Capitel ein mehrers zu lesen seyn wird.

## §. X.

Die Grafen zu Schwarzburg genossen auch diese Prærogative, vor andern Grafen des Reichs, daß, da das Haupt der Röm. Catholischen Kirche, der Pabst, die Grafen sonst allein *dilectos viros* schreibet, derselbe die Grafen von Schwarzburg darinnen vor andern distinguiret hat, daß er dieselben, wie die Fürsten, *nobiles & dilectos* schreibet, wie solches aus verschiedenen im Schwarzburgl. Archive befindlichen *diplomatibus & bullis papalibus* erhellet, deren eines, und das andere, folgenden Inhalts ist:  
*Provisio vetus super Canonicatibus Moguntinis Praebend. Bamberg. pro Gunthero Comite Schwarzburgensi:*

BONIFACIUS Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto filio Gunthero, dilecti filii, Nobilis Viri Guntheri, comitis de Schwarzburg nato. Datum ROMAE apud S. Petrum 7 die Aprilis, Pontificatus nostri anno octavo.

Pabst PAVLVS nennete in seinen literis dispensatoriis ad Provis. in Zecheburg, Henricum, Grafen zu Schwarzburg, nobilem virum. Wovon in mehrern nachgelesen werden können EYBEN *de stylo curiae p. m. 25. FRITTSCHIVS de Orig. Præminent. & priuil. fam. Schwarzburg. Cap. II. S. 7.* Heutiges Tages wird dieses Prædicat von denen teutschen Fürsten, und vornehmlich von denen Protestanten, weder von Pabstlicher Heiligkeit, noch Kayserl. Majest. angenommen, sondern solchergestalt abgefassete Briefe, sie mögen von dem Kayser oder Pabste seyn, werden verschlossen und unerbrochen wieder zurück geschicket. NOLDEN, *de Nobilitate thes. 56.*

## §. XI.

Gleichergestalt wurden auch die Grafen zu Schwarzburg von dem Kayser CARL dem Vten darinnen distinguiret, daß Ihnen nicht nur der Titel, Wohlgebohren, conferiret, sondern Ihnen auch die Freyheit und das Privilegium gegeben wurde, sich in Siegeln des rothen Wachs zu bedienen. Das Diploma lautet also:

Wir Carl der fünffte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Spanien, beeder Sicilien 2c. König, bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reiche, öffentlich mit diesen Briefe, und thun kundt allemänniglich. Wiewohl Wir aus angebohrner Güte, und Kayserl. Mildigkeit allezeit genetzt seyn,  
Unsere



Unsere und des Heil. Reichs Unterthanen, und getreuen, Unsere Kaysers. Gnade mitzutheilen, so ist doch Unser Kaysers. Gemüthe mehr begieriger, die so sich allezeit gegen die Heil. Christl. Kirche, Uns und den Heil. Reiche in getreuen Gehorsam, und Dienstbahrkeit erzeigen, und halten, für andern mit Unsern Gnaden und Freyheiten zu belohnen, und zu begaben. Wenn Wir nun in Unsern Kaysers. Gemüthe gnädiglich betracht, und wahrgenommen die getreuen, Christl. und unterthänig gehorsame Dienste, darinne sich die Wohlgebohrne, Unsere und des Reichs lieben Getreue, *Gunther der ältere, Gunther der jüngere, Heinrich der ältere, und Heinrich der jüngere, Gebrüdere und Vettern, Grafen zu Schwarzburg, bis her zu Lob und Ehre Gott dem Allmächtigen, zu Erhaltung seiner heil. wahren Christl. Kirchen-Ordnung und Satzung, dazu auch die getreuen nützlichen und willigen Dienste, so ihre Vorfahren, Unsern Vorfahren, Röm. Kaysers und Königen, Uns und dem Heil. Reiche in Kriegsläufften und sonsten, mit Darstreckung ihrer Leibe und Güthern, mannichfaltig. und unverdroßentl. gethan und erzeiget haben, und hinführo wohl thun mögen, und sollen, und darum mit sonderer Erzeigung Unserer Kaysers. Mildigkeit, und gnädiger Ergößlichkeit solcher ihrer getreuen Christl. gehorsamen und willigen Dienste, mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, als Röm. Kayser den gemeldten Grafen zu Schwarzburg diese besondere Gnade und Freyheit gethan, und gegeben, auch sie mit samt ihren Graffschafften, Landen, Städten, Leuthen, Güthern in Unsern, und des Heil. Reichs Schutz und Schirm genommen, und empfangen haben, thun und geben Ihnen die Gnade und Freyheit, nehmen und empfangen sie in Unsern, und des Reichs Schutz und Schirm, von Röm. Kaysers. Macht, Vollkommenheit, wissentl. und in Krafft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo Wir, und Unsere Nachkommen am Reiche, Römischer Kayser, und König, Ihnen, und Ihren jedes eheligen Männlichen Leibes Erben, und derselben Erbens Erben, in und auf allen Brieffen, es seyn Missive, oder andere, so von Uns, und Deroselben Unsern Nachkommen, an Sie oder sonst, darinnen sie genennet, oder bestimmet werden, ausgehends den Titel Wohlgebohren, geben und schreiben, auch alle und jegliche offene und beschlossene Brieffe, die Sie von Ihnen Selbst, oder jemand's andern wegen, unter ihren anhangenden, und aufgedruckten Insigeln und Petschafften verfertigen, um was Sachen das, oder gegen wem das wäre, nichts noch jemanden ausgenommen, mit rothen Wachs besiegeln, und verpetschafften, darzu mit samt ihren Graffschafften, Landen, Städten, Leuthen*



Leuthen und Güthern in Unsern, und des Heil. Reichs Schuß und Schirm seyn, und alle und jegliche Ehre, Würde, Vorthail, Recht und Gerechtigkeit haben, sich der Freyheiten gebrauchen, und genießsen sollen, und mögen, wie andere, so mit obbemeldten Gnaden und Freyheiten versehen und begabet, und in Unsern, und des Reichs Schuß und Schirm seyn, solches alles haben, gebrauchen und genießsen von Recht oder Gewohnheit von allermännigst. ohngehindert, und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geist und weltl. Prælaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Burggraffen, Landvoigten, Bisdomben, Voigten, Pflegern, Berwesern, Amleuthen, Schultheissen, Burgemeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesen die seyn, erstl. und festiglich mit diesen Brieffe, und wollen, daß Sie die genannten Graffen zu Schwarzburg, Gebrüdere und Vettern, noch ihre ehelige männl. Leibes Erben, und derselben Erbens Erben des Rahmens und Geschlechts von Schwarzburg für und für ewigst. an den obberührten Kayserl. Gnaden und Freyheiten des Titul. Wohlgebohren, und rothen Wachses, damit Wir Sie also begabet haben, auch Sie ihre Graffschafften, Land und Leuthen, Haab und Güther an Unseren und des Reichs Schuß und Schirm nicht hindern noch irren, sondern sie der geruhiglich gebrauchen, genießsen und geruhiglich darbey verbleiben lassen, und darwieder nicht dringen, bekümmern, beleidigen, noch beschweren, noch des jemandt andern zuthun gestatten, in keine Weiß, als lieb jeglichen sey Unser, und des Reichs schwere Ungnade, und Straffe, und darzu einer Poen, nemlich funfzig Marck Löthigen Goldes zu vermeiden, die einer, so oft er freventl. darwieder thäte, Uns halb in Unsere, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgemeldten Graffen zu Schwarzburg oder ihren eheligen Leibes Erben obgedacht, ohnabläßig zu bezahlen, verpflichtet seyn soll, ohngefehrde. Mit Uhrkunde dieses Brieffes, mit Unserm Kayserl. Insiegel anhangendt besiegelt. Geben in Unserer, und des Reichs Stadt Augspurg am ein und zwanzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburth, funfzehnen hundert, und in dreyßigsten, Unsers Kayserthums in zehenden, und unserer Reiche in funfzehenden Jahren.

**Carolus.**

ad mandatum Cæsarex & catholicæ majestatis proprium.

*Alexander Schweys mppr.*

Y p

S. XII.



## §. XII.

Der König in Frankreich Heinrich der IVte titulirte die Grafen zu Schwarzburg, wie auch bereits oben L. I. Cap. VII. §. 31. unter Graf Günthern den XLI. zu Schwarzburg gedacht worden, *Illustres & generosos comites, consanguineos charissimos*, wie davon nachfolgender Brief zeuget:

HENRICUS, Dei gratia Nauarrorum Rex, &c. Illustribus ac generosis Dominis, Ioanni Gunthero, Alberto & Guilielmo, Comitibus in Schwarzeberg, Consanguineis suis charissimis S. D. *Illustres & generosi Comites*, cum nihil post Dei gloriam, Euangelique propagationem, nobis sit antiquius, quam illustri-  
 simorum principum & in Ecclesia praestantium virorum consuetudine frui, mutuanque cum illis amicitiam colere. Institueramus ipsi, Reges & Principes  
 coeterosque illustres viros, qui puriorem religionem sectantur, inuisere, si  
 modo quid Nobis superesset temporis a laboribus publicis, & periculis illis va-  
 cuum, quibus Ecclesias Gallicas per absentiam nostram obnoxias fore plerique  
 iudicabant. Verum cum hoc sine discrimine ipsarum fieri nequiret, obseruan-  
 tibus passim in hoc regno Emissariis, & pacem qua fruimur, Christianissimi  
 Regis beneficio per cuniculos oppugnantibus, mutato proposito, nobis adhuc  
 in Gallia commorandum duximus. Itaque cum profectionis istius deserendum  
 esset institutum, *Dn. Segurium*, interiori nostro consilio praefectum, ad illustri-  
 mos Principes, coeterosque sacri imperii ordines delegauimus, per quem eos  
 de nostra voluntate certiores faceremus, quantumque exoptamus beneuolenti-  
 am ipsorum & multam charitatem propensissimo nostro erga Nos studio consimi-  
 lem experiri. Altera missionis causa fuit, vt vota nostra, industriam & ope-  
 ram cum his coniungeremus, qui Ecclesiam orthodoxam, & ab intestinis insi-  
 diis immunem & aduersus exterorum iniurias sartam tectamque esse cupiunt, si-  
 mul vt Illustrissimorum Germaniae Principum consilio iuuaremur & illa, qua  
 apud Regem Galliae Serenissimum pollent gratia, quo voluntas ipsius ad pacem  
 in regno suo retinendam propensissima in tam sancto & necessario instituto con-  
 firmetur. Quoniam autem non ignoramus, *Illustres ac generosi Comites*, quem  
 locum inter sacri imperii ordines obtinetis & qualis semper vestra fuerit erga Ec-  
 clesiam Dei voluntas, iussimus dictum *Segurium*, Vos, nomine nostro inui-  
 sere, Vobis omne genus officii offerre, ac Vestrum Consilium in rebus nostris  
 & ad Ecclesiae vniuersae statum pertinentibus rogare. Quod pro Vestra illa  
 humanitate erga omnes pro vehementi religionis & gloriae Dei studio, proque  
 summa erga Nos beneuolentia impetratum iri confidimus. Deus optimus ma-  
 ximus.



ximus Illustram Generositatem Vestram Ecclesiae suae diu incolumem conferret. NERACI XIo Cal. Aug. Anno Domini MDLXXXIII.

Vester bonus amicus

Heinricus

Alliarus R.

Inscriptio.

Illustribus & Generosis Dominis Ioanni Guntero, Alberto & Guilielmo, Comitibus Schwartzburgicis, Dominis in Arnstatt &c. Consanguineis nostris charissimis.

Da sich nun nachhero die Titulaturen verändert, und gestiegen, so sind auch die Grafen zu Schwarzburg von denen Reichs-Fürsten, Hochgebohren, geschrieben worden. Vorhero, da sie in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben sind, werden sie von Kaiserl. Majest. Hochgebohrne tituliret, von andern Reichs-Fürsten, auffer denen Churfürsten, Durchlauchtig Hochgebohren geschrieben.

Das II. Capitul.

Von denen Prätenfionen und Streitigkeiten des Gräfl. nunmehr  
Fürstl. Hauses Schwarzburg.

S. I.

Die vornehmsten Prätenfiones des ehemahls Gräfflichen, nunmehr Fürstl. Hauses Schwarzburg sind auf die Graffschaft Hohnstein, welche sich auf die a. 1431. oder wie andere wollen, in a. 1433. zwischen denen dreyen Gräfl. Häusern Schwarzburg, Stollberg und Hohnstein errichtete Erbverbrüderung, welche wir oben in dem 1. Buch Cap. VII. S. 43. bekannt gemacht haben, gründet, und nachgehends zu verschiedenen mahlen von denen Herzogen zu Sachsen, als Lehns-Herrn, so viel die Herrschaft Lohra, wie auch die beyden Städte Erlich und Bleicherode, samt denen darzu gehörigen Pertinenzien anreichet, approbiret, confirmiret, und renoviret worden. Wie denn auch, da Churfürst Augustus die Herrschaft Lohra, samt deren Pertinenz dem Dohm-Capitul zu Halberstadt, jede vacante gegen andere Mansfeldische Güther erblich vertauschet, besage des permutation recessus d. a. 1573. ausdrücklich versehen worden, daß diese Mutatto den Grafen zu Schwarzburg, und Stollberg, an ihren Rechten unschädlich, auch das Dohm-Capitul schuldig seyn solle, es dahin zu richten, daß von denen künftigen Herrn Bischöffen besagte Grafen beliehen werden sollen. Doch als a.



1793. mit Graf Ernsten die Hohnsteinische Linie ausgegangen, mithin die Hohnsteinischen Lande, vermög vorbesagter Erb-Verbrüderung, an die Grafen zu Schwarzburg und Stollberg fallen sollen, die Grafen auch noch selbigen Tages, da Graf Ernst verstorben, von beyden Herrschaften und Schloßfern, Lohra und Clettenberg, würcklich Possels, und die Unterthanen in Pflicht genommen, so depossedirete sie doch Herzog Heinrich Julius vi armata, und jagte derer Herren Grafen Bediente theils weg, theils ließ er sie gefänglich nach Braunschweig führen, mithin zogen die Herzoge zu Braunschweig Lüneburg Lohra und Clettenberg, und zwar diese, als Stiffts Halberstattische Lehne, unter dem Vorwandt, daß weder der Kayser, noch das Stifft in die Erb-Vereinigung jemahls consentiret, ingleichen Lutterberg, Walckenrieth, St. Andreasberg, Schloß und Amt Scharfeld zu sich, worüber die beyden Gräfl. Häuser, Schwarzburg und Stollberg, hefftig protestirten, Proceß erhuben, und bewiesen, daß die gesamten Lehns-Herren, auffer Herzog Julius zu Braunschweig und Bischoff zu Halberstatt, consentiret, welcher Proceß endlich durch Vergleich a. 1632. beygelegt, und denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die Hohnsteinische Lande zum Theil eingeräumet worden. Der Vergleich zwischen hochbesagten Fürstl. und Gräfl. Häusern ist folgender:

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit sey hiermit kundt und zuwissen. Als zwischen dem Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICH VLRIHEN, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. und Sr. Fürstl. Gn. in Gott ruhenden Herrn Vatern, dem Hochwürdigem, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn, Herrn HEINRICH IVLIO postulirten Bischoffen zu Halberstatt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Hochlöbl. Gedächtniß an einen, und den Hochwohlgebohrnen sämtl. Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergck beyderseits Grafen zu Hohnstein am andern Theil, wegen der Grafschafft Hohnstein, und darzu gehörigen Herrschaften Lohra, und Clettenberg, auch Closter Walckenrieth, sich eine Zeitlang Differentien und Rechtfertigung erhalten, darinne am Kayserl. Cammer-Gericht unterschiedliche Unheil, als am 12. Febr. 1618. den 11. Mart. 1619. item den 30. Martii 1620. und endlich den 12. Febr. 1629. ergangen, und publiciret worden, daß demnach zu Verhütung allerley besorgl. Angelegenheiten, fürnehmlich aber zu schuldiger partition vorerwehnter in Kayserl. Cammer gesprochener unterschiedlicher Urtheil, durch Gottes sonderbahre Verlenhung vermittelst zusammen geschickter beyderseits Fürstl. und Gräfl. Rätthe, und Diener gepfogener Handlung solche Mißverständnisse



folgender Gestalt gütlich und amicabiliter componiret, verglichen, und irrevocabiler vertragen worden, daß Ihre Fürstl. Gnaden obgedacht Ihnen, den Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg etc. Die Helffte der Graffschafft Hohnstein, und anstatt derselben, das Amt Lohra und Dietenborn mit, und beneben der Stadt Bleichenrode, zusamt eingefessener Ritterschafft auch Unterthanen und Obrffern, in specie Ober und Nieder Gebra, Oberdorff, Mitteldorff, Buzleben, Grossen und Klein Wenden, Etende, Kypleben, grossen und kleinen Bernden, welche zu diesen Aemtern mit den Diensten gehörig, und dann die zum Amt Lohra gehörige Pfandschafften, Hauß und Dorff Rohra, Wollersleben, Closter Münche Lohra, kleinen Bodungen zu sammt den Forwerck, kleinen Furra mit dem Forwerck das halbe Dorff Hollstett, Liepprechterode, Mörblich und Adelsliche Dörffer und Lehnschafften, Alsherode, Bühla, halb Sollstett, Wulfserode, Rehungen, Heigenrode, und Wemrode, mit allen pertinentien, samt denen in der permutation a. 1573. von weyland Herrn Augusto Churfürsten, und Herzogen zu Sachsen Christseeligsten Andenkens etc. expresse reservirten, und ausgezogenen Stücken, welche die Grafen zu Schwarzburg und Stollberg von dem Churfürstl. Hause Sachsen noch zu Lehn empfangen, als das Amt Bodungen, das Amt Uttenrode, samt deren ein und Zubehörungen, neben dem Forwerck Grossen Bodungen, Kraya, Walbrock, und der wüsten Marck Rödigen, das Dorff Haynroda unter der Haarburck, samt allen denen Gütern, und Gehölzen, welche die von Buzkingsleben, und Christoph von Hagen dasebst an und um den Ohmbergck von Alters her von dem Grafen von Hohnstein zu Lehn empfangen, mit allen Nutzungen, Gerichten Geistl. und Weltl. Wildbahnen, und Jagden, nichts ausgeschlossen, tradiren und alsobald einräumen, und anweisen lassen wollen. Jedoch sind von Seiten Ihrer Fürstl. Gnaden alle bey diesen Aemtern Lohra und Dietenborn rückständige Amts-Schulden und Gefälle, und daß darüber J. F. Gnd. Bedienten schleunigst solte verhoffen werden vorbehalten, welches denn auch von Seiten derer. Hr. Grafen auch also versprochen worden. Und weiln die Grafen von Hohnstein hievor die hohen Jagden, auf des Closter Walckenrieths Gehölzen herbracht, in dem Lohrischen Theil aber wenig Gelegenheit zur Wildbahn und Jagden vorhanden, als haben Herkog Friedrichs Ulrichs Fürstl. Gnd. bewilliget, daß die Grafen zu Schwarzburg und Stollberck in der Helffte aller Berden und Gehölze, so zum Closter Walckenrieth gehörig (derer Specification man sich hiernechst bey obangeführter Tradition auch zuvergleichen) von Benckenstein aus sich des Jagens gebrauchen mögen. So viel aber



die Landes Fürstl. Obrigkeit anlanget, hat zwar der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg dieselbe in genere neben der Nachfolge und dergleichen an dem Lohrischen Theile ausgezogen, weil aber die Grafen von Hohnstein von undenckl. Jahren her die Bergwerke, und was demselben anhängig so wohl auch die Steuern, neben den Strassen Gerechtigkeiten herbracht, damit auch von Röm. Kayserl. Majest. ausdrückl. begnadiget, und beliehen worden, wie denn auch ermeldte Grafen von Hohnstein mit denen Geseiten, Zölln, Geist und Weltl. Gerichten, Wildbahn, von dem Thur und Fürstl. Hause Sachsen, und darneben die Grafen von Schwarzburg, und Stollberg die gesamte Hand an solchen Güthern, und derselben Herrlich- und Gerechtigkeiten von undenckl. Jahren her, wie auch hernach obgesetzte regalia von Röm. Kayserl. Majest. a. 1596. auch erhalten haben: Als werden vorgedachte regalia der Bergwerken, Steuern, Strassen, Zoll und Geseit, Jus episcopale samt denselbigen anhängigen Herrlichkeiten Nutzungen und Gerechtigkeiten von reservirter Landes Fürstl. Hoheit und Obrigkeit nicht unbillig ausgezogen, und obbemeldten Herrn Grafen, in gedachter Herrschafft Lohra und obberührten Stücken mit eingeräumet und übergeben. Gestalt denn solche den neuen und folgenden Lehnbriefen ausdrückl. einverleibet, sonst aber deren Form, nach Inhalt der alten Thur und Fürstl. Sächsl. Lehnbriefen reguliret, Schwarzburg und Stollberg zur gesamten Hand am Lohrischen Theile beliehen werden, und durch diese gütl. Vergleichung wohlgedachten Grafen an Ihrer ubralten Erb-Einigung nichts präjudiciret oder vergeben werden soll. Bey diesen Punct der Landes Fürstl. Obrigkeit haben Ihnen die Grafen zu Schwarzburg und Stollberg auch ausdrücklich vorbehalten, da sich instünfftige zutragen sollte, daß deren creditores, wegen Schuld Sie beklagen, und wieder sie in ihren Antheil der Graffschafft Hohnstein die Hülffe und immision suchen würden, daß gemeldten creditoribus damit in keinerley Weise gewillfahret werden sollte. Sie haben denn ein gewis Unterpfandt uf berührten Ihren, deren Herrn Grafen Antheil erhalten, und deswegen des Lehen Herrns und der andern Mitbelehnten Consens in beglaubter Form fürzulegen, welches Ihnen denn auch hiermit, und Krafft dieses verwilliget worden. Es sollen, und wollen aber wohl ermeldte Herrn Grafen zu Schwarzburg, und Stollberg, alle solche Güther von dem hochlöbl. Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttlerischer Linie, und auf deren Abgang, welchen Gott lange verbüten wolle, von dem gesamten Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg, jedoch wosferne die übrigen Linien ject hoch ermeldten Hauses von dem Stifte

Hal



Halberstatt, als man gute Hoffnung darzu träget, solche Einwilligung erlangen werden, jure feudi recognosciren, davon uf Begehren durch den unterhabenden Adel, zwölff Pferde Ritterdienste schicken, und sonst sich allenthalben also erweisen, wie das vermöge kuntbahren, und üblichen Rechten von getreuen Vasallen requiriret, und erfordert wird, und dargegen das Hochlöbl. Hauß Braunschweig und Lüneburg sich hinwiederum dieser Güter halber, mit Schuß, Gnade, Hulde, und andern also gegen die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergk bezeugen, wie solches ebenmäßig reciproca obligatio, zwischen Lehn-Herrn, und Vasallen, vermöge der Lehnrechte mit sich bringet, und an sich selbst recht, und billig ist.

Nächst diesem ist auch beyderseits abgeredet und verglichen, daß weil der halbe Benckenstein, auf dem Harze gelegen, den Grafen zu Schwarzburg von Altershero zuständig, die andere Helffte aber, so dem Grafen zu Schwarzburg von Hohnstein zugestanden, von höchstgedachtes Herzogen, Zeinrich Julii Fürst. Gnad. An. 1593. auch apprehendiret worden, daß dennoch Herzog Friedrich Ulrichs Fürst. Gnad. den Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stollbergk solche Hohnsteinische Helffte des Benckensteins samt dessen Zugehörungen, Unterthanen und Gehölzen auch andern Nutzungen und Gerechtigkeiten, so die Grafen von Hohnstein daran gehabt, wieder abtreten, und übergeben wolten. Jedoch haben Ihre Fürstl. Gnad. dero selben reserviret und vorbehalten, und ist von denen Herrn Grafen auch bewilliget worden, daß aus dem Benckensteinischen Forst zum Behuff des Hauses Elttenberg, und deyer darzu gehörigen Vorwercke und Mühlen nothdürfftig Bauholz, auch Diehlen, Latten und Schindeln auf vorhergehende notification angewiesen, und dergestalt, daß bey den Diehlen das Sägeschneiden, und bey den Schindeln das Arbeits-Lohn bezahlet, das Holz aber vom Stamm und sonst allerseits frey jedesmahl abgefolget werden solle. Weil auch die Herren Grafen zu Schwarzburgk Sondershäuser Linien mit zwey Drittheil an dem Gerichte Allersberge von dem Herrn Landgrafen zu Hessen etc. von Alters, und mit dem übrigen Drittheil nach Graf Ernstens von Hohnstein Todte, von Herrn Morizen, Landgrafen zu Hessen, Fürstl. Gnaden, zu rechtem Mannlehn belehnet sind, und numero mit dem ganzen Allersberge, und dessen Ein- und Zugehörungen die von Minigerode subinfudiret haben, auch bey Lebzeiten der Herrn Grafen von Hohnstein sich des Juris Episcopalis, appellationis, Oberbothmäßigkeit, Einsammlung der Steuern, und anders über die von Minigerode, und Ihre Unterthanen, neben dem Ritterdienste geruhly gebranchet, aber von Hochgedacht Ihre Fürstl. Gnaden An. 1613. dieselbe in Landeshuldigung

gung



gung genommen; also seyn obgemeldte von Minigerode an wohlgedachten Herrn Grafen zu Schwarzburg Sondershäuser Linie wieder zurück gewiesen, und soll ihren Gräfl. Gnaden an deren Herbringen in confirmation der Pfarrherrn, appellationis, Steuern, Oberbothmäßigkeit, und sonst, kein fernerer Eintrag geschehen, jedoch soll S. F. Gnad. deswegen die appellation von Ihren Gnaden, dem Herrn Grafen, wie auch die Folge, vorbehalten seyn; die von dem abgestorbenen Herrn, dem Grafen von Hohnstein herrührende, und auf der Graffschafft haftende Schulden, und was daher dependiren thut, so gleich wohl an sich selbst nöthig, und so viel man deren gestalten Sachen nach, von Rechts wegen zu agnosceiren, und zu bezahlen schuldig ist (deswegen denn die creditores nach einsten zu beständiger liquidation und Bescheids nicht unbillig zu citiren) werden auch in zwey gleiche Theile geschlagen, und eine Helffte den Gräfl. Lohrischen, die andere aber dem Elettenbergischen Antheil zugewiesen. Da sich nun auf Lohra und denselbigen zugetheilten Güthern mehr Schulden, als auf der Elettenbergischen Portion, und vice versa uf Elettenberg befinden würden, soll von einer, oder der andern Seiten, dem andern Theil die Uebermasse verzinset, und sonst gebührende Vergleichung getroffen werden. Bey dieser Uebergabe der Ämter Lohra und Dietenborn haben Ihre Fürstl. Gnaden, mehr hochgedacht der Prälaten, Ritterschafft, Stände und Unterthanen des Landes habende und hergebrachte immunitäten, und jura kräftiglich reserviret, und ist von Seiten der Herren Grafen versprochen, daß Sie dieselbe samt und sonder bey dem, was rechtmäßig hergebracht oder beweislich verschrieben ist, wollen unbetrübt und geruhig verbleiben, und darüber niemand beschwehren lassen, auch daß Sie in dieser Ihrer Portion Landes, eine absonderliche Regierung halten, und solche dermassen verfassen, und bestellen wollen, damit die Landschaft und Unterthanen sich an selbige zu halten, und nicht aufferhalb dieser Herrschafft die Justiz zu suchen distrahret und gezogen werden.

Das andere Theil der Graffschafft Hohnstein, als nahmentlich das Amt Elettenberg, samt der Stadt Etrich, Sachsa und andern Dörffern, Furwerkken, Holzungen, Güthern, Borrath, Viehe, Schiff und Geschirr, so zu dem Hause Elettenberg und Stifft Walckenrieth gehörig, und nach getroffener Vergleichung dem Herzogthum Braunschweig am nächsten gelegen, soll dem hochlöbl. Hause Braunschweig ebenmäßig mit aller Nutzung und Herrlichkeit, auch Ritter- und Mannschafft bleiben, worunter aber Ihre Fürstl. Gnaden, in Krafft dieser Partition, und darauf geschlossener, und kundigten transaction ausdrücklich versprochen und zugesaget, daß an sol-

chen



den Amt Clettenberck, und was demselben anhängig, die sämtlichen Herren Grafen zu Schwarzburgk und Stollbergk, nach Abgang der Hochlöbl. Fürstl. Wolfenbüttel. Linien (welche der allmächtige Gott lange prospiciren und erhalten wolle) die succession ipso jure haben, und sie befugt seyn sollen, sich der possession propria autoritate anzumassen, jedoch sollen auch wohlermeldte Grafen schuldig seyn, wenn die Lehn etwa über lang, oder über kurz, nach Gottes Willen, und Rath sich erledigen möchten, als denn alle solche Güther von dem Hochlöbl. Hause Braunschweig, Lüneburgk, uf die Maße, wie obgedacht, zu Lehn zu empfangen, und davon die Servitia, und Ritterdienste zu prästiren, welche, dabevor die Herren Grafen von Hohnstein, wohlseelig gethan und geleistet haben; Nach beschehener solcher Sonderung, sollen beyderseits Fürstl. und Gräfl. Theile, neben den gewöhnlichen Francksteuern auch andere charitativa subsidia, so etwa von denen Unterthanen gutwillig, oder sonst gegeben werden möchten, in ihren Antheilen ohne des andern Parts Verhinderung geruhlig einzunehmen und zu genießsen haben, immassen denn auch jeglicher Theil die Reichs- und Creysß-Onera von seinen Unterthanen, dem Herkommen nach, einzubringen, und an gehörige Lege-Statt zu liefern unternommen. Das Stifft Walckenriedt belangendt, bleibt solches Herzog Friedrich Ulrichs Fürstl. Gnaden, und deren Leibes-Lehns-Erben, zusamt den darzu gehörigen Güthern und Intraden, sie seyn in der Graffschafft Schwarzburg, Herrschafft Lohra, oder sonst gelegen, wo sie wollen, und ist von Seiten der Herren Grafen, wie es sich ohne das Rechtswegen gebühret, versprochen, und zugesaget worden, J. F. Gnad. zu den reslicenden jeko betagten, und künftigen Kloster-Intraden, so in ihren Landen gefallen, jeko so viel immer möglich, und hiernächst zu denen völligen Zinsen, durch ihre Bediente, und Beamte, jedesmahl schleunig, und aller Gebühr zu verhelffen, auch die Höffe sowohl jesternandtes Kloster Walckenrieth, als des Klosters Ziesfeld wieder ihre alte Freyheit, und Gerechtigkeit nicht zu beschwehren, noch in exaction der Gefälle Fürstl. Bedienten einige Behinderung oder Eintrag zu thun. Wann aber die Wolfenbüttelische Linien günstlich abgehen solle, so sollen alsdenn, neben dem Amte Clettenbergk, auch alle jura am Stifft Walckenrieth, wie solche die Herren Grafen von Hohnstein, als Herren zu Clettenbergk gehabt, und hergebracht denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergk anheim fallen, und immittelst das Stifft sammt darzu gehörigen Forsten, und andern Pertinentien in guten Esse erhalten, und im geringsten nicht devastiret oder verwüstet werden. Als auch eine Zeithero die Herren Grafen zu Schwarzburg, und Stollbergk sich des Hohnstein-



nischen Tituls gebrauchet, und von der Röm. Kayserl. Majest. damit angesehen sind; So wird es billig darbey gelassen, und sollen wohlermeldte Herren Grafen dessen sich gebrauchen.

Der Session und Voti halber bey Reichs- und Creyßtügen ist verglichen, daß man communi nomine solche beschicken, und der instruction sich jedesmahl vergleichen, auch jeder seine Portion Steuern, und Keyse-Kosten abtragen, auch diese Vergleichung, bey nechster Zusammenkunft dem Idbl. Obersächsl. Creyße, schriftlich notificiret werden solle. Es sollen, und wollen auch die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergck, was in Parthey-Sachen, nach Absterben der Herren Grafen von Hohnstein, verabschiedet decidiret, oder sonsten auf Seiten des Fürstl. Hauses Braunshweig abgehandelt worden, j. der Zeit vor genehm halten, ratihabiren, darwieder niemanden beschwehren lassen, zu dem Ende dann die Acta judicialia in der Cansley zu Bleicheroda separiret, und was der Herrschafft Lohra, und andern denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergck zugetheilte Güther, deroelben Jura und Gerechtigkeiten, wie auch darunter gefessene von Adel und Unterthanen concerniret, Ihnen richtig, ohne einigen Mangel ausgeliefert werden sollen. Als auch die Gräfl. Hohnsteinische, und Walckenriethische alte Archiven in der Herren Grafen von Schwarzburg Händen bishero gewesen, so ist von denenelben versprochen, daß Sie Abschrift von der Registratur oder Indice der vorhandenen Urkunden, und Nachrichten bona fide Sr. Fürstl. Gnad. aushändigen wollen.

Was denn Ihre Fürstl. Gnad. zu Behaupt- und Erhaltung des Bodensteins, auch des Kloster Walckenrieths Intraden, und Gerechtigkeiten, oder sonsten vor Nachricht von nöthen, solche sollen S. F. Gnad. jedesmahl nicht allein in copia, sondern auch gegen recognition, die originalia, was begehret wird, williglich abgefolget, und mit den Bodensteinnischen Urkunden jezo so baldt der Anfang gemacht werden. Was auch sinder Ableiben des Hrn. Grafen genossen, und von den Aemtern eingehoben worden, deswegen soll nichts gefordert, sondern alles todt und abe seyn. Auch sollen alle provisiones, concessiones, Bewilligungen, Belehnungen, und dergleichen von S. F. Gnad. und dero Herrn Vatern hochseel. Andenkens in der Graffschafft ertheilte Begnadigungen in allen Puncten und Clausula, wie die Rahmen haben mögen, in ihren vollkommenen unverbrüchlichen Esse und Würckung verbleiben.

Endlich ist auch hauptsächlich hiemit verabredet und bedungen, daß die Transaction und Vergleichung in allen ihren Puncten, Clausula und Innhaltungen dem Stifte Halberstadt, und denen daseibst jedesmahls pro-  
tem.



tempore residirenden Bischöffen, an ihren juribus, und Gerechtsamen unnachtheilig, und unpräjudicirlich seyn, dieselbe auch von keinem Theil anders, denn mit dieser Vorbehaltung verstanden, angezogen, und gebraucht werden soll, zumahl diese Vergleichung auf die gemeine beschriebene, und bis daher in Heil. Röm. Reich teutscher Nation observirte und gebräuchliche Rechte, in welchen einen jeden Vasall, und Lehn Mann, da er um seines tragenden Lehns willen gerichtl. beklaget, und besprochen wird, und sonderl. in vim partitionis ergangener Urtheile und ausgelassener executorialien mit seinem Gegentheil zu transigiren, und sich in Gütthe zusetzen, Ingleichen, da ihme auch sonst belieben würde, solch sein empfangenes Lehn hinwieder zuveraffterlehen, und als ein subfeudum weiter zu verlehnen, dasselbe zu thun unbenommen, sondern vielmehr concediret, und zugelassen wird, gegründet, radiciret, und gesetzet ist.

Und weil demnach durch Gottes Seegen, und vermittelst dieser partition, und darauf begründeter und getroffener transaction die differentien, wegen dieser Graffschafft Hohnstein sopiret, und aufgehoben, so wollen auch allerseits Herren transigenten vor sich, und ihre Nachkommen, hiermit, und in Kraft dieses Brieffes, in besten Form Rechts liti & causæ am Käyserl. Cammer-Gericht, und sonst renuaciiret, und sich ferner aller Zu und Ansprüche diese Graffschafften betreffent, gegen einander zu ewigen Zeiten begeben haben, mit dieser obligation und Verpflichtung, daß Sie allerseits bey Fürstl. und Gräffl. Würden, Ehren, Treu und Glauben alle demjenigen, was in dieser transaction klahr abgehandelt, zugesagt, und versprochen worden, fürstl. gräffl. und unverbrüchlich nachsetzen, darwieder in keinerley Bezwe, noch Wege handeln, darinnen nichts difficultiren, glossiren, oder in Streit ziehen, sondern bey dem unverdunckelten Buchstaben, als einen willkührl. beliebten Rechten, es jederzeit bewenden lassen, und damit ersätiget seyn sollen, und wollen, alles sonder Gesehrde und Argeliff. Zu Uhrkundt ist diese Vergleichung dreyfach verfertiget, von allerseits Interessenten, und dero Fürstl. Gräffl. und hergebrachten Secreten, und Insigneln bekräftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben worden, geschehen am Tage Circumcisionis Domini, war der 1ste Januarii Anno 1632.

(LS.) Friedrich Ulrich ꝛc.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)



## §. II.

Die Grafen legten hier auf A. 1635. eine Cansley zu Bleicheroda an, und exercirten alle Lura in der Graffschaft Hohnstein, doch besaßen sie solche durch Vergleich erlangte Hohnsteinische Lande nicht allzulange, sondern wurden derselben durch einige Zufälle in dem 30. jährigen Kriege wieder entsetzt, und kamen in dem, A. 1648. erfolgten Osnabrückischen Friedensschluß an das secularisirte Stifft, nunmehr Fürstenthum Halberstatt, dahero Churbrandenburg davon Posses genommen, und Graf Johann von Sayn und Wittgenstein damit, weil er in dem Westphälischen Friedensschluß viele Unkosten aufgewendet, nachdem er bereits A. 1647. die Expectanz darauf erhalten, würcklich beliehen worden. Die Expectanz, und erste Churfürstl. Concension d. 1647. den 27. Martii ist folgende:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst etc. etc. thun kund, und bekennen hiemit, vor Uns unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg in Preußen Herzoge etc. etc. Nachdem Wir des Hochwohlgebohrnen, Unsers zu den vorstehenden General Friedens tractaten, nach Osnabrück und Münster abgeschickten Geheimden Rath, besonders lieben und Getreuen, Johann Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg und Ballendar etc. etc. nützliche, und getreue Dienste, welche er Uns in vielen Wegen, und sonderlich bey jeggedachten Friedens Tractaten unverdroßen mit großer Sorgfalt und Fleiß erwiesen, auch noch ferner in Unterthänigkeit erwiesen kan, und will, bey Uns in Gnaden ermessen, und ihn, und die seinige, solches fruchtbarlich genießen zu lassen, billig zu seyn erachtet, daß Wir dannenhero bewogen werden, Ihnen die Graffschaft Hohnstein, so viel derselben von dem Stifft Halberstatt zu Lehn gehet, bestehend in den beyden Aemtern, Lohra und Elttenberg, und dem Städtlein Bleichrode, gnädigst zu conferiren und erblich zu geben, Thun auch solches hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, dergestalt und also, daß Wohlgemeldter Graff von Wittgenstein, und sein descendenten, von Mannl. Leibes Lebens Erben, berührte Graffschaft vor Uns und unserer Nachkommen, als Fürsten des Stiffts Halberstatt, so bald Wir zum würcklichen Besiß selbiges Stiffts Halberstadt kommen, und gelangen werden, zu Mannlehen empfangen, und erkennen solle, Gestalt Wir Ihn denn darbey kräftiglich manuteniren und auf alle Fälle die eviction præsümen wollen, dahingegen Er Unser jetzo inhabendes Amt Wetter, Uns ohne Entgeld, und mit Zurücklassung des darauf ausgestellten Pfand Schillings wiederum abzutreten, und einzuräumen schuldig seyn soll,



sohn, jedoch nicht ehe, bis er in die würckliche und nützliche possession mehr besagter Graffschaft Hohnstein, und Dero pertinentien wird immittiret, und eingewiesen worden seyn, alles getreulich und sonder Gefehrde. Urfundlich haben wir diese Concession eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer Secret zu bekräftigen, wohlwissent anbefohlen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz Cleve den 27ten Martii 1647.

(LS.) Friedrich Wilhelm.

S. III.

Vorstehende Churfürstl. Concession hat Kayser Ferdinandus a. 1653 confirmiret, und in solcher Confirmation zugleich dem Grafen seinen Titul und Wappen vermehret. Das Diploma ist befindlich in Lütigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. Sect. VI. Absatz. XXVII. n. 274. p. 429. Diejem süngen wir bey den, nach Absterben Graf Johannis von Sayn und Wittgenstein, dessen hinterlassenen Söhnen Ludwig Christian, Gustav Otten, und Friedrich Wilhelm Grafen von Sayn und Wittgenstein, von Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, in a. 1658. den 11. Febr. ertheilten Lehnbrief über besagte Graffschaft Hohnstein, nach folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. zu Magdeburg, zu Preussen, zu Jülich, Cleve, Bergk, Stettin, Pommern, der Cassuber, Wenden auch zu Schlesien ic. Herzoge ic. bekennen hiermit, für Uns, und Unsere Erben und Nachkommen, Margrafen, und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonst gegen jedermännigk, daß nach tödtl. Hintritt des Weyland Hochwohlgebohrnen, Unseres Geheimden Raths und Stadthalter des Fürstenthums Minden, auch der Graffschaft Ravensberg ic. Johann Grafens zu Sayn und Wittgenstein seel. in Ansehung derselbe eine geraume Zeit in Unsern vielfältigen Berrichtungen, und Diensten unterthänigst aufgewartet, bevorab bey denen, zu Osnabrück und Münster sürgewesenen langen, und mühseligen allgemeinen Friedens-Tractaten viel getreue, und nützliche Dienste Uns, und Unsern Landen zum Besten erwiesen, und über solches alles bey damahls nothwendigen, und unentbehrl. Spesen Uns einen ansehnl. Vorschuß theils an baaren Gelde, theils aber an gewissen und beständigen Cessionen, so sich nach gehaltenen Calculation an sechzig Tausend Reichs Thaler belaufen, williglich vorgeschossen. und deshalb mit der Graffschaft Hohnstein belehnet worden, dessen



hinterlassenen Erbinnen, denen Hochwohlgebohrnen, Unsern besonders lieben Ludwig Christian, Gustaven Otten, und Friedrich Wilhelm, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg Ballendar, und Neumogen, Gebrüdern, und ihren männl. Leibes-Lehns-Successorn die Graffschaft Hohnstein, wie dieselbe von Unserm Fürstenthum Halberstadt zu Lehn rühret, und Uns vermittelt des allgemeinen Friedens-Schlusses zugeeignet, auch würcklich eingeräumet worden, bestehende in den beyden Herrschaften Lohra und Elttenberg, samt Dero Ein und Zubehörungen, Städten, Klöstern, Ritterstätten, Dorffschaften, nichts ausgenommen zu einen rechten Mannlehn gnädigst concediret, und übergeben. Investiren und belehnen demnach obgedachte Grafen, Gebrüdere, und Ihre männl. Leibes Lehns-Erben, zu einen stets bleibenden Lehn, wie Mannslehn Recht, Weise, Herkommen und Gewohnheit ist, in Kraft dieses Brieffes, vor Uns, Unsere Erben, und Nachkommen in beständigster und bester Form, wie solches von Recht und Gewohnheit am bündigsten und kräftigsten immer geschehen kan, soll oder mag, mit oberwehnter Graffschaft Hohnstein, samt zubehörigen Städten, verödeten Klöstern, Ritterstätten und Dorffschaften mit allen Zubehörungen, Nutzbarkeiten und Einkommen, allen Regalien, Geist und Weltlichen Gerichten, Geist und Weltl. Lehen, Wildbahnen, Jagden, Fischereyen, Zeichen, Leichstätten, Diensten, Pflichten, Reinen, Fristen, allen Gerichten, Obrist, Mittelst und niedrigst, denen zubehörigen Dörfern, besetzt und unbesetzt mit allen Bergwercken, ob dessen etwa möchten gefunden werden, welcherley Erz solches auch seyn möchte, ingleichen Guldene und Silberne Münz zu prägen, nebst allen Gehölzen und Wäldern, wie solche von Alters hero an die Aemter ohnstreitig gehörig gewesen, mit allen Freyheiten, Herrlichkeiten und Nutzungen, Strassen, Geleit, Gränzen und Scheidungen, allermassen verührte Graffschaft weyland die Herren Grafen von Hohnstein, die Herzoge zu Braunschweig von dem Stifte Halberstadt Innhalt des am 13. Aug. A. 1593. ertheilten Lehnsbrief und letztlich des Erzherzogs zu Oesterreich Ebdl. inne gehabt, besessen, genuset, und gebraucht haben, auch nutzen und gebrauchen können, und mögen, nichts ausgefeket. Und nachdem wir auch berichtet worden, daß von verührter Graffschaft Hohnstein ansehnl. Pertinentien Pfandsweise andern vererschrieben, auch sonsten mit consentirten Schulden beschwehret seyn, Unsers, als auch Unserer Lehn-Grafen Interesse aber erfordert, daß solche veräußerte, und versekte Stücke denen Aemtern hinwiederum incorporiret, und hierdurch an Ihren Intraden und Einkünften redintegriret werden; so haben  
Wir



Wir Ihnen, als Unsern Vasallen hiemit freye Macht gegeben solche verauflenterte Stücke, oder sonsten beschwehrte Güther, jedoch so ferne solche Veräußerungen und Schulden mit Unserm Consens und Confirmation behauptet, hinwieder nach ihrer guten Gelegenheit abzulösen, und an sich zu bringen; Gleichwie Wir nun, wie in Anfang erwehnet, Unsere Lehn-Grafen Vater seel. die obberührte Graffschaft und Zubehörung ob bene merita ex titulo oneroso verliehen, als verwilligen und verpflichten Wir Uns, Kraft dieses nochmahls dahin, wenn Unsere Lehn-Grafen, oder deren Nachkommen, so in des Allgewaltigen Wohlgefallen beruhet, ohne Hinterlassung Männl. Lehens Successorn abgehen, und dadurch die Graffschaft Hohnstein Uns oder Unsern Nachkommen wieder anheim fallen würde, daß alsdenn die noch lebende Allodial und Land-Erben solche Graffschaft und was dazu eingelöset oder erkaufet wird, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, wie obstehet, jure retentionis, so lange innen behalten, und ehe nicht abzuweichen schuldig seyn sollen, bis ihnen obberührte Summe der 60000. Rthlr. nebenst denen erlegten Ablösungs-Schillingen, und dessen, was darzu ist erkaufet worden, meliorationen und Verbesserungen in einer baaren Summe erleget, abgestattet, oder sonsten zu ihren guten content vergnügt seyn. Damit auch hinführo so wohl ratione primæ instantiæ als appellationis und avocationis kein Zweifel mehr seyn möge; So erklären Wir Uns hiemit gnädigst dahin (massen wir auch Unsern Stadthalter, Canslar und Råthen des Fürstenthums Halberstadt alsbereits gnädigst anbefohlen haben) daß ins künftige, und hinführo oftbemeldten Grafen, und deren Hohnsteinischen Regierung das jus primæ instantiæ völlig gelassen, und keine Sache, sie sey denn daselbst durch alle terminos ausgeführt, von Unserer Halberstadtischen Regierung angenommen, oder avociret, noch an besagte Unsere Regierung von keinen Endt Urtheil, Sententz, Spruch, Geboth, Verboth, Execution, Sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, beruffen, appelliret, provociret, suppliciret werden soll, oder mag, es sey denn, daß die Klag, oder Anforderung sowohl in real als personal Sachen und Klagen, die Summa von dreyhundert Rthlr. Capital antreffe, und da sich einer dessen unterfangen würde, soll solche appellation, provocation oder Beruffung, ipso jure null und nichtig seyn. Wird aber die Klage solche Summe transcendirten, und höher belauffen, wollen Wir Unserer Halberstädtischen Regierung das beneficium appellationis vorbehalten haben. Wiewohl Wir auch in Unserer für diesen ihren Vater seel. ertheilten concessio und darauf erfolgten extensio und declaratio ein und anders Uns reserviret und vorbehalten haben; So thun Wir Uns doch solcher refer-

refer-



reservation (denen appellationen, wie angeführet, ohnmachtthellig) hlermit und in Krafft dieses wissentl. begeben, solche aufheben, und Unsern Vasallen und Lehn Grafen völlig cediren und übergeben, also das Sie und Ihre Nachkommen, berührte Graffschafft mit allen pertinentiis, gleich den vorigen Besitzern, wie obgemeldt, inhaben, nutzen und gebrauchen sollen. Wir befehen auch damit mehr erwehnte Graffschafft Hohnstein von würcklicher Einquartirung und contribution, und wollen vor Uns dieselbe mit solchen oneribus nicht belegen, noch die jeh gethanen Einquartirungen Ihnen zu keinen Präjudiz gereichen lassen, soiten aber die Halberstattischen Stände mit Recht ausführen können, daß die Graffschafft Hohnstein Ihr contingent zu ihrer Contribution zu tragen schuldig wehren, so wollen Wir besagten Halberstattischen Ständen an Ihren Rechten und Präntensionen durch obgedachte exemption nichts benommen, noch präjudiciret haben ic.

Was wir nun mehr offtermeldten Grafen von Wittgenstein in dieser Unser, aus reiffen Vorbetracht ertheilten investitur verliehen, und darneben zugesagt und versprochen haben, solches wollen Wir, und Unsere Nachkommen, steiff und fest halten, und achten, dargegen nichts ein, noch außserhalb Rechtens thun, fürnehmen, noch andern zu thun verhängen oder gestatten, auch alles und jedes, was diesen Lehnbrief und Concession in einen und andern Punkt zuwider seyn möchte, wollen auch Unsern Vasallen und Lehn Grafen dieser würckl. Belehnung Recht bekenniger Herr und Gewehr seyn, Derofelben und die mit beschriebene, in und außserhalb Rechtens vertreten, schützen und handhaben, so oft es an Uns gesucht wird. Dahingegen haben Uns obbesagte Grafen vermittelst Eydes Pflicht zugesagt und versprochen, daß Sie und deren mitbeschriebene Erben Uns und Unseren Nachkommen getreu und holt seyn, Unsere und Unsers Fürstenthums Bestes suchen und Nachtheil wehren, so viel Ihnen und Ihren mitbemeldten möglich auch elgnen und gebühren wolte, auch der Lehen, so oft die zu Fall kommen, gebührliche Folge leisten, wie denn Wir und Unsere Nachkommen hlermit schuldig und verbunden seyn wollen, auf jedes erstmahliges Ansuchen, öftters erwehnten Grafen oder Ihren Lehns Successoren die recognition und renovation, ohne alle Ein und Wiederrede, in beständiger form zu renoviren, zu erneuren, und zu confirmiren, alles getreulich und ohne Gefehrde, auch Uns und jedermänniglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund haben Wir diese Belehnung, investitur und Verschreibung eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Eburfürstl. anhangenden Insiegel wissentl. bekräftigen lassen. Geschehen Cöln  
an



an der Spree den 11 Februarii nach Christi, Unsers lieben Herrn und See-  
lismachers Geburth 1658.

## Friedrich Wilhelm.

S. IV.

Endlich kaufte der König in Preußen Friedrich der I. A. 1699. die  
Graffschaft Hohnstein vor 100000. Rthl. denen Grafen von Sayn und Witt-  
genstein wieder ab, und zog selbige zur Cammer. Denen Grafen zu Schwarz-  
burg wurde in vorgedachtem Westphälischen Friedens-Schluss ein Aequiva-  
lent versprochen, und daß sie wegen der abgetretenen Hohnsteinischen über  
drey-mahl hundert tausend Thaler ästimirten Lande sonst indemnificiret wer-  
den sollten. Das darüber denen Grafen zu Schwarzburg für sich und die Gra-  
fen zu Stollberg ertheilte Versicherungs-Decret lautet also:

Demnach der Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn Herr An-  
thon Günther Graff zu Schwarzburg für sich, und samtl. Graffen zu  
Schwarzburg und Stollberg in Unterthänigkeit supplicirend zu vernehmen  
gegeben, was gestalt für sie wegen der A. 1648. bey dem Münster und Os-  
nabrückischen Frieden Schluss ihnen entzogene, und auf Ihre Churfürstl.  
Durchl. zu Brandenburg gekommene Herrschafften Lohra und Clettenberg  
in puncto einer gerechtfamen æquivalenz Sache von denen bey gegenwärti-  
gen Reichs-Tage zu Regenspurg versamleten Churfürsten und Ständen,  
deren Rätthe, Bottschaften und Gesandten in Octobri nechst verwichenen  
Sechshundert drey und siebenzigsten Jahres vermittelt eines gewöhnl.  
Reichs-Bedenckens für gut befunden, und erstgedachter Ihrer Kayserl.  
Majest. zu Dero Entschlebung zugefertiget worden sey, mit gesorsamster  
Bitte, ihme und gedachten Interessenten für die bey obbesagten Münster  
und Osnabrückischen Friedensschluss ohne einig Entgeld, und mit ihren  
höchsten Schaden abgetretene zwey ansehnliche Herrschafften Lohra und  
Clettenberg (welche über drey-mal hundert tausend Reichs Thaler geschä-  
zet worden) hingegeben, eine Ergölichkeit wiederfahren zu lassen, und sol-  
ches zwar ohnmaßgeblich durch etwa eine würckliche expectanz auf das erste  
eröffnete equivalente Reichs-Lehn allergnädigst resolviret, supplicanten  
mündlich zubedeutet, wenn hienechst eine Gelegenheit im Reiche sich ereig-  
nen und sie darauf zielen würden, daß Sie bedacht seyn wolten, wie Zeh-  
nen gestalten Dingen nach, ohne Impegnirung oder Entgeld ihrer Kayserl.  
Hoff-Cammer zu gratificiren seyn möchte. Als wird Ihnen supplicanten  
solches hiemit zum Schem und Urkundte ertheilet. Signatum Wien, un-

R r

ter



ter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedruckten Secret In siegel den 25. Aprilis anno Sechzehen hundert und Siebenzig.

(L.S.)

Sac. Caes. Majest.

V. Leopold Wilhelm Graff zu Königseeg.

Wilhelm Schroeder.

Noch zur Zeit aber hat sich dasselbe nicht realisiret. Siehe auch dissals MVL<sup>r</sup> LER in Annal. Saxon. ad a. 1431. Gladovs Reichs-Historie L. VII. Cap. VII. S. 25.

§. V.

Die größste und wichtigste Streitigkeit aber, so das Gräfl. und nunmehr Fürstl. Haus Schwarzburg ehedessen gehabt, ist mit dem hohen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, als welches die Landes-Hoheit von Zeiten zu Zeiten präterdiret, das Gräfl. Haus Schwarzburg aber derselben sich zu entschlagen gesucht. Es nahmen selbige circa annum 1561. hauptsächlich ihren Anfang, und da bey dem Kayserl. Cammer-Richt wegen der Steuern der Proceß anhängig gemacht wurde, welcher über ein Seculum gedauert, von welcher Zeit an immer neuere actus superioritatis in Streit geriethen. Von Seiten des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen will man die Landsässigkeit derer Grafen und Fürsten zu Schwarzburg, wie bereits oben L. I. Cap. II. S. 13. gedacht worden, daher mit deduciren, daß Ludouico III. Landgrafen in Thüringen A. 1125. unter denen zu Vasallen gegebenen Grafen, auch die Grafen zu Schwarzburg zu Vasallen und Unterthanen gegeben worden. Hauptsächlich aber gründet sich das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen auf nachfolgende Argumenta, daß 1) die Gräfl. Schwarzburgl. Güther in Thüringen, einfolglich in dem Sächsis. Territorio gelegen, worinnen bekannter Massen ein vollkommener Landsässatus eingeführet und alle Lehnsleuthe zugleich Unterthanen wären, auch nebst der Lehnspflicht die Erbhuldigung ablegen müßten; dieses hätten 2) die Grafen zu Schwarzburg selbst erkennen, und daher die Chur- und Fürsten zu Sachsen vor ihre Landes-Fürsten und natürliche Erbherren, sich aber vor Landesstände zum öftern bekennen; 3) die Erbhuldigung vielfältig abgelegt; wären 4) auf die Landtage erfordert worden, auf selbigen als Landstände behörig erschienen; sie hätten 5) Landes-Fürstl. Schutz bey ereigneten Gefährlichkeiten von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen gesucht; denselben 6) mit ihren Unterthanen in Kriegs-Zeiten die Heersfolge, so gar öfters in Person geleistet; 7) die Sächsis. Landes- und Gerichts-Ordnungen in ihren Landen agnosciret; sich 8) vor denen Sächsl. Iudiciis



Judiciis activa & passive stellen, daselbst Recht geben und nehmen müssen; dahin 9) die Appellationes ergehen lassen, die Acta eingeschicket, ja sie hätten gleich andern Vasallen und Unterthanen bey Fürstl. Solemnitäten die gewöhnl. Hoffdienste geleistet, und wäre dessen unter andern noch Zeuge ein gewisses in Weymar gelegenes Haus, der Schwarzburgl. Hoff genannt, allda Sie, wenn Sie auf Erfordern angelanget, abgestiegen wären. Sie he von diesen allen weltläufftiger die in jure & facto gegründete Deduction in Sachen Sachsen Weymar contra Schwarzburg Arnstadt, benebst der Erleuterung des Schwarzburgl. Scripti: Quæstio homagii &c.

## S. VI.

Dahingegen das Gräfl. Haus Schwarzburg obigen entgegen setzet, wie 1) ein Unterscheid zu machen sey unter demjenigen, was in Thüringen, und was unter dem Fürstenthum vder Landgrafschaft Thüringen gelegen. Die Gräfl. Güther wären zwar in Thüringen gelegen, hätten aber zu dem Fürstenthum niemahls anders als Lehn und sie die Grafen als bloße Vasallen gehöret; immassen 2) Sie deswegen, daß sie die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen ihre Landes-Fürsten und Erb-Herrn genennet, zu Unterthanen derselben nicht gemacht werden könnten, vielmehr diese verba als verba honoris, die pro simplicitate temporum gebraucht worden, anzusehen wären. 3) Hätten Sie die Sächsl. Land-Tage pure wegen ihrer Lehn-Lande, und zwar cum protestatione & reservatione ihrer Reichs immediatet nicht zu präjudiciren, durch ihre Rätthe besuchen lassen, welche gleich nach angehörter proposition wieder abreisen, denen deliberationibus nicht beywohnen, vielweniger an Be- willigungen Theil nehmen müssen. So müste auch 4) die Erbhuldigung von der Landeshuldigung wohl unterschieden werden, welche letztere die Unterthanen abzulegen pflegten, von denen Grafen zu Schwarzburg aber nie geleistet worden, ja sie hätten auf dem a. 1567. zu Saalfeld gehaltenen Land-Tage der Erbhuldigung widersprochen, und wären darauf mit selbiger verschonet blieben, da im Gegentheile andere Vasallen solche ablegen müssen. Es sey auch 5) kein Schluß zu machen, daß der, so bey einem Herrn Schutz und Schirm suchet, sogleich dessen Unterthan seyn müste. Dieses wäre von denen Grafen zu Schwarzburg aus Noth geschehen. Sie hätten 6) die Heer-Folge als Vasallen geleistet, welche auch ein Servitium militare & feudale, keinesweges aber ein effect der Territorial-Subjection wäre. Die Sächsl. Gesetze hätten sie 7) aus keiner Schuldigkeit agnosciert, sondern sich freiwillig nach selbigen gerichtet, wie eben andere, die auch fremde Gesetze in ihren Landen hätten. 8) Derer Sächsischen Judiciorum hätten Sie sich ihrer com-



moderat halber und weil ihnen die Kayserlichen immediaten Reichs-  
Gerichte so entlegen wären, quasi per modum prorogationis und compromissi  
vornehm. aber in causis feudalibus bedienet, und selbige sich gefallen lassen,  
worans keine Vniversal-Jurisdiction des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen,  
über sie die Grafen zu Schwarzburg zu inferiren, noch weniger 9) von dem  
jure recipiendi appellaciones, so ein Herr von dem andern hat, auf eine Territo-  
rial-Subjection zu schliessen. Sie hatten 10) ihre Dienste, wenn es verlan-  
get worden, lediglich aus Hochachtung gegen das Chur- und Fürstl. Haus  
Sachsen gethan. Von welchem allem ein mehrers nachgelesen werden kan  
in der *in jure & facto* gegründeten *Gegen-Deduction in Sachen Schwarz-*  
*burg, Arnstatt contra Sachsen Weymar*, gleichwie auch daselbst Membr.  
II. seqv. sowohl in einem besondern Scripto: *Gründlicher Beweis, daß das*  
*Fürstl. Haus Schwarzburg ein uhralter freyer unmittelbarer Reichs-*  
*Standt, in gleichen Unumstößlicher Beweis der Schwarzburgl. Uhr-*  
*alten Reichs immediat aus dem zur Kayserl. Würde erhobenen Güt-*  
*ther dem XXI. darinnen die immediatet, und daß die Grafen zu Schwarz-*  
*burg keine Landsäßige Unterthanen derer Chur- und Fürsten zu Sachsen, son-*  
*dern ein und immerdar immediate Reichs-Stände gewesen, ausgeführt*  
*wird.*

## S. VII.

Wie weit nun die auf beyden Seiten angeführte momenta einander  
Airingiren? wollen wir allhier nicht beurtheilen, halten jedoch Unsers ohnvor-  
greiflichen Ermessens dafür, daß gleichwie einer gar wohl ein immediater  
Reichs-Stand seyn und dennoch wegen seiner übrigen Landsäßigen Gütter  
einen andern Fürsten vor seinen Erb- und Landes-Herrn erkennen, disfalls die  
Landes-Huldigung thun, und alle Gebühr leisten kan; also auch dieses wohl all-  
hier zu appliciren seyn möchte. PFEFFERKORN Thüringl. Merckwürdigk.  
Cap. XX. p. 229. BRUNING de Homag. subj. §. 45. Wie denn auch die vorhan-  
denen Reichs- und Creysz-Tags-Acta klärl. an den Tag legen, und gegenwär-  
tige Erfahrung bezeuget, daß die Fürsten zu Schwarzburg noch auf diesem  
Reichs-Tage bekannter massen auf der Wetterauischen Grafen-Banck Sitz  
und Stimme haben, und durch das votum curiatum würcklich exerciren. Es sind  
auch in dem Schwarzburgl. Scripto, gründlicher Beweis, daß das Fürstl.  
Haus Schwarzburg ein uhralter freyer unmittelbarer Reichs-Stand,  
zc. verschiedene documenten sub. n. I. II. III. induciret, daraus erhellet, daß die  
Grafen zu Schwarzburg auf die Reichs-Tage beruffen, von ihnen, nebst  
andern Ständen, über die Reichs-Angelegenheiten deliberiret, und die ge-  
fer



fertigten Recesse und Reichs Abschiede von ihnen mit unterschrieben worden. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hat das Fürstl. Haus Schwarzburg Gelegenheit gehabt, sich wegen der verlangten Territorial-Hoheit mit dem Chur-Hause Sachsen sowohl als auch mit dem Fürstl. Hause Sachsen Weymar vollkommen zu vergleichen. Mit dem hohen Chur-Hause Sachsen wurden bereits a. 1699. ingleichen a. 1702. einige und zwar vor das Fürstl. Haus Schwarzburg recht avantageuse Recesse errichtet, welchen das Fürstl. Haus Sachsen Ernestinischer Linie aber nie beygetreten, noch selbige vor genehm gehalten, nach angeführter Deduction Sachsen Weymar contra Schwarzburg Arnstatt p. 18. Sie verdienen allhier eingerücket zu werden, und zwar erstlich der Haupt-Recess d. a. 1699. welcher also lautet:

**Wir** LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn Böhmen &c. &c. König Erb-Herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund &c. &c. Bekennen öffentl. mit diesen Brief und thun kundt allermänniglich, daß Uns der hochgebohrne Christian Wilhelm, Fürst zu Schwarzburg der vier Grafen des Reichs &c. &c. Unser lieber Oheim und Fürst, sodann die Wohlgebohrne Unsere und des Reichs liebe getreue, Albrecht Anthon, und Anthon Günther der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein &c. &c. Bettern und Brüdern zuvernehmen gegeben, wessmassen Sie mit dem Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten Herrn AUGUST dem andern, Könige in Pohlen, Groß-Herzoge in Litthauen &c. &c. Herzogen zu Sachsen &c. &c. Des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten, Unsern besonders lieben Freund, Oheim, Bruder und Nachbahr als Churfürsten zu Sachsen, wegen einiger vor Unserm Kayserl. Cammer-Berichte von vielen Jahren her rechtshängigen, als nicht weniger anderer zu Befestigung ihrer Reichs immedietz geruheligen jarium halber, ohnlangst einen Vergleich aufgerichtet, und darinnen zugleich die Ausbittung Unserer Kayserlichen Confirmation und Garantie gleichemend bedingen wollen, welcher Vergleich von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Zu wissen: als zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen an einen, und dem gesamten Hause Schwarzburg am andern, wegen der Steuern in denen Sächsl. Lehnen sich in vorigen Seculo Irungen erhoben, und diese sowohl, als andere mit der Landes-Hoheit und Territorial-Gerechtigkeiten verknüpfte Stücke anfänglich coram aulregis, nachmahls aber in dem



Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer rechtshängig worden, und noch bis dato in unerörterten terminis schwebet, gleichwohl aber schon vor geraumen Jahren von Seiten höchstgedachten Chur- und Fürstl. Hauses davor gehalten worden, daß sothane Sachen durch einen gütlichen Vergleich am Fürstlichen und füglichsten abzuthun, als auch von dem Fürstl. und Gräffl. Hause Schwarzburg gewünschet worden, daß obige und andere Puncten, welche zeithero verschiedentl. Verdruß und Weiterungen verursacher, in Zukunft zu mehrer Weiltäufftigkeit und ferneren Irrungen Anlaß geben könnten, worunter sonderlich auch die bis anhero zum Nachtheil der heilsamen Justiz in nicht wenigen Mißbrauch verfallenen provocaciones und appellaciones ad judicia Electoralia aus theils Schwarzburgl. Landen mitzurechnen, außserwege geräumet, und beyden Theils gutes Bernehmen und Nachbahr-schafft gestiftet werden möchte; so hat dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICH AVGVST König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen 2c. 2c. auf beschehene Veranlassung gnädigst gefallen, nach allenthalben genugsam eingezogener information und folgendes gepflogener reiffer Überlegung mit Dero Stadthalter dem Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstenberg und Dero geheimten Räten behörige Resolution zu fassen, gestalten zwischen allerhöchst ermeldter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor sich und in Ober-Vormundschaft Dero unmündigen Herrn Bettern Tit. Herrn N. N. zu Merseburg, und Dero gesammten Herrn Bettern Albertinischer Linie, auch Dero Lehns-Folger und Nachkommen eines, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian Wilhelm, Fürsten zu Schwarzburg und Grafen zu Hohnstein, ingleichen denen wohlgebohrnen Herren Albert Anthon und Herrn Anthon Günthern der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein, allerseits Herrn zu Arnstatt 2c. 2c. andern Theils vor sich, Dero Lehns-Folger und Nachkommen nachfolgender verbündlicher unwiederrufflicher Vergleich abgehandelt und geschlossen worden.

1) Nehml. Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen und Landgraf in Thüringen vor sich und Dero Königl. und Churfürstl. Descendenten Lehnsfolger und Nachkommen und in obgedachter Vormundschaft renunciiren oberwehnten noch hangenden Cameral-Proceß, also liti. & caulz und allen denjenigen Rechten, so dieselbe darbey exceptive, oder sonst zu urgiren gehabt, oder aus denen gesprochenen Urtheiln und laudis erlanget, sowohl auch allen und jeden andern Prætenzionibus, so wieder das Fürstl.



Fürstl. und Gräfl. Hauß Schwarzburg und dessen Lande, auffer der feudallitrat (als welche auf unten gesetzte Masse jederzeit sancte respectiret werden soll) ex quocunque capite, insonderheit aus dem jure Landgraviatus herkommenden, güldenem auch Sächsl. Bullen, Reichs Abschieden, Instrumentis pacis, Capitulationibus, Verträgen, privilegiis und Indultis, Geist und Weltl. Rechte, es mögen solche allbereit erfunden oder noch erthellet und eronnen werden, Krafft dieses ausdrückl. jedoch wohl bedächtig, und reimen vielmehr

2) Dem gesamtten Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg in allen dessen Landen, Herrschafften, Aemtern und Geblethen, insonderheit auch in denen Aemtern Kelbra und Heeringen, und wo etwa Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. oder Dero hohen Vorfahren dergleichen bisanhero prärendiret, die jura territorialia und superioritatis cum omnibus & singulis particulis & effectibus, sonder allen Vorbehalt wohlbedächtig ein. Absonderlich

3) Das ius collectandi und wollen sich deshalb sowohl ratione des vergangenen, als zukünftigen, aller An- und Zusprüche nochmals beständigst begeben haben, gestalten auch

4) An Seiten des Churfürstl. Sächsl. gesamtten Hauses kein homagium sührohin weiter gefordert, noch die daher, und aus der Lehns-Pflicht gefolgerte Subjection und Landsasserey ferner prärendiret, sondern die Fürsten und Grafen zu Schwarzburg, Dero Lehnsfolger und Nachkommen sowohl vor ihre Personen, als auch wegen ihrer Diener, Vasallen und Unterthanen der Jurisdiction Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs tam quoad personalia, quam realia, so wohl in erster als anderer Instanz einzig und allein unterworfen seyn und bleiben sollen.

5) Wird dem gesamtten Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg und allen dessen Landen und Aemtern keines ausgeschlossen, die Flösse auf Berg- und Salz- Wercke hiemit expresse zugestanden, und wollen Sr. Königl. Majest. die jeztigen angemachten interessenten bey dem Riffhäuser Bergwerck, auch alle andere die dergleichen etwas suchen, oder gesucht haben, dahin weisen lassen, daß sie sich künfttig an das Fürstl. und Gräfl. Hauß Schwarzburg halten müssen. Es soll auch

6) An Seiten des Churfürstl. Sächsl. Hauses keine Auffuchung derer Salz- Quellen, oder Verpachtung derselben, wie ohne dieß, Vermöge gleich unten recessus nicht in Schwarzburg, also auch eben so wenig in Stollbergischen und Mansfeldischen geschehen, sondern in specis dem wegen des Arterischen Salzwercks mit Churfürst Augusto Hochseel. Andenckens zu Ende des vorigen seculi aufgerichteten Vergleiche, und der dem Hause Schwarzburg zum besten darinnen enthaltenen Versicherung unabbrüchig nachgegangen,



gen, auch was bisher darwieder vorgekommen und verhenget worden, hiemit cassiret und aufgehoben seyn. Allermassen

7) Das Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg hinführo auf die Churfürstl. Sächsl. Land-Täge weiter nicht beschrieben, noch auf selbigen zu erscheinen, sondern

8) Alle übrige partes und effectus juris territorialis oder superioritatis entweder quoad jura episcopalia und ecclesiastica oder profana, es mögen solche in lite gewesen seyn oder nicht, ganz kein, auch an keinen seiner Orte ausgeschlossen, als ein unmittelbarer Reichs-Standt benebst denen von vorigen und jetzigen Röm. Kaysern ihnen ertheilten Titula und Prædicaten sonder männigl. Eintrags (weßwegen Ihre Königl. Majest. denen Ihrigen Befehl ertheilen wolten) ruhigst und beständigst genießen und gebrauchen, und werden

9) Die sämtl. Schwarzburgl. Lande, Güther, Städte und pertinentien (inclufue des Amts Ebeleben, und derer beyden Nemter Kelbra und Heeringen, so wohl Schwarzburgl. als des sub lite stehenden Stollbergl. Theils beneben dem dominio directo und Iurisdiction über das zu Kelbra gelegene Prosffen Gütlein) wasserley Lehen selbige auch nur seyn möchten, anderer unmittelbaren Reichs-Ständen, immediaten Reichs Herrschafften in allen denen selben zustehenden considerationen und Prærogativen auch competirenden Gerechtsamen gleich halten. Ob nun wohl

10) An Seiten des Churfürstl. Sächsl. Hauses von dem Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg einige Præsent-Gelder, insonderheit auch von dem Amte Ebeleben, und dem darinne gelegenen Eyprianischen Gütlein gefordert worden; So haben doch Sr. Königl. Maj. befundenen Umständen nach gnädigst resolviret, sothane prætenßion und Forderung sowohl ratione præteriti als futuri gänzlich fallen zu lassen.

11) Allerhöchst ermeldte Sr. Königl. Majest. versichern auch demnechst, daß wie sie dem gesamten Hause Schwarzburg den völligen würckl. Genuß aller, entweder expresse oder tacite erwehnter obberührter Iurium verschaffen und gönnen, und dawieder weder zu Frieden, noch (welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle) zu Kriegszeiten mit Durchmarchen, noch sonst anders, denn nach denen Reichs Constitutionen, nicht handelen lassen, also dieselbe auch das Haus Schwarzburg, so wohl dessen Vasallen und Unterthanen und Lande in keinen Stück beschwehren, noch denen Ihrigen dergleichen zu thun gestatten wollen. Es sollen

12) ferner aus keinen Fürst- und Gräfl. Schwarzburgl. Ort und Landen, noch von denen judiciis, oder wieder dieselbe keine Klagen, Prozesse, Prouocationes und appellationes in keinen Churfürstl. Collegio noch judicio weder von Frem-

Frem-



Fremden noch einheimischen angenommen, sondern die Kläger, Prouocanten und Appellanten so fort ab und an die Kayserl. judicia verwiesen werden. Wie drigenfalls aber sollen die Fürst- und Gräfl. Schwarzburgl. Iudicia die Contravenienten nach Inhalt derer privilegiorum und unten gesetzten poen der Gebühr nach anzusehen befugt seyn, und wollen Ihre Königl. Majest. alle zu Leipzig oder Dresden hangende Schwarzburgl. Processe benebst denen in das Creyß-Amt Tennstett committirten Sachen dahin verweisen, und die acta zu solchem Behuff ohne Entgeld und Zeit-Verlust austieffern lassen. Es soll auch die regula, lis vbi coepta, finiri debet, diesem Vergleich zuwieder an keinen letzteren iudiciorum und Orthen statt haben: ferner

13) Überlassen auch Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. und cediren dem Hause Schwarzburg alle in denen Aemtern Ebeleben, Kelbra und Heeringen bis anhero genossene Steuer-emolumenta und iura cum omni causa und erklären sich Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. kraft dieses

14) Ausdrücklich gnädigst dahin, dieselbe nicht allein hierüber der Röm. Kayserl. Majest. Confirmation sowohl auch dero Herrn Vettern beyder Fürstl. Linien Consens vor würckliche Zahlung des unten gesetzten Transactions quanti in sicheren und beständigen Terminis zur Hand schaffen zu lassen, sondern auch Dero Herrn Vettern der Ernestinschen Linie zu billig mäßigen Handlung mit dem Fürstl. und Gräfl. Hause Schwarzburg zu disponiren, und dero Consens darob zu ertheilen. Allermassen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. auf den erfolgenden Fall hiemit, und zwar jeko als denn und denn als jeko vor sich, dero Descendenten, Lehnsfolger und Nachkommen sothanen Dero Consens, wie es von Recht und Gewohnheit wegen am beständigsten seyn soll, kan oder mag, über allen des künftigen Vergleichs, Inhalt, Clausulu und Puncten ertheilet haben wollen; wollen auch vermittelst behüfiger Intimations-Rescripten und befehlen an die sämtliche Collegia und Iudicia zu Dresden und Leipzig auch Commissarios Haupt- und Amtleute des Thüringischen Creyses unter der von Röm. Kayserl. Majest. dem Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg allergnädigst verliehenen Titulatur und Prädication das Haus Schwarzburg in den würcklichen Genuß setzen, und daß also fort in allen Schwarzburgl. Sachen weiter nichts vorgenommen werden soll, verordnen. Gleichwie nun das gesamte Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg alle obstehende, unter dero Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten Wort, Würde und Ehren gethane Erklärung und Versicherung mit geziemenden Respect acceptiret und angenommen: Also verspricht Herr Christian Wilhelm Fürst zu Schwarzburg, ingleichen dessen Vetter

Es

und



und Bruder Herr Albrecht Anthon, und Herr Anthon Günther, Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein hingegeben.

15) Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor sie und die gesamte Hochfürstl. Albertinische Linie zusammen Einhundert tausend Reichs-Thaler Courant als ein bedungenes und verglichenes Quantum, so bald nach vollzogenen Receß herbey geschafften Röm. Kayserl. Maj. st. Confirmation, ingleichen derer sämtlichen Hochfürstl. Agnaten beyder Linien Consens und ausgefertigten obigen allergnädigsten Befehls und Rescriptis in einer unzertrennten Summe baar gegen Quittung unter Ihrer Königl. Majest. eigener höchsten Hand und Siegel in Leipzig zuerlegen; und bleibet

16) Ihrer Königl. Majest. die Lehnsherrlichkeit und ius feudalitatis ratione dererjenigen Schwarzburgl. Aemter und Güther, welche bey dem Churfürstl. Sächsis. Hause von dem Fürstl. und Gräfl. Hause Schwarzburg bis anhero recognosciret worden, ferner bevor und mithin dieses in nexu feudali; Jedoch daß Ihnen

17) Bey ereignenden Fällen die Lehen, denen gemeinen Lehen-Rechten nach per mandatarium vermittelst gemeldeter und auf keine Subjection eingerichteten Lehnspflicht zu empfangen nachgelassen, selbiges auch sonst mit allen Aufwartungen, Präsent, Donatio charitatis oder andern dergleichen Geldern, wie solche benahmet, oder erfunden werden möchten, von allen und jeden Gütern, insonderheit auch wegen Ebeleben, und dem dahin gehörigen Cyprianischen Gütlein verschonet werden solle. Immassen

18) Das Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg sich noch weiter erkläret, die bis anhero über sich gehabte Ritter-Pferde, wenn selbige in natura aufgebothen, auf die in denen Lehn-Rechten determinirte Nothsfälle gebührend zustellen. Und was schließl.

19) In diesen Vergleich auch nur virtualiter enthalten, und durch eine billigmäßiger rechtl. Folgerung vor das Fürst und Gräfl. Haus Schwarzburg daraus geschlossen werden könnte, solches soll gleich, als ob es expresse bedungen, und abgehandelt allenthalben geachtet werden. Gleichwie nun Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. das gesamte Fürstl. und Gräfl. Haus Schwarzburg gegen Männigl. An- und Zuspruch über lang oder kurz bey allen denen, was dieselben hierinnen bey dero Königl. Würden und Worten verbindlich versprochen, vertreten, schützen und handhaben wollen, also ist Kraft dieses nichtweniger abgeredet und verglichen, daß ein jeder, welcher diesen Receß oder einigen darinnen enthaltenen Puncten zuwider reden, schreiben oder handhaben wird, ohne Ansehung der Person, ipso facto und zwar absque privilegio fori, als welche Ausflucht wieder diesen Vergleich gar nicht

nicht



nicht gelten noch zugelassen werden soll, in eine Strafe von funfzig Marck lothigen Goldes, halb Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und halb oberührten Fürst- und Gräfl. Hause Schwarzburg verfallen seyn, und Ihme sonder Weiltäufigkeit schleunig und exequutive darzu verholffen, dieser Vergleich auch zu mehrerer Festhaltung der Röm. Käyserl. Majest. als allerhöchsten Oberhaupt zur Confirmation gebührend eingesendet, und dieselbe die Garantie zu übernehmen ersuchet werden soll, gestalten zu desto mehrerer Sicherheit allen rechtlichen diesen Vergleich in einige Wege zu wiederstehenden Behelffen, als rei non satis intellectae ac ponderatae, enormissimae lationis, und andern insonderheit, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare Erzählung vorher gegangen, kraft dieses wohlbedächtig renunciret wird. Urkundlich ist dieser Recels vtrinque unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Dresden den 18. Decembris anno 1699.

Und Uns darauf sowohl Eingangs bemeldten Fürsten *Christian Wilhelm* zu Schwarzburg Ebdl. und dero resp. Vetter und Bruder *Albrecht Anthon*, und *Anthon Günthern* Grafen zu Schwarzburg, als auch Unsers lieben Bruders und Nachbars des Königs in Pohlen Ebdl. angeruffen und gebethen, wir solchen vor inserirten Vergleich nicht allein zu confirmiren, sie darben mächtig zu schützen, sondern auch durch interposition Unserer Käyserl. Macht Vollkommenheit, alles was nöthig zu suppliren, solglich diesen Vergleich eine durchgängige beständige Gültigkeit und Wirkung zu verschaffen, und die Garantie zu übernehmen gnädigst geruheten: des haben Wir angesehen solch Ihrer Ebdl. Ebdl. und mehr bemeldter beyder Grafen zu Schwarzburg zieml. Bitte, auch die getreuen Dienste, so Uns und Unsere Vorfahren am Reich, Röm. Käysern und Königen dieses uhralten Gräffl. und nunmehr zum Theil Fürstl. Geschlecht deren von Schwarzburg, und insonderheit die durch oberwehuten Vergleich abgethanenen vielfältige Streitigkeiten, und darum mit wohlbedachten Ruthe, guten Rathe und rechten Wissen vor inserirten Vergleichungs-Recel in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln und Articuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen gnädiglich confirmiret und bestätiget, und all dasjenige, was in Krafft obrtragenden allerhöchsten Käyserl. Amtswegen darbey zu prästiren, und zu suppliren haben sollen und mögen, prästiret, suppliret, und ersetzt, thun das confirmiren, bestätigen, prästiren, suppliren, und ersetzen solches alles also hiemit und von Röm. Käyserl. Macht, Vollkommenheit, in Krafft dieses Brieffes, und meinen setzen und wollen, daß obeinverleibter Recels in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt Mein- und Begreiffungen kräftig und bündig seyn, von



allen Interessenten, soweit derselbe einen bindet, stet, best und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sich deren erfreulich gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen von allermännig. ohngehindert, doch uns und dem Heil. Reiche auch sonst männig. an seinen Rechten unschädlich. Wir gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistl. und Weltl. Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigden, Hauptleuthen, Bisdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Land. Richtern, Schultheissen, Burgemeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernst und bestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie die sämtl. transigirete Theile wieder oibeinverlaibten Vergleich und Recess und dieser Unserer darüber cum plenissima causæ cognitione ertheilten confirmation und Bekräftigung nicht irren oder hindern, sondern sie derer, wie obstehet, ruhiglich, und unperturbiret freuen, gebrauchen und genießen lassen, insonderheit aber befehlen Wir mehrgedachten allerseits veralliechten Theilen, derer Erben und Nachkommen ernstl. daß sie auch Ihrerseits solchen Vergleichs Recess, so weit derselbe einen jeden bindet, in allen puncten, Clausula, Inhalt, Mein und Begreiffungen, wie obstehet, stracks nachkommen, und leben, darwieder nicht thun und handeln oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weise und Wege, als lieb einen jeden sey Unsere Kayserl. Unnade und Straff, und darzu eine poen, nehml. hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil obenanten verglichenen Theilen, welche hiedurch beleidigt würden, unnachlässig zu bezahlen v. rfallen seyn soll. Mit Uhrkundt dieses Brieffes besiegelt mit Unsern Kayserl. Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den vierten Tag Monats Septembris nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth in Siebenzehnen hundertten, Unserer Reiche des Röm. im drey, des Hungarischen im sechs und des Böhmeischen in vier und vierzigsten Jahre.

Leopold.

V. t. D. A. J. S. V. Kaunig.

(LS.)

ad mandatum Sacre Celsaree majestatis proprium

C. F. Consbruck.

§. VIII.



## §. VIII.

Vorstehender Reces wurde An. 1702. in einigen Punkten erläutert und vermehret, durch einen besondern und sogenannten Neben-Reces, welcher also lautet:

Zuwissen sey hiemit, demnach zwischen dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusten, König in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Groß-Fürsten in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien 2c. 2c. Herzogen zu Sachsen, Jütich, Cleve und Berg 2c. 2c. Landgrafen in Thüringen 2c. 2c. an einen, und dem gesamtten Fürst- und Gräflichen Hause zu Schwarzburg am andern Theil zu Abkommung des von länger als einem Seculo her am Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichte wegen verschiedener Punkten, und insonderheit der appellationen, Steuern und andern Hoheits-Jurium halber, geschwebten Rechts-Processus, gült. Tractaten gepflogen, und unter dem 18ten December An. 1699. ein Vergleich errichtet, und darüber ein Reces gefertigt worden, laut dessen §. 13. allerhöchst ermeldte Ihre Königl. Majest. als Churfürst zu Sachsen, und Landgraf in Thüringen, hochgedachtem Hause Schwarzburg alle in denen Städten und Aemtern Resbra und Heringen Stollbergis. Theils, ingleichen im Amte Ebeleben, inclul. Bothenheilungen Ihres Orts bisanhero genossene Steuer-emolumenta und andere jura cum omni causa, und zwar mit alle dem Rechte, so dieselbe aus denen mit denen Herren Grafen zu Stollberg nach und nach ohne Zuzieh- und Einwilligung des Hauses Schwarzburg, denen doch das condominium pro indiviso, nebst andern juribus daran zustehen, errichteten Vergleich erlangt, oder sonsten präcondiret und hergebracht hat, überlassen und cediret, und hierauf beyderseits beleybet worden, daß dasjenige alljährliche Steuer-Quantum, welches aus gedachten Städten und Aemtern Stollbergis. Theils zur Zeit des aufgerichteten Vergleichs würcklich geliefert, und zwar von Seiten der Obersteuer-Einnahme auf ein grosses angegeben, aber laut hierüber ertheilten Quittungen höher nicht, als zweytausend, zweyhundert und zwey und siebenzig Gulden 2 Gr. 1  $\frac{1}{2}$  Pf. befunden worden, in dem Amte Ebeleben aber inclul. des Dorffs Bothenheilungen sich auf eintausend fünfhundert und sieben Gulden belauffen hat, ferner alljährl. abgegeben, oder das Capital (dessen Aufkündigung beyden Theilen vorbehalten) abgeleget werden möchte; Und denn allerhöchstermeldter Ihre Königl. Majest. auf vorher gepflogene communication mit dem Obersteuer-Collegio allergrößt gefallen, antzo gedachtes Capital auffer der bedungenen Zeit aufzukündigen; Als hat sich hochgedachtes Fürst- und Gräfliches Haus Schwarz-



burg, um dessen Devotion gegen Ihre Königl. Majest. desto mehr an den Tag zu legen, zur Abführung willig erkläret, und ist zu mehrerer Erleichterung und Declaration berührten Haupt-Recessus, zumahlen dessen S. 13, und zu endlicher Nichtigkeit ferner nachfolgendes verglichen worden. Nehmlich, es wollen

- 1) Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchsl. vor sich, Dero höchstes Haus und Nachkommen, zu Folge erwähnten Recessus, an das gesamte Fürst- und Gräfliche Haus Schwarzburg nochmahls die Steuer-emolumenta, Accis und andere Hoheits-Jura, nichts ausgeschlossen, wie sie solche zeithero in gedachten beyden Aemtern und Städten Keibra und Heeringen, Stollbergischen Theils, entweder wirklich exerciret, oder zu exerciren pretendiret, oder pretendiren können, zumahln auch in Annehmung derer appellationen aus denen gemeinschaftl. judiciis gedachter beeder Aemter hiermit omni meliori modo & cum omni causa & promissione evictionis cediret, abgetreten und übergeben haben, damit als mit ihren wohlervorbenen Eigenthum, und gleich als mit Dero übrigen unmittelbaren Reichs-Lehnen und Unterthanen zu schaffen und zugebahren, massen denn zu solchem Ende dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg zu gut die mit denen Herren Grafen zu Stollberg gedachter massen aufgerichteten Vergleiche, sonderlich aber der von 22 Nov. 1701. so viel solcher auf die Steuer derer beyden halben Aemter gezogen werden möchte, hiemit auf Seiten Ihrer Königl. Majest. annulliret, cassiret und vor todt gehalten seyn, dem Fürst- und Gräflichen Hause Schwarzburg aber zu Dero Behuff vidimirter Extract extradiret, und von Ihre Königl. Majestät allen fernern Anspruch, woher nur solcher in einige Wege formiret werden möchte, sowohl wegen derer in berührten beyden Aemtern wohnenden von Adel Präsent-Gelder, als auch wegen derer übrigen Unterthanen, Steuer, und andern prestationen, beydes ratione praeteriti & futuri, krafft dieses in bester Form Rechts, als es geschehen soll, mag oder kan, gänzlich abgesaget, und ewiger Verzicht geleistet, auch zugleich der unter den 17ten Martii 1700. entworffene Neben-Recess, des darinnen irrig befundenen Steuer-Quantis halber cassiret und aufgehoben wird, welches nicht allein vermittelst eines Königl. und Churfürstl. Rescripti mit Anführung der von Ihre Königl. Majest. übernommenen eviction dem Herren Grafen zu Stollberg notificiret werden, sondern auch die ungesäumte Verordnung an die Creyß-Einnahme zu Tennstädt und Langensalza ergehen soll, die Schwarzburgischen Titel, sowohl wegen aller und jeder Steuern, als accis völlig zu löschen, und in ihren Rechnungen nicht weiter zu führen, als auch

2) Ver



- 2) Vermöge des S. 18. gedachten Haupt-Vergleichs das Fürst- und Gräflische Haus Schwarzburg sich erkläret, die bishero über sich gehabte Churfürstl. Sächs. Ritter-Pferde, wenn solche in natura aufgebothen würden, auf die in denen Rechten determinirten Nothfälle gebührend zu stellen, und aber wegen gar selten geschehenden dergleichen Aufgebotts, und daher zu gewartenden schlechten Vortheils vor ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. benebst Dero löbl. Ritter- und Landschafft vorträglicher befunden worden, wenn dero selben eiltliche gewisse Ritter-Pferde, welche mit Präsent-Geldern belegt werden könnten, überlassen würden; So übergiebet das gesamte Fürst- und Gräflische Haus Schwarzburg Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. an statt und vor die sämtil. Ritter-Pferde, welche hochgedachtes Haus zu stellen hat, fünf Ritter-Pferde auf der Herrschafft Viehe, und deren Pertinentien, welche die von Werthern, ingleichen zwey Pferde, so die von Wurm zu Grossen-Furra, und zwey Pferde, welche die von Kusleben zu Freyen-Befingen, dem Fürstl. Gräfl. Hause Schwarzburg zu prästiren haben, daß numero die von denen Aemtern Franckenhäusen, Kelbra, Heeringen, Stronburg, Elingen und Ebeleben hergebrachten Ritter-Pferde, als von welchen keine Präsent-G. lder gegeben worden in der sogenannten Ritter-Rolle ausgethan, hingegen aber obige eingetragen werden sollen; Außer dem Punct der Ritter-Pferde aber, bleiben die Lehne allerdings in dem Stande, wie sich solche vorhero befinden, daß nemlich das Fürst- und Gräfl. Haus Schwarzburg das Dominium directum, cum annexa jurisdictione, Aufwartung bey Hofe, und andern hergebrachten iuribus über seine Vasallen behält, und diese auf alle und jede Fälle bey Ihrer Lehns-Curia die Lehn gebührend zu suchen, und die gewöhnl. Jura zu entrichten haben; Nachdem
- 3) bisanhero auf die Schwarzburgis. freyen Lehn-Stücke und Zinsen, so bey denen Churfürstl. Unterthanen in dem Amte Weissensee, Kindelbrück, dergleichen bey Grossen-Furra und sonst in andern Chursächs. Orten befindliche Schocke und Steuern geleet, und contra rem iudicatam Neuerungen vorgenommen werden wollen, da doch solche Ihrer Natur nach dergleichen oneribus nicht unterworfen, als soll sothane Neuerung, ratione der Einquartierung, Service-Gelder, und anderer dergleichen Prästation abzustellen, denen Beamten per rescriptum anbefohlen werden.
- 4) Sollen die noch rückständigen Schwarzburgis. Acta in genere, in specie aber die Stollbergis. Brossische, Schöneckische, Franckenhäusische Ritter-schafft betreffend, auch Schuomische, NothMahlische und Spiegelische aus Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. iudiciis dem S. 12. des Haupt-

Re.



Recesses gemäß, sondern fernern Verzug ausgeantwortet, solchen auch sonst in keine Wege bey der darinnen gesetzten Straffe zuwieder gehandelt, zumahlen auch keine Appellationes aus denen gemeinschaftlichen Gerichten berührter beyder Nemter angenommen, sondern an die Kayserl. und Reichs-Judicia verwiesen, und übrigen gedachten Haupt-Vergleiche in allen seinen general- und Special-Inhaltungen, Puncten und Claulula unverbrüchlich nachgegangen werden; Hingegen

- 5) Und wenn obige Puncte ihre vöilige Richtigkeit haben, verspricht das gesamte Fürst- und Gräfl. Haus Schwarzburg noch Einhunderttausend Thaler zu zahlen, gestalt solche zu Behaupt- und Rettung Sr. Königl. Majest. allerhöchster Würde bey anho androhender grossen Gefahr, feindlichen Einfalls in die Churfürstl. Erblande, also aber zu des Landes Besten, nechstkommende Michaelis-Messe in Leipzig richtig gezahlet und vergnüget werden sollen. Und weissen auf gedachte Post dorer 100000. Rthlr. allbereits Wechsel-rieffe, jedoch nicht eher, als nechstkünftigen Michaelis-Markt, zu bezahlen ausgestellt worden; Als wird des Empfangs halber hiemit in bester Form Rechtens quittiret, und soll bey der würckl. Auszahlung des Geldes, sowohl Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Quittung, als Dero Cammer-Schein, nach denen concertirten Projecten dem Fürstl. und Gräfl. Hause Schwarzburg hierüber ausgehändiget werden; Daseru aber vor gedachter Zahlung denen obig verglichenen Puncten samt und sonderß kein völiges Vergnügen und abhelffl. Mafße geschehen solle, so sollen gedachte Wechselbrieffe ihre Krafft verlohren haben, und von keiner mehrerer Würckung seyn als die Eigenschafft des obig conditionirten Versprechen zulassen. Gleichwie nun beyde Theile allen und jeden, diesen Recessen zuwiederlauffender Ausflüchten und Behelffen, es mögen selbige aus denen Canonischen oder weltl. Rechten allbereits erfundenen, oder noch künftig auszulassenen Statuten, Rescriptis, oder sonsten ihren Ursprung haben, woher sie immer wollen, als enormissimæ læsionis, ob ein anders abgehandelt, als niedergeschrieben, it. daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare Erzehlung vorher gegangen, auch allen andern bedächtlich abgesaget; also ist zu mehrer Uhrkund und steter Festhaltung dieser Reccels von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Crackau den 12. Julii An. 1702.

Augustus Rex.

(L. S.)

§. IX.



## §. IX.

Doch waren auch diese vorangeführten Recele von keiner Beständig-  
keit, und wurde Anno 1719. ein ganz neuer Recel mit dem Chur-Hause  
Sachsen gemacht, darinnen Sr. Königl. Majestät die Fürstl. Dignität des  
Hauses Schwarzburg agnosciert, und sich der Landes-Hoheit, was Reichs-  
und Böhmisches Lehn concerniret, vollkommen, was die andere betrifft, auf ge-  
wisse Masse und Conditiones begeben haben. Er ist folgenden Inhalts:

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kay-  
ser etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermän-  
nig, daß Uns der Durchlauchtigste, Großmächtige Fürst, Herr August der  
Ander, König in Pohlen, Groß-Herkog in der Litthauen, und Herkog in  
Neussen etc. etc. Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve etc. etc. des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Unser besonders lieber Freund,  
Oheim, Bruder und Nachbar, wie auch die Hochgebohrne Christian  
Wilhelm und Friedrich Anthon Fürsten zu Schwarzburg, der vier Gra-  
fen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein etc. Unsere liebe Oheimbe und  
Fürsten die unterthänige Eröffnung und Anzeige gethan, welchergestalt es  
wegen der, zwischen dem Chur-Hause Sachsen, und dem gesamten Fürstl.  
Hause Schwarzburg, über die in Anno 1699. und 1702. errichtete Recele  
erwachsene Irrungen nach vielfältig dessentwegen gepflogenen Tractaten  
endlich dahin kommen wäre, daß zu Erreichung Unserer Kayserl. Reichs-  
väterlichen Intention und Wiederherstellung alles guten Vernehmens, Sr.  
des Königs in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen Liebde. sich mit erstge-  
dachtem Fürstl. Hause Schwarzburg in Güthe gesezet, und gänglichen  
verglichen hätte auf Arth und Weyse, wie sothaner darüber gefasste und an  
Uns in forma probante eingeschickter Vergleichs-Receles von Wort zu Wort  
hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Nahmen der Heiligen Dreyeinigkeit. Zu wissen, als zwischen Sr. Kö-  
nigl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an einen, und  
dem Fürstl. Hause Schwarzburg der Sonderhäußl. und Rudollstädtischen  
Linien am andern Theile über denen in annis 1699. und 1702. errichteten re-  
celes einige Irrungen erwachsen, wegen derer güttlichen Beylegung man  
schon hiebevot verschiedene Handlungen gepflogen, daß nach beschehener  
vollkommener Untersuchung aller und jeder obgedachten differentien endlich  
nachfolgender Vergleich verabredet, und von Sr. Königl. Maj. in Poh-  
len



ten so als Churfürsten zu Sachsen so wohl als dem gesamten Fürstl. Hause Schwarzburg genehm gehalten worden. Nehml.

1) Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. erkennen vor sich und Dero Churhauf die Fürstl. dignität des Hauses Schwarzburg, und wollen die in vorigen Zeiten üblich gewesenen Hoffdienste weiter nicht präzendirten, auch denen Herren Fürsten die gewöhnl. Fürstl. Honneurs aller Orthen angezeyhen lassen, insonderheit aber denenselben bey künfftigen Creyß-Tagen zur Anweisung zweyer dem erlangten Fürsten-Standt convenablen Stellen behülfflich seyn, und zu Bezeigung ihrer Gnade und Affection gegen das Hauf Schwarzburg dessen desiderium um ein votum virile in Fürsten-Rath zu erlangen dienlicher Orthen fördern helffen, und von nun hienechst

2) Ihre Königl. Majest. die vormahlige Graffschafft Schwarzburg vor ein Fürstenthum agnosciren, also können sie auch geschehen lassen, daß von dem Hause Schwarzburg wegen derer darzu gehöri gen Reichs und Böhmischen Lehn die Beleihung coram Throno bey der Röm. Kayserl. Majest. gesucht werde, und wollen denenselben daran in keine Wege hindert. seyn, gestatten auch in diesen Reichs und Böhmischen Lehen gedachten Fürstl. Hause die völlige Landes-Hoheit mit allen effectibus und particulis ohne einzigen Anspruch verbleibet.

3) So viel aber die übrigen Orthe betrifft, worüber vormahls der recess d. a. 1699. errichtet worden, haben Ihre Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen dem Fürstl. Hause Schwarzburg nachmahlen hiemit und Krafft dieses das jus territorii mit allen dazu gehöri gen territorial und andern Gerechtigkeiten und regalien, jedoch unter nachstehenden Bedingungen zugestanden, und sich darbey folgende hohe jura reserviret.

4) Es will und soll demnach das Hauf Schwarzburg bey Empfangung der Chursächsl. Lehn (im massen außer bey denen gewöhnl. Beleihungen keine Pflichts Ablegung gefordert werden wird) bey vorkommenden Fällen die Pflicht, wie solche vor a. 1699. üblich gewesen, durch einen adelichen Bevollmächtigten jedesmahl ablegen lassen, ingleichen

5) Die Chursächsl. Landt Tage auf Maß und Weise, als in dem nachfolgenden 14 § enthalten, hinwieder beschicken.

6) Verspricht das Hauf Schwarzburg wegen der hiebevorn in lite gewesenen Steuern, und da Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor sich, und Dero Nachfolger an der Chur, dem dieserhalb vor dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer Gerichte bis anhero geschwebten Proceß & omni causa



causa renunciret und denselben nochmahlen krafft dieses aufheben, jährlich eine Summe von Sieben tausend Thalern baares Geldes (worzu die Fürstl. Sondershäuser Linie zwey Drittheil, oder 4666. Rthlr. 16. gl. die Fürstl. Rudolfsstättische aber ein Drittheil als 2333 Rthlr. 8. gl. zu entrichten übernimmt) als ein immerwährendes unablegliches praestandum in denen drey Leipziger Messen, zu rechter Zahlungszeit, und zwar in jeder Messe den Drittheil davon in Landgültigen groben Sorten zu bezahlen, und deshalb keinen remiss zu suchen, es wäre denn, daß allgemeine calamitäten einbrächen, und dem ganzen Chursächsl. Lande Erlassung geschähe.

7) Nachdem hat sich mehrgedachtes Fürstl. Hauf ferner verbindlich gemacht, daß bey künstlicher Erhebung derer Steuern die in dem § 3 berührten Orten wohnende Unterthanen, niemahls höher als die Chursächsl. in denen anliegenden Aemtern und Orten belege, so wohl auch

8) Das *ius armorum & foederum* dergestalt gebrauchet werden sollen, daß das *exercitium* dieser *jurium*, denen Pflichten, womit dem Churhause die Herren Fürsten verwandt, nicht zuwieder sey, und die obgedachten Orte dadurch nicht allzusehr, oder vor andern beschwehret werden.

9) Ob nun schon solchergestalt mehrermeldte Orte ohne dieß mit allen Einquartierungen von dem hohen Churhause gänzlich verschonet bleiben; So ist doch wegen derer Durchmarche bedungen worden, daß wenn dergleichen ohnungänglich geschehen müßten, der March mit denen Schwarzburgischen Commissarien, nach vorheriger notification *tempestive* concertiret, auch der Billigkeit nach eingerichtet werden, immassen denn ohne dieß in denen Fürstl. Schwarzburgischen Districten die Repartition und Billeitirung denen Schwarzburgischen Commissarien verbleibet, und von dem *commandirenden* Chursächsl. Officier alle *excolle* bey Durchmarchen verhütet, und da deren begangen würden, *exemplariter* bestraft werden sollen.

10) Bey dem *jure legum ferendarum* hat das Hauf Schwarzburg versprochen, daß wenn künstlich hin neue Gesetze zu machen, sonderlich in Sachen, da es auf den *punctum iustitiae* ankömmt, die Conformität mit denen Sächsl. Rechten an obgedachten Orten, so viel möglich beobachtet werden soll, wie es sich denn auch ins besondere erkläret, dieser Orten denen Schuldner, welche denen Chursächsl. Dienern und Unterthanen mit Wechsel-Schulden verhaftet sind, oder sonst in denen Chursächsl. Landen Wechsel-Brieffe zu bezahlen haben, keine *moratoria* zu ertheilen, sondern nach Wechsel-Recht wieder dieselbe zu verfahren.

11) Nichtweniger soll *quoad sacra* daselbst alles in der Verfassung wie es A. 1624. gewesen, und noch ist, mithin das Hauf Schwarzburg bey dem



ure episcopali ferner verbleiben, jedoch daß die appellationes in Geistl. Justiz und Parthey-Sachen an die Churfürstl. Sächsis. Landes-Regierung ergehen, und mit Vorbehalt dessen so § præcedenti wegen des Iuris legislatorii bedungen worden.

12) So ergehen auch ferner in allen Civil- und Justiz-Sachen, wo Partheyen mit einander vor denen Schwarzburgischen Gerichten zu handeln haben, und nicht a simplici citatione oder ab executione appelliret wird (als in welchen Fällen die Appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben sollen) die appellationes in denen §. 3. bemeldten Orthen von denen Schwarzburgischen Regierungen an die Chursächsis. Landes-Regierung, bey welcher aber auf die in Instantia a qua übliche iura & statuta künftig hin in Abfassung derer Urtheile gebührende Reflexion zunehmen, damit aber der Mißbrauch derer Appellationen gehemmet werde; so sollen die Appellanten schuldig seyn in casum succumbentiae in Sachen die über tausend Gulden werth sind, dreyßig Gulden, in denen so fünfhundert Gulden betragen, fünfzehn Gulden, und in denen so zweyhundert Gulden übersteigen, zehn Gulden, und was darunter, fünf Gulden, sowohl in causis incertæ æliminationis fünf bis höchsten zehn Gulden sofort mit Ablösung derer Aposteln oder Berichte bey dem iudicio a quo niederzulegen, welche denn, wenn die Appellation rejiciret wird, dem iudicio a quo verfallen sind, jedoch sind mit diesen Succumbenz-Geldern die wirklich Armen zu verschonen. Es erstatten auch in obbenannten Sachen die Schwarzburgl. Regierungs-Collegia die Berichte allein, an welche auch die rescripta und resolutiones aus der Chursächsl. Landes-Regierung hinwieder zurucke gehen, nicht aber an und durch das Creyß-Amt zu Tennstett; extra casum appellationis aber soll obangezogene Chursächsis. Regierung der Schwarzburgl. Regierung auf keinerley Weise eingreifen, noch bey denen Schwarzburgl. Unterthanen etwas verfügen.

13) In causis feudalibus, wie auch in allen realibus sind die Fürsten zu Schwarzburg schuldig das Chursächsis. Forum vor der Lehns-Bancß oder Landes-Regierung zu Dresden zu agnosciiren, und nehmen und geben daselbsten Recht, jedoch nur per mandatarios, als welche auch in casibus præstandorum juramentorum zuzulassen, in allen übrigen causis & casibus aber haben die Chursächsis. Iudicia sich keiner Jurisdiction sowohl über das Fürstl. Haus Schwarzburg (als dessen Personen, wo Sie auch in obgedachten Orthen residiren, oder sich aufhalten möchten, als immediate Reichs-Fürsten consideriret werden) als auch deren Bediente, unter was vor prætext es sey, in Zukunft anzumassen, es wäre denn, so viel die letztere betrifft, daß die in prima instantia erörterte proceße, also die Bedienten Klägers oder Beklagten Stelle



le vertreten an obgedachte höhere Collegia per appellationem devolviret würden, als in welchem Fall die Chursächsis. Jurisdiction nach Massgebung des 12 Sphindiret bleibet.

14) Wenn in dem Churfürstenthum Sachsen ein allgemeiner Landtag auszuschreiben seyn wird, wollen Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. dem Hause Schwarzburg solches behörig zu erkennen geben, auch zugleich Zeit und Ort, nach dem formular sub A. benennen, da denn die Herren Fürsten solche Landtage jedoch ohnbeschadet ihres juris status, und ohne, daß Ihnen wegen der Steuern oder sonst etwas so diesem Decret zuwieder angemuthet werde, jedesmal beschicken wollen.

15) Wegen der Ritter-Pferde kömmt die Sache wieder in den Standt, wie solche N. 1699. und vor denen Eingangs erwähnten beyden Necessen gewesen; Es wollen jedoch Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. eine solche Verfügung thun, daß unter keinerley Prätext jetztgedachten Fürstl. Hause einige präsent oder donativ-Gelder oder sonst etwas sub nomine surrogati angefordert werden sollen.

16) Wegen der Grenz Irrungen ist bedungen worden, daß wenn dergleichen an mehr besagten Orten sich in Zukunft mit angränzenden Ständen ereignen möchten, das Haus Schwarzburg solches an Ihre Königl. Majest. als Churfürsten zu Sachsen gelangen, Ihre Königl. Majest. aber mehr gedachten Fürstl. Hause in dergleichen Fällen alle billigmäßige Hülffe und Vorschub angedeyhen lassen wollen.

17) Daferne auch an mehr berührten Orten einiges Bergwerck bereits angerichtet, oder künftig erhoben werden sollte, werden weder Ihre Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. noch Dero hohe Nachfolger an der Chur daran jemahl einigen Anspruch machen, noch durch ihre BergBedienten hinderlich fallen, sondern das Berg-Regal und überhaupt alles andere, was s. 3. zugestanden worden, diesen Fürstl. Hause gerne gönnen und lassen.

18) Gleichwie auch Ihre Königl. Majest. das Haus Schwarzburg bey dem Gebrauch des Franckenhäufel. Salz-Zolles ohne einige Schmäherung lassen, und schützen werden; also hat hergegen dieses des ehemahls bedungenen juris prohibendi in denen beyden Graffschafften Mannsfeld und Stollberg sich wiederum begeben, die bis anhero, wegen des Arterischen Salzwerckes intendirte Wieder-Verhandlung bleibet bis zu dem absonderl. vorgeschlagenen Holz- und Salz-Contract, und zukünftigen Vergleich ausgesetzt, das Haus Schwarzburg aber inzwischen bey dem Anno 1585. errichteten Rauffe ungehindert.



19) So viel endlich die Aemter Heeringen, Kelbra und Ebeleben betrifft, ist deswegen bedungen worden, daß es damit durchgängig in den Standt, worinne es vor a. 1699. gewesen, wieder kommen soll.

20) Und obwohl ratione der Schwarzburgl. Helffte an denen beyden Aemtern Kelbra und Heeringen, dasjenige, was in gegenwärtigen Recess derer S. 3. erwähnten Orten halber, verabredet worden, statt haben solte; So hat man sich doch auch disfalls dahin verglichen, daß inzwischen, und bis mit Thro Königl. Majest. sich das Haus Schwarzburg wegen einer natural Division vereinigen möchte, es auch damit in den vorigen Standt, darinnen es vorgedachten 1699. Jahre gestanden, wieder kommen sollen, wegen der Steuern aber, wird es während dieser Zeit, und bis solche Separation erfolget, dergestalt gehalten, daß darinne keine andern Collecten ausgeschrieben werden, als welche auf denen Chursächsl. Landrägen bewilliget, oder sonsten von dem hohen Churhause Sachsen, und dem Hause Schwarzburg zugleich beliebt, und gut befunden worden. Diese werden nun auf die ganzen Aemter gerichtet, und zwischen dem Churhause Sachsen, wegen des Stollbergl. Antheils, und dem Hause Schwarzburg wegen des Schwarzburgl. gleich getheilet.

21) Die Flüsse auf der Helmen verbleibet, vermöge dieses Pacti, zwar dem hohen Churhause Sachsen, jedoch wird dem Hause Schwarzburg reserviret, den vierten Theil Scheite in ihren Districten mit einzuwerffen.

22) Das Berg-Regal bleibet in diesen Aemtern sowohl dem hohen Churhause Sachsen, als dem Hause Schwarzburg gemeinschaftlich, und soll zu solchen Ende, wenn dergleichen sich ereignen würden, ein gemeinschaftlich Berg-Amt aufgerichtet, und von dem fallenden Berg-Zehenden dem Hause Schwarzburg der dritte Theil zugetheilet werden.

23) Ubrigens wird das Fürstl. Haus Schwarzburg in gedachten beyden Aemtern bey allen denen juribus, darinnen es vor a. 1699. gestanden, durchgängig gelassen.

24) Da nun solchergestalt alle bisherige Irrungen von Grund aus erlediget worden, so werden auch alle und jede Ansprüche, Processen und Forderungen gegen einander, sowohl auch die in vorgedachten 1699. und 1702. Jahren errichteten Recessen selbst, Krafft dieses, gänzlich aufgehoben, und sollen selbige von keinen Theil weiter allegiret werden. Es wollen auch Thro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die Sache dahin richten, daß die Landschaft demjenigen, was selbige interveniendo bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath angebracht, ebenfalls renunciire.

25) Und damit dieser Vergleich desto fester, und unverbrüchlicher gehalten werde; So versprechen Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürst zu



zu Sachsen nicht allein der Röm. Kayserl. Majest. Einwilligung und confirmation, sondern auch Ihrer hohen-Herrn Agnaten derer sämtlichen Herrn Herzoge Albertinischer und Ernestinischer Linie Consens darüber längsten binnen Jahr und Tag, der Hr. Fürst von Schwarzburg Rudolstadt aber dero sämtl. Herrn Brüder Einwilligung binnen 6. Monathen beyzubringen; so sollen auch bey denen künftigen Chursächsl. Beleihungen die Lehnbriefe auf diesen Recels deutlich mit eingerichtet werden. Urkundlich ist dieser Recels sowohl von Ihrer Königl. Majest. in zweyen dem Fürstl. Hause Schwarzburg ausgestellten Exemplarien, als auch von denen Herrn Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt gleichfals in zwey absonderlichen exemplarien unterschrieben, und respective Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret, und derer Herren Fürsten Fürstl. Inseigel angehänget worden. Datum Dresden den 8. Octobris 1719.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Bernhard Edler Herr von Zsch.

Heinrich von Büchau.

A.  
P. P.

Wir geben Ew. Ebdl. hierdurch freund Oheimblich zuvernehmen, was massen Wir der Nothdurfft befunden, eine getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten gegen denn , , , in Unsere Residenz zu Uns zu erfordern, und dasjenige, was in dem dieserhalb emanirten Ausschreiben enthalten, mit demselben in Rath und reife Überlegung zu stellen. Wenn denn Ew. Ebdl. Sich desjenigen, was wegen Beschickung der Land-Läge zwischen Unsern Chur und Dero Fürstl. Hause unter dem 6ten Octobris 1719. verglichen und verabredet worden, von selbst erinnern; Als gesinnen Wir an Die eiben hiemit, Sie wollen gesetzten Tages jemand der Ihrigen anhero abordnea, und dasjenige, was dem herkommen, auch obangeregten Vergleich: gemäß, beobachten lassen. Und Wir etc. etc.

Und



Und Uns darauf obbenannte Er. des Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, und beider Fürsten zu Schwarzburg Ebdl. Ebdl. Ebd. in Unterthänigkeit angeruffen, und gebethen, daß Wir als jetzt regierender Röm. Kayser ob inserirten Recels alles seines Inhalts zu confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruhen wolten, das haben Wir angesehen solch Er. des Königs in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen und derer Fürsten zu Schwarzburg Ebdl. Ebdl. Ebdl. gethanene gehorsame zieml. Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, vorgeschriebenen zu völliger beyderseitigen Beruhigung getroffenen Recels alles seines Inhalts gnädiglich confirmiret und bestätigt, thun das, confirmiren und bestätigen denselben also auch von Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft die's Brieffes, und meinen setzen und wollen, daß mehr gedachter Recels in allen seinen Wortten, Punkten, Clauseln, Articaln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen zu allen Zeiten kräftig und mächtig seyn, auch stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und mehrgedachte Ihrer des Königs in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen, und Fürsten zu Schwarzburg Ebdl. Ebdl. Ebdl. deren Erben und Nachkommen, sich Desselben alles seines Inhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen und genieffen sollen und mögen von allem männiglich ohngehindert, doch Uns und dem heil. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich und geblethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltl. Prätaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuthen, Voigten, Pflegern, Berwesern, Amtleuthen, Landrichtern, Schuttheissen, Burgemeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unfern und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernst und festiglich mit diesen Brieff und wollen, daß Sie oftgedachten Er. des Königs in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen und Fürsten zu Schwarzburg Ebdl. Ebdl. Ebdl. deren Erben und Nachkommen an hier vorgeschriebenen zukünftig guten Vernehmen unter sich abgeschlossenen Recels und dieser Unserer darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genieffen, und gänzlich darbey bleiben lassen, darwieder nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch solches jemand anders zu thun gestatten, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einen jeden sey Unsere Kayserl. Ungnade und Straffe, und darzu eine Pfenning, nemlich sechzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte  
Uns



Uns halb in unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil Jh-  
rer des Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, und Fürsten zu  
Schwarzburg Ebdl. Ebdl. Ebdl. so hierwieder beleidiget würden, unnach-  
sächlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes be-  
siegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel der geben ist in Unserer  
Stadt WZEN den 5ten Tag Monaths Decembris nach Christi Unseres  
lieben HERN und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth in siebenzehnen  
hundertten und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen in Zehenden des  
Hispanischen in Achtzehenden, des Hungarischen und Böhmischen auch  
im Zehenden Jahren.

## CAR L mperia.

§. X.

Mit dem Fürstl. Hause Sachsen-Weymar und dem dermahlen re-  
gierenden Herrn Herzog Ernst August hat das Fürstl. Haus Schwarzburg  
wegen der von Sachsen-Weymar Lehnführigen Herrschafft Arnstatt a. 1731.  
sich ebenfalls verglichen, welcher Vergleich nach Art und Weise des mit  
dem Churhause Sachsen errichteten Resellus eingerichtet und nachfolgende  
der ist:

Zu wissen sey hiemit, daß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und  
Herrn, Herrn ERNST AUGUSTEN Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cle-  
ve &c. vor sich Dero Fürstl. Leibes-Lehns-Erben an einen und dem Durch-  
lauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn GÜNTHERN, Fürsten zu Schwarz-  
burg, der Vier Grafen des Reichs Grafen zu Hohnstein &c. &c. vor sich  
und Dero Fürstl. Nachfolger in der Regierung am andern Theile, wegen  
derer von langen Jahren her vorgewalteten und vor denen höchsten Reichs  
Gerichten zu Wien und Weklar noch gegenwärtig in rechtl. Verführung  
hangenden vielfältigen Irrungen und Processen, die von dem Fürstlichen  
Sächsfl. Hause Weymar zu Lehn gehende Herrschafft Arnstatt betreffent,  
folgender Vergleich, nach geschenehen verschiedenen gütl. Handlungen,  
insonderheit aber nach Maßgebung der zum Fundament desselbigen unter  
dem 10ten Maji a. c. zu Besveder gelegten und von beyderseits hohen Fürstl.  
Herrschafften vollzogenen Punctation, mit guten Bedacht und reifflich ge-  
scheneher Ueberlegung verabredet und geschlossen worden, Nehmlich und



1) Gleichwie Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar die Fürstl. Dignität dem Hause Schwarzburg ohne dem gerne gegönnet; Als so wollen Sie die in vorigen Zeiten üblich gewesenen Hoffdienste weiter nicht prätendiren, auch denen Herren Fürsten die gewöhnlichen Fürstl. honneurs aller Orthen angedeyen lassen, insonderheit aber denenselben bey künfftigen Creyß-Tagen zu Anweisung zweyer dem erlangten Fürsten-Stande convenablen Stellen ebenfalls behülfflich seyn, und zu Bezeigung ihrer Affection gegen das Haus Schwarzburg, dessen Desiderium um ein Votum virile im Fürsten-Rath zuerlangen, dienlicher Orthen fördern helfen, und da nun hiernächst

2) Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar vor Sich und Dero Fürstl. Posterität die vormahlige Graffschafft Schwarzburg vor ein Fürstenthum agnosciret; Als können Sie auch geschehen lassen, daß von dem Hause Schwarzburg wegen der darzu gehörigen Reichs und Böhmischen Lehen, die Beleihung coram Throno bey der Röm. Kayserl. Majest. gesucht werde, und wollen demselben daran in keine Wege hinderlich seyn, gestalten auch in diesen Reichs und Böhmischen Lehen gedachten Fürstl. Hause die vöblige Landes-Hoheit mit allen Effectibus und particulis ohne einzigen Anspruch verbleibet.

3) So viel aber die Herrschafft Arnstatt, nemlich Stadt und Amt Arnstatt, das Amt Käfernburg samt der Stadt Plauen, als die von dem Hochfürstl. Hause Sachsen Weymar Lehnührige in die hiebevorige Graffschafft Schwarzburg gehörige Orthe anlanget, haben Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar vor sich und Dero Fürstl. Posterität dem Fürstl. Hause Schwarzburg hitemit und Kraft dieses das jus territorii oder die Landes-Hoheit mit allen darzu gehörigen territorial und regalien und hergebrachten Gerechtigkeiten, ohne fernere contradiction, jedoch unter nachstehenden Bedingungen zugestanden, und sich darbey folgende hohe Jura reserviret.

4) Es will und soll demnach das Fürstl. Haus Schwarzburg bey Empfangung der Sachsen Weymarischen Lehen (inmassen keine Pflichten oder Erbhuldigung gefordert werden wird) bey vorkommenden Fällen die Pflicht, wie solche in der Notul sub O diesen Recels mit angefüget ist, durch einen Adelichen oder andern Gevölmächtigten Rath von ersten Rang jedesmahl ablegen lassen, ingleichen

5) Die Fürstl. Sächs. Land-Tag auf folgende Maß und Weise beschicken, daß nemlich Er. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar Ihre Fürstl. Durchl. zu Schwarzburg die Anstellung derselben behörig zu erkennen



kennen geben, auch zugleich Zeit und Orth nach dem Formular sub D) benennen, da denn dieselbige, jedoch ohnbeschadet des juris status, und ohne daß dem Fürstl. Hause wegen der Steuern, Präsent- und Donativ-Gelder, oder sonst auffer denen von dem Fürstl. Hause Schwarzburg abzugebenden Ritter-Pferden, als wegen welcher es sein bisheriges ungeändertes Bewenden behält, etwas, so diesen Kecels und dem Herkommen zuwieder angemuthet werde, jederzeit besch. ct werden sollen.

- 6) Verspricht das Fürstl. Haus Schwarzburg wegen der hiebevorn in lite gewesenem Steuern, und da Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weymar vor sich und Dero Fürstl. Posteritatz dem dieserhalben vor dem Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichte bisanhero geschwebten Proceß & omni causæ renunciiret, und denselben nochmahls krafft dieses aufheben, jährlich eine Summe von drey tausend fünf hundred Thalern baaren Geldes, als ein immerwährendes præstandum, in drey Terminen, als den ersten auf Michaelis, den andern auf Ostern, und den dritten auf Johannis, in Landgütigen groben Sorten, wie sie von denen Unterthanen erhoben werden können, in Weymar zu bezahlen, und deshalb keinen Remis zu suchen, es wäre denn, daß allgemeine Calamitäten einbrächen, und denen gangen Fürstl. Sachsen-Weymarischen Landen Erlassung geschähe. Es cediren auch ferner und übergeben erblich Sr. Fürstl. Durchl. zu Schwarzburg an Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Weymar dasjenige, was sie in denen Dörffern und Fluhren zu Wipffea und Schmeerfeld an Unterthanen, Gerechtigkeiten und Præstationen, nichts davon ausgenommen, bishero besessen und genossen haben, und wollen innerhalb 14 Tagen nach ratification dieses Vergleichs, besagte sämtl. Unterthanen an beeden Orten mit allen an sie gehaltenen Rechte an das Hochfürstl. Haus Weymar durch zuthuende resignation würclich überweisen lassen; jedoch sollen dieselbe dasjenige, was sie annoch an Herrschafftlichen Gefällen restiren, abzutragen angehalten, und hierzu ein gewisser Termin ihnen gesetzt werden.
- 7) Nechstdem hat sich mehrgedachtes Fürstl. Haus Schwarzburg ferner verbindlich anerkläret, daß bey künstlicher Erhebung derer Steuern, die in denen S. 3. berührten Orten wohnende Unterthanen niemahls höher als die Sachsen-Weymarische in den anliegenden Aemtern und Orthten, beleet; So wohl auch
- 8) Das Jus armorum & scoderum dergestalt gebrauchet werden solle, daß das Exercitium dieser Jurium denea Pflichten, womit dem Fürstl. Hause Sachsen die Herren Fürsten zu Schwarzburg verwandt, nicht zuwieder sey,



und die obgedachten Orthe dadurch nicht allzusehr, oder vor andern beschwehret werden.

- 9) Wenn sich Durch-Marche in dem Obersächsl. Creyß ereignen, und solche die Fürstl. Weymarische und Schwarzburgis. Lande betreffen sollten, oder die Fürstl. Weymarischen Trouppen selbst ihren March durch die Fürstl. Schwarzburgis. Lande nehmen müsten, so wollen Sr. Hochfürstl. Durchl. nach vorherthiger Notification an das Fürstl. Hauß Schwarzburg, Dero Commissariis die Incumbenz ertheilen, zeitig mit denen Schwarzburgis. zu communiciren, und dieselbige also mit Ihnen zu reguliren, damit kein Ort vor dem andern beschwehret, und mitgenommen werde; Immassen denn ohne dieß in denen Fürstl. Schwarzburgis. Districten die Repartition und Billetirung denen Schwarzburgis. Commissariis verbleibet, und von dem commandirenden Sachsen-Weymarischen Officier alle Excesse bey Durch-Marchen verhütet, und da deren begangen würden, exemplariter bestraft werden sollen.
- 10) Bey dem jure legum ferendarum hat das Hauß Schwarzburg versprochen, daß, wenn künfftig hin neue Gesetze zu machen, sonderlich in Sachen, da es auf den Punctum justitiz ankommet, die conformitat mit denen Sächsischen Rechten, an obgedachten Orthen, so viel möglich, beobachtet werden solle. Wie es sich denn auch ins besondere erkläret, dieser Orthen denen Schuldnern, welche denen Sächsl. Dienern und Unterthanen mit Wechsel-Schulden verhaftet sind, oder sonst in denen Sächsl. Landen Wechsel-Brieffe zu bezahlen haben, keine Moratoria zu ertheilen, sondern nach Wechsel-Recht wieder dieselbe zu verfahren, dergleichen denn Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weymar in Dero Landen denen Fürstl. Schwarzburgis. Dienern und Unterthanen auch angedeyhen lassen wollen.
- 11) Nicht weniger soll quoad sacra, daselbst alles in der Verfassung, wie es An. 1624. gewesen und noch ist, mithin das Hauß Schwarzburg bey dem jure Episcopali ferner ohne contradiction verbleiben, jedoch daß die appellationes in Geistl. Justiz- und Parthey-Sachen an die Fürstl. Sächsl. Landes-Regierung, oder an das Ober-Consistorium zu Weymar ergehen, und mit Vorbehalt dessen so S. precedenti wegen des Jus legislatorii bedungen worden.
- 12) So ergehen auch ferner in allen Civil- und Justiz-Sachen (wo nehmlich Partheyen mit einander vor denen Schwarzburgis. Gerichten zu handeln haben, und nicht a simplici citatione, oder ab Executione, oder in Sachen celerrimæ expeditionis, auch welche kein wüthlich gravamen haben, bey deren Veröbgerung aber dem appellato entweder ein damnum irreparabile, oder



oder Hemmung der Justiz entsteht, appelliret wird, als in welchen Fällen die appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben, die Schwarzburgis. Regierung auch unmittelbar nach einer vom appellato bestellten hinlänglichen caution fortzufahren befugt, aber auch zugleich Bericht cum actis zu erstatten schuldig seyn soll, worauf denn dem Obergerichter frey bleibt, nach Befinden des Rechts und der Billigkeit das Verfahren zu confirmiren, zu ändern oder gar zu cassiren) die appellationes in denen §. III. bemeldten Orten von der Schwarzburgis. Regierung zu Arnstatt, nicht aber per saltum von der Unter-Instanz bloß an die Sächs. Landes-Regierung zu Weymar, und soll auf die in instantia a qua übliche Jura & statuta künfftighin in Abfassung derer Urtheile gebührende reflexion genommen werden. Damit aber der Mißbrauch derer appellationen gehemmet werde; so sollen die appellanten schuldig seyn, in calum succumbentia, in Sachen, die über 1000. fl. werth sind 30. fl. in denen so 500. Gulden betragen 15. fl. und in denen, so zweyhundert Gulden übersteigen, 10. fl. und was darunter 5. fl. sowohl auch in causis incertae estimationis, 5. bis höchsten 10. Gulden so fort mit Ablösung derer Aposteln oder Berichte bey dem judicio a quo, jedoch daß von diesen weiter keine copiales gefordert werden, als an deren Stelle die Succumbenz-Gelder zugelassen, niederzulegen, welche denn, wenn die appellation rejiciret wird, oder keine declaratoria vel reformatoria erfolget, dem judicio a quo verfallen sind; doch sind mit diesen Succumbenz-Geldern die würckl. Armen zu verschonen, hingegen aber nach Befinden allenfalls mit dem juramento malitiae, samt deren advocato vorhero zu belegen. Wenn aber die appellirende Parthey in dem zur Ablösung des Berichts und Erlegung derer Succumbenz-Gelder angeetzten termino, weicher auf Verlangen derer appellanten sich auf 4. Wochen erstrecken soll, diese præstanda nicht præstiret und erlegt, und gleichwohl die influatio citationis ihre legale Richtigkeit hat; So ist die eingewandte appellation pro non interpolita zu achten, jedoch von der Fürstl. Regierung zu Arnstatt, in honorem appellationis, darüber Bericht zu erstatten, und ergehen in obbeuandten Sachen die Berichte allein von dem Schwarzburgis. Regierungs-Collegio, an welches auch die Rescripta und resolutiones aus der Fürstl. Regierung zu Weymar hinwieder zurück ertheilet werden. Extra calum appellationis aber soll obangezogene Fürstl. Sächs. Regierung, der Fürstl. Schwarzburg-Arnstattischen Regierung auf keinerley Weise eingreifen, noch bey denen Schwarzburg-Arnstattischen Unterthanen icht etwas verfügen; Immassen alle dasjenige, was ex jure territorii und dessen exercitio hefließet und erzehet, auf keinerley Art und Weise unter den ap-



pellationspunct gezogen, oder sonsten behindert werden soll: Es wäre denn, daß eine Parthey Sache unter Privatis daraus entstünde, welche vor der Arnstättischen Regierung zu rechtl. Erörterung gebracht, von dar aber per appellationem an die Fürstl. Weymarische Regierung devolviret worden, auf welchen Fall bloß in dieser Parthey Sache, nicht aber über das exercitium des juris territorialis cognosciret werden soll.

13) In causis feudalibus, wie auch in allen Realibus sind die Fürsten zu Schwarzburg schuldig, das Forum vor der Lehns-Curia (soweit es denen Lehn-Rechten gemäß) oder bey der Landes-Regierung zu Weimar zu agnosci- ren, nehmen und geben daselbsten Recht, jedoch nur per mandatarios, als welche auch in casibus praestandorum iuramentorum zuzulassen; In allen übrigen causis & casibus aber hat die Fürstl. Sächsis. Regierung zu Weimar sich keiner Jurisdiction sowohl über das Fürstl. Haus Schwarzburg (als dessen Personen, wo sie auch in obgedachten Orten residiren, oder sich aufhalten möchten, als immediate Reichs-Fürsten consideriret werden) als auch deren Bediente unter was vor Prätext es sey, in Zukunft anzumassen. Es wäre denn, so viel die letzteren betrifft, daß die in prima instantia erörterte Proceße, alwo die Bediente Klägers oder Beklagten Stelle als Partheyen vertreten an obgedachtes höheres Collegium per appellationem devolviret würden, als in welchen Fall die Fürstl. Sächs. Jurisdiction nach Maßgebung des XII Sphii fundiret bleibet.

14) Dafern auch an mehr berührten Orten einlges Bergwerck bereits angerichtet, oder künftig erhoben werden sollte, werden Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar, und dero hohe Posterität daran niemals ein- nigen Anspruch machen, noch durch Ihre Berg-Bediente hinderlich fallen, sondern das Berg-Regal und überhaupt alles andere, was S. III. zugestanden worden, und unter denen bedungenen reservatis nicht ausdrückt. zu befinden, als nuhmer in der regula des juris territorialis mit begriffen, dem Fürstl. Hause Schwarzburg gerne gönnen und lassen.

15) Wegen der Grenz-Irrungen ist bedungen worden, daß wenn der- gleichen an mehr besagten Orten sich in Zukunft mit angränzenden Stän- den ereignen möchten, das Fürstl. Haus Schwarzburg solches an das Fürstl. Haus Sachsen Weymar gelangen, dieses aber jenen alle billigmäß. Hülf- fe und Vorschub angedenhen lassen wolle.

16) Da nun solchergestalt alle bisherige Irrungen von Grund aus erlee- diget worden; So werden auch alle und jede gerichtl. und außergerichtl. ge- machte praetensiones, Ansprüche, Proceße und Anforderungen, samt denen an die Arnstättische Regierung, Stadt Rath und Untertanen hiebevord. bishero



bishero ergangenen Verfügungen krafft dieses mit zu Recht beständigster renunciation gänzlich aufgehoben, und sollen selbige weiter nicht allegiret werden. Sollten sich aber wieder Vermuthen über diesen Recels einige Zweifel künftig ereignen; So ist abgeredet und verglichen worden, daß selbige zu der Zeit durch Zusammensetzung einer oder zwey Rätthe von beyden hohen Theilen untersucht, erwogen, und wo möglich in Güthe beygelegt werden sollen; In dessen ohnvermutheter Entstehung aber wird jedweden die Freyheit überlassen, dieselbige an denen Reichsgerichten gebühlich anzubringen, und deren Entscheidung daselbst zu erwarten. Es wollen auch Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Weymar die renunciation auf alle die vor dem Kayserl. Reichs Hoff Rathe, Kayserl. und Reichs Cammer Gerichte annoch vorwaltende proceße an beyden Orthen bewerkstelligen lassen, nicht weniger Sr. Königl. Majest. in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, so wohl auch dero übrigen Herrn Vettern der hohen Albertinischen und Ernestinischen Linie, von diesen Vergleiche so fort nach dessen Schließung, Nachricht zu ertheilen nicht ermanget, und Dero höchsten und hohen Consens darein zu erlangen sich angelegen seyn lassen, in gleicher masse als auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Schwarzburg Sondershausen an denen hohen Reichs Gerichten ihre ebenmäßige renunciation thun und Dero Fürstl. Herren Gebrüdere und Vettern Rudolffstattischer Linie um Mit-Belieb- und Einwilligung in diesen recels sich angelegentl. bemühen wollen; Wie denn auch, es erfolge solcher consens oder nicht, dennoch der jetzt errichtete Vergleich unter denen hohen Herren paciscenten und deren descendenz seine Verbindlichkeit behalten, und von keinen Theile solhen zu wieder gehandelt werden soll.

Urkundlich ist dieser Vergleich in zwey gleich lautende Exemplaria gebracht, davon eines von des Herrn Herzog Ernst August zu Sachsen Weymar Hochfürstl. Durchl. das andere aber von des Herrn Fürst Günthers zu Schwarzburg Sondershausen Fürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben und mit ihren Fürstl. Insigeln bedrucket einander ausgestellt worden. So geschehen Weymar den 18'en Junii 1731.

Ernst August H. z. S.

(L.S.)

Lehns-Pflichts-Notul.

Er, Herr \* \* \* soll in Vollmacht derer Durchlauchtigen Fürsten,  
Herrn Günthers und Herrn Friedrich Anthon's Fürsten zu Schwarzburg,  
Grafen



Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Elettenberg, nicht minder in Bollmacht Dero resp. freundlich geliebten Brüdern, Herrn Heinrichs, Herrn Augusts, Herrn Rudolphs, Herrn Wilhelms, Herrn Christians, Herrn Wilhelm Ludwigs, und Herrn Ludwig Günthers allerseits Fürsten zu Schwarzburg etc. geloben und schwehren, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu der Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, der Röm. Käyserl. Majest. würcklichen General-Feld-Marschal-Lieutenant, Unsern gnädigsten regierenden Landes-Fürsten und Herrn, vor sich und ihrer Herzoglichen Durchl. freundlich geliebten Vettern, den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Heinrich, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen etc. Unsern auch gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihrer Herzoglichen Durchlaucht männlichen Leibes-Lehns-Erben, und da Ihrer Durchl. männlicher Stamm, welches doch die göttliche Allmacht in Gnaden verhüten wolle, gänglich absterben würde, alsdenn denjenigen, auf welchen in denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen, vermöge ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. allerseits Erbverbrüderung sämtl. Belehnung, und aufgerichteten Verträgen, die Succession und Folge dieser Lande kommen und fallen wird, seine Principalen getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, Ihrer Herzogl. Durchl. derer Erben und Successoren Schaden warnen, und Bestes werben, und insonderheit, da sie erfahren, daß icht etwas Ihrer Durchlauchtigkeiten an Leib, Ehren, Würden und Stande zugegen, auch zu schimpflicher Verkleinerung und Nachtheil, oder ihren Fürstenthümern, Landen und Leuthen zu Abbruch wolle fürgenommen werden, solches Ihrer Durchl. offenbahren, das durch sie und die ihrigen treulich verhüten, auch vor ihre Person selbstn nichts vornehmen, das zu ihrer Herzogl. Durchl. Schaden und Schmach kommen möchte, desgleichen der Lehn, so sie von Ihrer Durchl. tragen, und verdienen, auf alle begebende Fälle, wie recht, gebührende Folge leisten, auch sonstn alles thun, halten und lassen sollen und wollen, was getreuen Lehnleuthen gegen ihre Lehnherren von Gewohnheit und Rechts wegen eignet und gebühret.

Eyd.

Alles, was ich, wegen meiner gnädigsten Herren Principalen angelobet habe, wie mir das jeko mit ausgedruckten Worten unterschiedlich vorgesaget ist,



ist, das schwehre ich als genugsam hierzu gevollmächtigter in meiner gnädigsten Herren Principalen Seele, daß Sie solches stet, fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Befehrde halten wollen, und sollen, so wahr Ihnen Gott helffe durch IESum Christum, seinen Sohn, Unsern Erlöser und Seligmacher Amen.

Beschreibung derer Herren Fürsten zu Schwarzburg zu denen  
S. Weymarischen Land-Tägen.

Was Wir der freundvetterlichen Verwandtniß nach liebes und gutes vermögen zuvor

Durchlauchtigster Fürst:

freundlich lieber Vetter,

Wir geben Ew. Ebdl. hierdurch freundvetterlich zuvernehmen, was massen Wir der Nothdurft befunden eine getreue Landschaft, von Prälaten, Grafen und Herren, die von der Ritterschaft Adel und Städten gegen den in Unserer Residenz zu Uns zu erfordern, und dasjenige, was in dem dieselb erhalt emanicten Ausschreiben enthalten, mit denenselben in Rath und reife Ueberlegung zustellen. Wann denn Ew. Ebdl. Sich desjensigen, was wegen Beschickung derer Landtäge zwischen Unsern Herkoglichen und Dero Fürstl. Hause unter dem 18. Junii 1731. verglichen und verabredet worden, von selbstem erinnern werden: Als gesinnen Wir an Dieselben hiemit, Sie wolten gefestten Tages jemand der Ihrigen anhero abordnen, und dasjenige, was dem Herkommen auch obangeregten Vergleich gemäß, beobachten lassen. Und Wir verbleiben zu Erweisung aller freundvetterlichen Gefälligkeiten jederzeit willig und bereit. Datum in Unserer Residenz Weymar den.

Von Gottes Gnaden Ernst August, Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve &c.  
Ew. Ebdl.

Das III. Capitel.

Von dem Titul derer Grafen und heutigen Fürsten  
zu Schwarzburg.

Er

S. I. Gleich



## §. I.

St ich wie die Grafen von Gleichen Ludovici oder Walperti Nachkommen den Titul, Nos Dei Gratia, von Gottes Gnaden, geführt, wie solches mit einem Exempel aus dem DRACONE, OLEARIVS in *Syntagm. rer. Thuring* referirt: also haben in vorigen Zeiten die Grafen zu Schwarzburg ein gleiches gethan, sintemahlen wir bereits oben L. I. cap. III. §. XII. XIII. XVI. seqv. verschiedene Exempla und Diplomata, so die Grafen zu Schwarzburg in annis 1240. 1253. 1263. 1265. 1299. ic. ausgestellt, angeführt haben, daraus dieser von ihnen gebrauchte Titul, von Gottes Gnaden, zu ersehen ist. Wir lesen auch bey dem FRITSCHIO de *Origin. fam. Schwarzb. Cap. II. §. III. & Cap. III. §. 7.* daß Graf Günther zu Schwarzburg, der a. 1363. gelebet, nicht weniger Günther und Johannes a. 1368. Heinrich und Günther, Gebrüdere Grafen zu Schwarzburg, ingleichen Graf Günther zu Schwarzburg, ehe er noch Röm. König worden, sich von Gottes Gnaden geschrieben. Zum Beweiß hiervon sind gleichfalls in dieser unserer Schwarburgischen Historie verschiedene Diplomata befindlich. Siehe auch TENZEL in *der Curieusem Bibliothec ad a. 1704. p. 1075.* TREIBER in *Geneal. Schwarzb. p. 24. 25.* Darbey merckwürdig ist, daß die Grafen zu Schwarzburg diese Titulatur, welche sonst keinem Landsassen, und Mediat-Untertanen zukommet, die folgenden Secula durch gebrauchet, auch so gar, wenn sie in der Landgrafen Geschäfte, Verrichtungen, ja gar in ihren Diensten gestanden. Nachgehends haben sich dieselben dessen, von der Zeit an, da das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen die Landes-Hoheit genauer urgiret, wiederum geäußert, und hauptsächlich allererst, da sie, die Grafen, in den Reichs-Fürsten- Stand erhoben worden, solchen zu gebrauchen, wieder angefangen. Siehe MULLER *entdecktes Staats-Cabinet IX. Eröffnung. Cap. V. p. 275. 276.*

## §. II.

Graf zu Schwarzburg. Nämlich von dem Schloß Schwarzburg, und denen dazu gehörigen Länden. Worbey FRITSCH. de *Origin. Prærog. & Privileg. Fam. Schwarzburg. Cap. II. §. II.* anmercket, daß die vormahligen Grafen zu Schwarzburg, welche das Schloß Schwarzburg würcklich im Besiß gehabt, sich zu oder in Schwarzburg, die übrigen Grafen aber nur von oder de Schwarzburg geschrieben und tituliret haben.

## §. III.

Der Vier Grafen des Reichs. Von diesem Quatuorvirat ist bereits im



im ersten Capitel §. IV. seqv. gehandelt, und die darzu gehörigen Diplomata beygefüget worden.

## §. IV.

**Graf zu Hohnstein.** Es ist oben Cap. II. §. I. dieses Buches angeführt worden, daß nach Absterben Graf Ernstens von Hohnstein a. 1593. vermöge der zwischen denen Gräfl. Häusern, Schwarzburg, Stollberg und Hohnstein a. 1433. errichteten Erb-Verbrüderung, die Hohnsteinische Lande denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg anheim fallen sollen. Allein die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg nahmen Lohra, Clettenberg, Lutterberg, Walckenrieth, St. Andreasberg, Schloß und Amt Scharfeld zu sich, das übrige bekamen die Grafen zu Schwarzburg und behielten die prentension auf das erstere, bis a. 1632. die Grafen durch Vergleich noch etwas erhielten. Wie aber die Grafen auch dieser Lande in dem 30. jährigen Kriege entsezet worden, ist gleichfals oben zu lesen. Denen Grafen zu Hohnstein gehörete sonst noch auffer dem Hohnsteinischen special territorio, Schloß und Herrschaft Clettenberg, die Herrschaft Lohra, Schloß und Herrschaft Billstein, Schloß Ilburg, so nachgehends in ein Kloster, Ziesfeld genannt, verwandelt worden, die Stadt Elrich, Schloß Stauffenberg, Spatenberg, Kirchberg, Greussen, Sondershausen, Straußberg, Vogstett, so a. 1344. an die Herren zu Overturth verkauft worden, Scharfeld, Bleicherode, Kelbra, Zeeringen, welche beyde, nebst Hohnstein, Graf Baltho von Stollberg im 15ten Seculo an sich kaufte, Arthern, Schloß Bennickenstein, Morungen, welche die Grafen zu Mansfeld a. 1409. an sich brachten, Wippersa, Zeinrichsburg, Schönnewerde, Zeldrungen, so ebenfalls gegen das Ende des 15ten Seculi an die Grafen zu Mansfeld kam, Elbinge-  
rode, Gehoven, Lutterberg und dessen Zubehörungen, die Administration der Abtey Walckenrieth, die Stadt St. Andreasberg und andere mehr.

## §. V.

**Herr zu Arnstadt.** Graf Günther und Graf Heinrich zu Schwarzburg, Bettern, kauften a. 1306. die Herrschaft Arnstadt, benebst denen Schloß-  
fern Wachsenburg und Schwarzwald über Georgenthal denen Grafen zu Orlamünde und Weymar ab, und schrieben sich darauf Herrn zu Arnstadt. Siehe oben L. I. Cap. VII. §. IV.



**Zerr zu Sondershausen.** Sondershausen hat vor diesem Freyherrn zugehöret, die man Herrn zu Sondershausen genennet, welchen Titul die Grafen und Fürsten also beybehalten haben. Unter Kayser Friedrich dem II. certireten die Grafen zu Schwarzburg mit denen Grafen zu Hohnstein, und bemächtigte sich a 1248 Graf Albrecht zu Schwarzburg der Stadt Sondershausen, SPANGENBERG *Sächsische Chronic Cap. 257.* dahingegen Graf Heinrich der II. Klettenberg, Spatenberg, Kirchberg und Greussen an sein Haus brachte, ECKSTORM *Chron. Walckenrid. p. 19.* dessen Sohn, Graf Dietrich, auch Sondershausen und Straußberg, an die Graffschaft Hohnstein brachte ECKSTORM *l. c. p. 20.* Nach Ableben Graf Heinrichs von Hohnstein fiel a. 1356. die Herrschaft Sondershausen an Graf Heinrich und Graf Günthern zu Schwarzburg, Gebrüdere die bemeldten Grafens von Hohnstein Töchter zur Ehe hatten, nachdem sie von demselben a 1347. die Expectanz und Anwartsung, unter Land-Grav Friedrichs in Thüringen, und Kayser Carl des IVten Confirmation erhalten.

## S. VII.

**Zerr zu Leutenberg.** Graf Heinrich zu Schwarzburg, so a. 1355. gebohren, ließ sich von seinen Herren Brüdern auf die Herrschaft Leutenberg abtheilen, und haben er, und seine Descendenten, fast auf die zweyhundert Jahr zu Leutenberg ihr Hoflager gehabt, bis mit Graf Philippo von Schwarzburg a. 1564. die Leutenbergische Linie ausgegangen und die Herrschaft an die Grafen Günther, Hans Günther, Wilhelm, Albrecht, Gebrüdere, Grafen zu Schwarzburg, verfallen. Es haben sich aber die Grafen zu Schwarzburg auf diese Herrschaft Leutenberg, welche sie von vielen Seculis innen gehabt, allererst a. 1566. aus Kayserlichen Gnaden, zu schreiben angefangen, wovon das im vorigen Capitul angeführte diploma Kayser Maximiliani II. d. a. 1566. mit mehrern zeuget.

## S. VIII.

**Zerr zu Lohra und Clettenberg.** Clettenberg war vor diesen der Sitz und die Residenz derer Grafen zu Clettenberg, und wurde anfänglich, nachdem Sachsenburg von denen Hunnen zerstöhret worden, Sachsenburg genennet, nachhero aber, da solches von denen Feinden öftters gewonnen worden, Clettenberg von dem teutschen Wort Klettern, benahmet. Siehe LEVCKFELD *Antiquit. Walckenrid. P. I. C. I. p. 10, 11.* Im übrigen waren Lohra und Clettenberg



tenberg zwey besondere Herrschafften, denen Grafen von Hohnstein, wie bereits gedacht, zugehörig, die letztere kam im XIII Seculo an die Grafen zu Hohnstein, auf welche beyde, erwehnter massen, die Grafen und Fürsten zu Schwarzburg, nebst denen Grafen zu Stollberg, wegen der Hohnsteinischen Erbverbrüderung, präntension haben, und daher solche mit in ihrem Titul führen, welches die Grafen zu Schwarzburg von Kayser Rudolphi Maj. gleichfalls per modum privilegii erhalten haben. Das Kayserliche diploma hierüber d. a. 1597. ist folgendes:

Wir RUDOLPH der andere von Gottes Gnaden erwehltet Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König Erzhertzog zu Oesterreich etc. bekennen öffentlich mit dieser Brieffe und thun kundt allermänniglich daß uns die Wohlgebohrne, Unsere und des Reichs liebe getreue, *Wilhelm* und *Albrecht*, Gebrüdere, auch *Günther* für sich selbst, und denn an statt seiner Gebrüder, *Anthon* *Heinrichen*, *Hauß* *Günthern* und *Christian* *Günthern*, aller der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt Sondershausen und Leutenberg, und samt ihnen, die auch Wohlgebohrne, unsere und des Reichs liebe Getreue, *Wolff Ernst*, *Johann* *Heinrich*, *LUDWIG* *GEORG*, und *Christoph* *Heinrich* Gebrüdere und *Bettern*, Grafen zu *Stollberg* und *Wernigerode* unterthänigst zu erkennen gegeben, welchermassen auf weyland Graf *Ernsten* des lebenden des Stammes und Nahmens zu Hohnstein, nechsthin Anno der wenigen Zahl 93. erfolgten tötl. Abgang, desselben Graf und Herrschafft an sie, die benannten Grafen zu Schwarzburg, und das Gräfliche *Hauß* *Stollberg* erblich gefallen und kommen, und uns dahero demüthiglich angeruffen und gebethen, dieweil solch ietzt angeregter vermant und abgestorben gräflich Hohnsteinischen Nahmen, Titul, Schild und Helm, uns als regierenden Röm. Kayser erledigt und eröffnet, daß wir dasselbige ihnen, denen Grafen zu Schwarzburg, so auch denen Grafen zu *Stollberg*, als nechsten Befreundten, und wie angehöret, in denen Hohnsteinischen Graf und Herrschafften Successoren und Erben, aus besondern Gnaden zuverleihen, und mit dem gräflichen Schwarzburgischen und *Stollbergischen* Nahmen, Titul und Wappen zu uniren, auch künfftig also zu führen, und zugebrauchen zu bewilligen und zu vergönnen, gnädigst geruhen. Das haben wir angesehen solch der Grafen zu Schwarzburg und *Stollberg* sämtl. unterthänig ziemliche Bitte, auch die getreue, gehorsame nützliche und wohl ersprächliche Dienste, so nicht allein ihre Vor-Eltern unsern löbl. Vorfahren am Rei-



che, Röm. Kaysern und Königen zu Kriegs- und Friedenszeiten, sondern sie die beyden Gräflichen Häuser uns selbst in mannigfaltigen Wegen gemeinsamlich bewiesen und hinführo zuthun nicht weniger unterthänigst erbötlich sind, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachten Muthe, guten Rath und rechten Wissen gnädigst darein bewilliget, auch einen jeden Gräflichen Geschlecht, nemlich dem Grafen zu Schwarzburg eines, desgleichen den Grafen zu Stollberg ein besonder privilegium darüber verfertigen, und folgen lassen.

Und so viel demnach die Grafen zu Schwarzburg belanget, haben wir den obgenannten **Wilhelm, Albrecht, Günther, Anthon, Heinrich, Hans, Günther** Gebrüder und Bettern, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg, sowohl ihre eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbrens-Erben, Grafen und Gräfinnen, und insgemein ihren ganzen Gräflichen Hause samt und sonders in Ewigkeit gebethenermaßen nicht allein den Gräflichen Titel von Hohnstein und verleedigten Nahmen, daß sie sich von nun an zu und neben ihren alt hergebrachten gewöhnlichen Titel, der vier Grafen des Reichs Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen und Leutenberg, auch Grafen zu Hohnstein Herrn zu Lohra und Clettenberg schreiben und nennen sollen, gnädiglich verliehen sondern auch dazu ihr uhrattes, Gräflich anerbtes Wappen mit dem Hohnsteinischen gnädiglich vñt vermehret, gezieret, und verbessert, und dasselbe also nachfolgender Gestalt zuführen und zu gebrauchen gegönnet und erlaubet. Nemblich einen Schild, dadurch gehet durchaus von gelben und blauen schrenckweise abgetheilten Balcken ein Creutz, zu des Schildes linken Seiten nach dem Aufdruck ist das Hohnsteinische Wappen quartieret, also daß das unter außser und das ober innere Quartier Schachweise in roth und weiß ausgesetzt, die übrigen zwey Theile in Mitte nach der Zwerch in zwey, denn das untere wieder in acht Straffen unterschieden, als die erste, dritte, fünffte, und sieben de roth, darinnen über und für sich ein gelber Löwe mit über sich geschwungenen Schwanz und roth ausgeschlagenen Zungen, und für sich geworffenen Pranccken zum Raub ausgeschickt, denn ferner in der Mitte dieser Quartierung des Schildes ein kleines weißes Schildlein, darinnen für sich ein schwarzer Hirsch mit doppelten Gestirnen von sechs, ob den Seiten drey und eben so viel Enden zum Lauff gestellet, erscheinet (welches nun alles, wir gehöret die Grafen zu Hohnstein geführt haben) das andere Theil des Schildes ist auch gleicherweise quartieret, und darinnen ihr, der Grafen zu Schwarzburg anererbte und uhratte Gräflich Wappen begriffen, wie auch im Grunde des Schildes unter beyden zusammen gefügten Schwarzburgischen und Hohn-



Hohnsteinischen Wappen in einen besondern weißen Feld der gelb hölzerne Rechen, und darob die rothe Gabel, alles ungestoffet und beigesetzt. Über den Schild gehen drey gegen einander gekehrte offene und gekrönte adeliche Turnier Helme herfür, und stehet auf den äussern oder lincken zwischen einem gedoppelten Hirsch-Gestirne von sechs, als unten drey, und oben so viel Zincken, deren das äufere roth und innere Gestirn weiß ist, über sich ein ausgebreiteter blaugespigelter Pfauen-Schwanz, auf den mittlern oder andern Turniers-Helm oben über und für sich in vordern Theil eines gekrönten Löwen mit ausgeschrenckten Pranken, roth ausgeschlagener Zungen, aus dessen Crone über sich auch ein ausgebreiteter blaugespigelter Pfauen-Schwanz mit einem gelben Rechen, und denn auf den fordern oder dritten Helme zwischen zweyen rothen Hirsch-Gestirnen, jedes von sechs, als unten drey und oben so viel Enden entspringen, ein aufrechts und einwärts gekehrter ausgebreiteter schwarzer Adler, allermassen solche vniret, vermehret, gezieret, und verbessert Gräflich Wappen in Mitte dieses unsers Kayserlichen Briefes gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen zu sehen ist. Berleyhen und mahls viel e sagten solche Gnade und Freyben ihnen auch hinsüro Gräflichen Hohnsteinischen sowohl das verstandes fügte Wappen, Schild und Helm also zuführen und zugebrauchen, alles aus Röm. Kayserl. Macht, Vollkommenheit, hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefes und meynen und wollen, daß nun fürbaß obgemeldte Wilhelm, Albrecht, Günther, Anthon Heinrich, Hans Günther und Christian Günther, Gebrüder und Bettern Grafen zu Schwarzburg, des gleichen ihre eheligen Leibes, Erben, und derselben Erbens. Erben, Grafen und Gräffinnen mehr vorbesagten und obspecificirten Gräflichen Hohnsteinischen Nahmen Titul Wappen Schild und Helm zu und neben dem ihren in allen und jeglichen Gräfl. ehrl. redlichen, ritterlichen Sachen und Geschäften zu Schimpff und zu Ernst in Stürmen, Streiten, Kämpffen, Turnieren, Gestecken, Gesechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pottschaften Kleinodien, Begräbnissen, Geprägen auf die Münze, und sonst aller Orthen und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen in Ewigkeit gebrauchen, und genießen sollen und mögen, als andere Gräfl. Geschlechter solches alles haben sich zugebrauchen, und genießen, auch vor diesen die Grafen zu Hohnstein (als

Locus insignium

geben derowegen noch Gräflich Schwarzburgl. heit, gönnen und erlaue ewiglich, den verseedigten schen Nahmen und Titul, nermassen zusammenge

so



so viel ihre Nahmen, Titul, Wappen, Schild und Helm belanget ) genossen und gebrauchet haben von Recht und Gewohnheit wegen von allemänniglt. ohngehindert.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Geist und Weltl. Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landes- Hauptleuthen, Land- Marschallen, Land- Voigten, Pflögern, Verwesern, Amtleuthen, Schult- helßen, Burgemeistern, Ritter, Rätthen, Kundigern der Wappen, Ehren- holden, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unserer Königsreiche erblichen Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesend die seyn ernstlich und festiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie mehr gemeldten Grafen zu Schwarzburg, desgleichen ihre eheliche Leibes- Erben, Grafen und Gräffinnen an oberzehnten Kayserl. Gnaden, privilegien und Freyheiten nicht hindern, noch irren, sondern sie deren beruhiglich und ohne alle Irrung freuen, gebrauchen und genießen lassen, darwieder nichts thun, noch des ies- mandes andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem sey Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe, und darzu eine pœnz, nehmlich hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich darwieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgenannten Grafen zu Schwarzburg unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Doch andern die etwan in einen oder mehr Stücken dergleichen Wappen auch führeten an ihren Wappen und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Brieffes mit Unsern Kayserlichen anfangenden Insiegel, der geben ist auf Unsern Königl. Schloß zu Prag den 28ten Tag Monats Aprilis nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, funfzehnen hundert und sieben neunkzigsten unserer Reiche des Römischen, im 22ten des Hungarischen im 25ten und des Böhmischen auch im 22ten Jahren.

**RUDOLPH.**

**Ioh. W. Freymund.**

ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

*An. Hannibal.*

**Das**



## Das IV. Capitel.

## Von dem Gräfl. und Fürstl. Schwarzburgischen Wappen.

§.

Das Gräfl. nunmehr Fürstl. Schwarzburgische Wappen, welches Ihre Kayserliche Majestät, bey der Standes-Erhöhung derer Grafen zu Schwarzburg in den Reichs-Fürsten-Stand, mit einem Schilde und drey Helmen vermehret haben, wird hauptsächlich in vier besondere durch güldene und himmelblauwe Binden oder Balken unterschiedene Felder abgetheilet, deren die vordersten die Insignia der Grafschafft Schwarzburg, die letztern der Grafschafft Hohnstein anzeigen. In specie, wegen Schwarzburg führen sie einen güldenen Löwen; wegen der Herrschafft Arnstatt einen schwarzen Adler, im güldenen Felde; wegen der Grafschafft Hohnstein, silberne und rothe Würffel; wegen Leutenberg einen gehenden güldenen Löwen. In der Mitte ist im silbernen Schilde ein rother oder schwarzer Hirsch, der die Herrschafft Lobra anzeigt. Unten im silbernen Felde findet sich eine Mistgabel und rother Ramm, das Erg-Stallmeister-Amt, so dieselben auf Erfordern Kayserl. Majestät zu leisten verbunden sind, anzudeuten. In der Mitte des ganzen Wappens ist auf einem besondern Schilde der zweyköpffige gecrönte Reichs-Adler mit Scepter und Erd-Kugel, der auf der Brust in einem kleinen Schildelein die Kayser-Crone vorbildet, das Graf Günthern zu Schwarzburg ehe-dessen conferirte Kayserthum anzuzeigen. Das Schild und Wappen selbst wird von sechs gecrönten Helmen bedeckt. Auf dem ersten kniet ein gewapneter Mann mit entblößtem Schwerdt. Auf dem andern ist zwischen einem röhlichen Geweyhe ein schwarzer Adler. Auf dem dritten siset der Schwarzburgische gecrönte Löwe. Auf dem vierten ist der gecrönte zweyköpffige Reichs-Adler mit Scepter und Erd-Kugel. Auf dem fünften die Kayser-Crone auf einem Küssen mit Quasten. Auf dem sechsten zwischen einem silbernen und rothen Hirsch-Geweyhe ein Pfauen-Schwanz. Das Wappen und Schild halten zwey wilde Menschen, auf der einen Seite ein Manns-Bild, auf der andern ein Weibes-Bild, deren jedes eine halbrothe und halb-silberne Fahne führet, zweifelsohne die starcken Waldungen derer Grafen zu Schwarzburg anzudeuten. WEBER füget in seinem *examine art. herald. p. 117. 118.* dieses bey: daß die wilden Männer in dem Schwarzburgischen Wappen die grossen Wildnisse im Thüringer-Walde, welche denen Grafen zu Schwarzburg gehörig, ingleichen die zwey Wald-Schlösser, der Mann das Schloß Schwarzburg, die wilde Frau das Schloß Blanckenburg bedeutet. Siehe auch TENZEL in monatl. Unterred. ad an. 1696. p. 645.



welcher auch in seinen *Supplem. secund. ad SAGITTARIUM Historiam Gotban. p. m. 27.* angemerket, daß diese wilde Menschen zu allen Zeiten nicht in den Wappen und Siegeln derer Grafen zu Schwarzburg anzutreffen gewesen; mithin auch nicht eben zu dem Wappen gehörig, sondern nur in denen neuern Zeiten darzu gethan worden wären.

### Das V. Capitel.

## Von denen Collegiis und Verfassung des Staats in denen Fürstl. Schwarzburgischen Landen.

### §. I.

Die ansehnlich derer Fürsten zu Schwarzburg sämtliche Lande sind, solches wird ohne unser weitläufftiges Anführen ein jeder gar leicht auch daraus hauptsächlich ermessen können, daß beyder Linien, Schwarzburg Sondershausen sowol, als Schwarzburg Rudolffstatt, regierende Fürsten, außer verschiedenen wirklichen Geheimden=Räthen, so vornehmlich die vorkommende Staats-Affairen besorgen, zweyerley besondere Regierungs-Collegia jeder in seinen Landen hat, und zwar der Fürst zu Schwarzburg Sondershausen einmal zu Sondershausen, und denn in der Herrschafft Arnstatt zu Arnstatt; der Fürst zu Schwarzburg Rudolffstatt aber zu Rudolffstatt, und die andere zu Franckenhäusen, deren jede mit verschiedenen Hof- und Regierungs=Räthen besetzt ist, die täglich ihre viele Arbeit und Expeditiones haben; worbey zu mercken, daß keine von der andern, die Arnstättische nicht von der Sondershäuserischen, und die zu Franckenhäusen nicht von der Regierung zu Rudolffstatt, sondern lediglich von dem Fürsten selbstem dependiren. Doch gehen von denen Schwarzburgischen Regierungen zu Sondershausen und Franckenhäusen, vermöge der errichteten Recesse, die Appellationes, die doch gewissermassen restringiret sind, an Ihro Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen; von der Regierung zu Arnstatt aber an den Herzog zu Sachsen=Weymar und Dero beyderseits Landes=Regierungen.

### §. II.

Die Consistoria und geistlichen Gerichte in denen Schwarzburgischen Landen sind zwar mit keinen absonderlichen Räthen besetzt, sondern es sind die Hof- und Justiz=Räthe zugleich Consistorial=Räthe, und der Canslar in der Regierung Präsident im Consistorio; doch werden die dahin gehörigen Sachen, bey denen zu gewissen Tagen in der Wochen gehaltenen Sessionibus, in einem besondern Zimmer und Consistorial-Stube besonders tractiret, darbey

der



der Superintendens, beneßt noch einer geistlichen Person, als Assessores, be-  
 findlich sind. Das Cammer-Collegium anlangend, dahin alle Cammer-  
 Berg- und Haushaltungs-Sachen, Münz-, Forst- und Jagd-Regalien, die  
 Flüsse, Sals, Geleit, Accisen, Zollbau, Manufacturen, Verpachtung  
 der Aemter, und was dem anhängig, gehören, hat seine besondern Cammer-  
 Ráthe, die, weil sie gewissermassen Jurisdiction exerciren, so daß sie vor ih-  
 nen in denen dahin gehöri-gen Sachen Proceßse verhängen, welche sonst an an-  
 dern Orten vor denen Fürstl. Regierungen tractiret werden, zugleich Hof-  
 Ráthe sind, ob sie wol in der Regierung keine Session haben.

## S. III.

Bei denen Höfen derer regierenden Fürsten zu Schwarzburg formiren  
 den Staat der Hof-Marschall, welches dormalen an dem Fürstl. Hofe zu  
 Sondershausen ein Graf von Rostig ist, der Stallmeister, der Hof-Jäger-  
 Meister, die Cammer- und Hof-Junker. Das Militair-Wesen betreffend,  
 hat jeder regierender Fürst seinen Obristen, Obrist-Lieutenant, Capitains,  
 Lieutenants, welche den Militair-Etat versehen, und ob sie wol, über ihre Svar-  
 de und die Landes-Defensionen, keine regulaire Miliz halten, so ist doch bekannt,  
 daß die Fürsten zu Schwarzburg ihr gewöhnlich Reichs-Contingent in Ge-  
 mein-schaft mit denen Grafen von Reuß liefern, und überdieses sonsten zum  
 Dienst Ihrer Kayserl. Majest. gar öftters Volck angeworben haben. Wie  
 denn bekannt, daß nicht allein Fürst Christian Wilhelms Fürstl. Durchl.  
 Hochseligen Andenkens, Anno 1702. bey dem vorigen Reichs-Kriege wider  
 die Crone Frankreich, in Gemein-schaft mit dem Fürstl. Hause Schwarz-  
 burg-Rudolstadt und denen Herren Grafen von Reuß, ein Regiment zu Fuß  
 von 1000. Mann angeworben, welches beständig, und bis zum letzten  
 Rannstädter-Frieden, am Rhein-strom Dienste gethan, und nicht sonder ge-  
 ringe Kosten diese Zeit über erhalten werden müssen: sondern auch von denen  
 jeko regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt,  
 beneßt denen Herren Grafen von Reuß, ein gleiches bewerkstelliget, und  
 zum Dienst Ihrer Kayserl. Majest. 1200. Mann gestellet worden, welche  
 Troupen in die Mecklenburgischen Lande verleget worden sind.

## S. IV.

Was die Rechte und Justiz-Sachen in denen Fürstl. Schwarzbl.  
 Landen betrifft, so obtiniren darinnen bekannter massen die gemeinen und  
 Sächs. Rechte, doch haben auch, wie an vielen andern Orten recipiret ist,  
 viele Derter ihr besonder Jus statutarium, nach welchen die Conclusa und  
 Sentenzen abgefasset werden. Daserne aber neue Geseze und Ordnugen



von denen Fürsten zu Schwarzburg gegeben werden sollen; so sind selbige, nach Anleitung derer mit dem Chur und Fürstl. Hause Sachsen errichteten Recesse, in denen schwarzburgl. Orten Sächsl. Lehns, jedesmahl nach denen Sächsl. Landes-Gesetzen, und in conformitz derselben abzufassen.

## §. V.

Ob nun wohl in vorigen Zeiten des Bauren-, sowohl auch dreßsig-jährigen Krieges mancherley Ungemach, wie über ganz Thüringen und Sachsen, also auch über die Schwarzburgl. Lande ergangen; so sind doch diese, und die Unterthanen in so erwünschtem Zustande, gegen vieler andern benachbahrten Fürsten und Herren Unterthanen, daß man wenige in Städten sowohl als unter dem Land-Volcke finden wird, die nicht ihre gute Nahrung, und darbey gar öfters ziemlich Vermögen haben. Sie haben keine Einquartierung, sie geben an denen wenigsten Orten Steuern, auffer was ihre Monats-Gelder und andere gewöhnl. Abgaben sind, die insgesamt sich so hoch eben nicht belauffen. Die denen Waldungen nah gelegenen Dorffschafften, und deren Einwohner, haben insgemein gewisse Districte von Wald und Hölzern zu genießten, so daß mancher, nachdem er eine halbe oder ganze, zwey bis drey so genannte Holz-Massen hat, über dasjenige, was er vor sich brauchet, vor 10. 20. 30. bis 40. Ehaler, des Jahrs verkauffen kan, zuge-schweigen, daß denenjenigen, so deren Orten bauen wollen, das Bauholz ohne Entgeld gereicht wird. Von denen unvergleichlichen Waldungen derer Fürsten zu Schwarzburg wird unten L. III. Cap. IV. ein mehrers zu lesen seyn.

## Das VI. Capitul.

Von dem Zustande der Religion in denen Gräflich Schwarzburgischen Landen, ehe noch der Christliche Glaube darinnen eingeführet worden.

## §. I.

**D**aß in dieser als in Thüringen größesten Theils gelegenen Landschaft die Einwohner vor andern der Abgötterey zugethan gewesen, führet PFEFFERKORN in seinen Geschichten der Landgraffschafft Thüringen Cap. XII. p. 52. seqv. an. Sie verehreten in diesen und benachbahrten Hessen und Sachsen, wie auch in deren Wenden Ländern, Bäume, Hayne, Wälder, Brunnen, Pferde und was dergleichen mehr. Die berühmtesten Abgötter waren Zertha, welches fast der ältteste Göze in Teutschland



land gewesen, die Mutter des Thuisco, und mag die Röm. Ceres bedeutet haben. Die Sonne und der Mond, wie denn aus dem Cæsare bekannt ist, daß die Deutschen, ausser dem Vollmond, sich in keine Schlachten eingelassen, und dem Ariovisto von seinen Priestern gerathen worden, vor demselben mit dem Cæsare nicht anzubinden, **Frieglaf**, **Tiephat** oder **Diana**, **FLINS**, welcher ein Todten-Serippe in einem langen Mantel vorstellte, hatte einen Stab in seiner Hand, und eine brennende Blase, und auf der linken Achsel einen Löwen, welcher sie von den Todten auferwecken sollte. **ZERNEBOCK**, ein schwarzer und böser Gott, der deshalb angebetet wurde, daß er nicht schaden sollte. **SCHWANTEWIZ**, dem die Slaven Christen = Blut opfferten. **RADEGAST**, hatte vor seiner Brust einen Schild, darinnen stand ein schwarzer Büffelkopff, hält in seiner Hand eine Streit-Art, auf dem Haupt einen Vogel. *Mon. Pirnens. in MENCKENII Script. rer. germ. Tom. II. p. m. 1525.* **CROTO**, der den Röm. Saturnum vorstellen sollte, hatte zu Hartzburg, bey Gohlar, seinen vornehmsten Tempel, von welchem nach einliger Meynung das bey denen Sachsen gewöhnliche Scheltwort, *Crodo*, oder du *Cröte*, hergekommen seyn soll. Er wurde abgebildet, als ein alter Mann, auf einem F. sch. stehend, in der linken Hand ein Rad haltend, und in der rechten Hand einen Eymmer mit Wasser, Rosen und Früchten. Diesen Abgott hat Carolus M. zerstöret, und die Saturnalia abgeschaffet *CRANZ Sax. L. II. Cap. 12. Monach. Pirnensis in MENCKENII Scriptor. rer. German. Tom. II. p. m. 1509.* **THOR**, welcher zum Zeichen seiner Macht, mit einem Scepter abgebildet worden, wodurch man den heidnischen größten A. gott abbilden wollen, wiewohl **OLAVS WORMIUS Monum. Dan. L. I. Cap. IV.** anzeiget, daß andere Scribenten ihm, an statt eines Scepters, einen Hammer in die Hände geben. Von ihm sollen die Thüringer, nach etlicher Meinung, den Rahmen bekommen haben. Siehe **SAGITTARIII Antiquitat. regn. Thuring. L. I. Cap. III.** **IRENE. WEDEL. ZITTIBER**, dieser letztere war ein Holz- oder Wald Teuffel. **ZEDVTE**, oder **GEDVTE**, war die Seule, die Kaiser Lotharius bey dem Welfs-Holze zum Gedächtniß der daselbst gehaltenen Schlacht aufgerichtet. **SIBA**, eine Göttin der Fruchtbarkeit, so in einer Hand einen güldenen Apffel, in der andern eine Weintraube gehalten. **KETO**, ein N. edersächsl. Götz, welchem man zu Ehren die **Hier-Feuer** anzündete. Die **Irmen-Seule**, oder **Herrmans-Seule** in **Hresburg**, da das Bild des Herrmanns, oder Arminii aufgesetzt war. Arminius war ein Herzog der Cheruscorum, oder Sachsen, disseits der Elbe, um Halberstatt herum, gegen den Ausfluß der Elbe bis an den Hartz. Die ihm zu Ehren aufgerichtete Säule hatte die Gestalt eines ganzen Kürassiers, der



der in der rechten Hand ein Pannier gehalten, mit einer Rose, in der linken Hand eine Wage, an der Brust von Harnisch bloß, und einen Bären vor dem Herzen, im Schilde einen Löwen, in einem Felde voll Blumen. Er wird also in Kupffer vorgestellt in des RUDOLPHI *Gotha Diplomatica* P. V. L. I. Cap. XIII. Diese Säule ist von Carolo M. zerstöhret und umgeworffen, hernach auf Befehl Kayser Ludwigs von denen Corbeyensern in die Dohm-Kirche zu Hildesheim gebracht worden.

## §. II.

Die Thüringer, die an das Eichsfeld gränzten, verehreten den Abgott STVFFO auf dem Eichsfelde, der auf dem zwischen Heiligenstatt und Eschwege, und wie SPANGENBERG schreibt, nahe denen beyden Berghäusern, Gleichenstein und Bischoffstein gelegen, der vorizo der Gehülffen-Berg genennet wird, seinen Tempel hatte. Dieser teuffelische Abgott wurde STVFFO genannt, weil man sich, wenn es Noth gethan, auf denselben und an ihn stützen, das ist stützen und halten sollte, immassen derselbe den angränzenden Bäckern, so ihn angebethet und verehret, wie ein Oraculum, auf ihre Fragen Red und Antwort gegeben haben sollte. Die North-Thüringer, so auf dem Eichsfelde am Harze, nach Magdeburg zu, wohnten, hatten die Göttin FORTAN, welche, nach etlicher Meynung, die Venus, noch nach anderer, Fortuna seyn, und auf einer Höhe, und Wüste, da izo das Städtlein Hardeffen lieget, gestanden haben soll. Ingleichen war ihr Abgott der Biel auf der Höhe, bey Katesenburg, über Osterode, wie auch die Göttinnen Zastard, Labra, und andere mehr, die sämtlich, wie unten im folgenden Capitul wird gezeiget werden, von dem Thüringer Apostel, dem Erz-Bischoff Bonifacio, zerstöhret worden sind.

## III.

Sonsten sind auch noch besondere Götter, die in diesen Schwarzburgl. Landen angebethet und verehret worden sind. Als die IECHA oder Jeche bey Sondershausen, da noch auf dem Berge die zerworffene Steine von der Jecheburg zu sehen sind. Was diese Abgöttin eigentlich vorgestellt, und wie sie bedienet oder verehret worden, ist nicht bekant.

## §. IV.

Ferner ist der so genannte Püster, oder Püstrich, so auch Peustrich, und von den Harzbauern in der güldnen Aue, Beustard genennet wird, berühmt, welcher auf der Rothenburg in der güldnen Aue verehret, daselbst auch von denen von Zütgerode gefunden worden. Dieser Püster siehet wie ein sitzender oder vielmehr kniender toller Junge, von Erz verfertigt, fast 76. Pfund schwer,



schwer, inwendig hohl, so daß man bey nahe 9. Maas, oder etwas mehr als zwey Stübchen Wasser, Thüringischen Gehalts, dahinein füllen kann. Die rechte Hand lieget auf dem Haupte, die lincke auf dem Knie, ist überall sehr dick, hat keine Füssohlen, seine Länge ist zwey Fuß, und einen halben Zoll, die Dicke aber um den Leib ist zwey Fuß und sechs Zoll, daß also seine Dicke 5. und einen halben Zoll mehr ausmachet, als seine Länge. Wann er mit Wasser und sonst einer gewissen Materie, so insgemein geheim gehalten wird, dessen Composition aber WEBER in seiner *Disput. von Püster* p. 65. aufgezeichnet, angefüllet, die Löcher, so er auf dem Haupte und Maule hat, mit Holz fest zugefchlagen, und er so denn auf glüende Kohlen gesetzt wird, fänget er hefftig anzuschwizen, daß ein Tropf den andern treibet, biß er gänzlich erhizet, beyde Stücker aus dem Maule und Kopffe herausstößet, welche mit einem Knall und donnergleichen Krachen dahin fahren, das Wasser giebt er, wie Feuerflammen, mit großem Prasseln, und einem sehr üblen Geruch von sich, welches, so es auf Steine und Erden fällt, dieselbe bestreckt, gleich als mit Schwefel, oder Kreide, trifft es aber Holz und andere Materien, so brennen kann, zündet es leichtlich an, dahero auch, als einsten in Abwesenheit Graf Anthon Heinrichs und Graf Hannß Günthers zu Schwarzburg, ein Hauptmann und Schöfser die Würlung des Püstrichs sehen wollen, und ihn auf glüende Kohlen in der Hoffküche zu Sondershausen setzen lassen, das Schloß angezündet, und kaum mit Mühe gelöscht worden. Die heydnischen Pfaffen haben von der Höhe des Schlosses Rothenburg, wo er gefunden worden, die Einwohner des Landes, durch des Püstrichs Donnern und Feuerflammen, erschreckt, und im Gehorsam erhalten.

## §. V.

Dieser Püster wurde auch in denen Mecklenburgischen Landen und anderweit entlegenen Orten verehret, wie davon, nach TOPPII Bericht, in der Beschreibung der Stadt Sondershausen §. V. das bey Dresden gelegene Dorff Buserwitz Anzeigung giebt. Siehe auch PETR. ALBINI Meißnische *Chronic. fol. 432.* Am meisten wurde er von denen Sachsen hochgehalten, dahero auch das Licht des heiligen Evangelii bey ihnen später, als an andern Orten, aufgegangen, wie denn auch selbige zum Theil dahin verfallen, daß, nachdem sie bereits zum christlichen Glauben bekehrt gewesen, davon wieder abgegangen, und ihren Püster wieder herfür gesucht. Doch meynet Herr RATH TENZEL, daß in vorigen Zeiten sich die Räuber auf dem Schloß Rothenburg oder Riffhausen damit defendiret. Siehe dessen *Monatliche Unterredung, ad annum 1689. Mens. Jul. p. 722. sqq.* und zwar daher, weil dessen Gestalt gar nichts gößenhaftiges repräsentire. Allein es wiederleget denselben gar wohl



BEHRENS in *Hercyia curiosa* wenn er L. VI. S. 4. p. m. 158. unter andern schreibt:

Ferner gebe ich einem jeden Kriegs-Verständigen zu erkennen, ob nicht solches Bild denen Räubern zur Defension ihrer Raubschlöffer fast gar nicht, oder doch sehr wenig gedienet habe, indem es nicht mehr als eine Seite hat defendiren können, und zwar schlecht genug, denn es nicht vermocht, immerfort Feuer auszuspeyen, sondern hat, wenn das Wasser heraus gewesen, wieder mit andern müssen angefüllet werden, ehe es auf neue angefangen Feuerflammen von sich zu geben, unterdessen es ja nicht den geringsten Schaden dem Feinde verursachen können, wenn er nicht sonst sich vor demselben, als einem Abgott, gefürchtet hätte. Über das sind in dem Gräfflich Schwarzburgischen Rudolstädtschen und Stollbergischen Amte Heringen noch eine Art Güter anzutreffen, die man die Flammische Länderey nennet, und solches daher, weil dieselben vormals nach der Rothenburg denen flaminibus oder heidnischen Priestern sollen zugehöret, und von ihnen den Nahmen bekommen haben, welche Muthmassung auch nicht ohne Grund ist, indem die Güter ganz frey sind, und deren Besitzer noch diese Stunde die Flamminge genennet werden zc. Hat es nun besagter massen daselbst vor Alters heidnische Priester gegeben, so müssen auch solche nothwendig einen Abgott gehabt haben, welcher allen Umständen nach dieser Püster gewesen zc.

Diesen Thüringischen Abgott hat Graf Günther zu Schwarzburg, so Anno 1552. gestorben, von einem von Reiffenstein bekommen, und nach Sondershausen gebracht, allwo er noch zu sehen ist. Als ihn Landgraf Moritz zu Hessen nach Cassel einsmals hohlen lassen, ist ihm ein Arm abgebrochen worden.

S. IV.

Daß dieser Göße durch Zauberey und Teufelskunst also zugerichtet worden, also daß ihn niemand nicht nachmachen, noch ein solches Bild, das Flammen ausgießet, bereiten und verfertigen kann, ist falsch und von andern bereits mit exemplis widerlegt worden. Siehe *TOPPIUM l.c.* der eines dergleichen Würckung habenden hohlen Bildes zu Rom, zu Pabst Leonis des X. Zeiten, der vom Jahr 1513. bis 1521. regieret gehabt, aus des *MARCELLI PALINGENII Lodiaco vita human. L. II. p. 307.* anführet. Die Worte des allegirten Auctoris sind folgende:

Vidi ego, dum Romæ, decimo regnante Leone,  
 Effem opus, a figulo factum, juvenisque figuram,  
 Efflantem angustio, validum ventum oris hiatu:  
 Qvippe cavo infulam retinebat pectore Lympham,  
 Quæ, subjecto igni resoluta exibat ab ore,

In



In faciem venti validi, longaeque furebat.  
 Ergo etiam ventus resoluta committitur unda,  
 Dum vapor exhalans fugit impellente calore,  
 Namque fugare solent lese contraria semper.

Ein mehreres von diesem Abgott. Kann nachgelesen werden bey dem SAGITTARIUS in *Antiquit. Gentil. & Christian. Thuring. Lib. I. cap. 2.* ingleichen bey dem WEBER in *Disp. von Paster*, bey dem LEUCKVELD im *Historischen Nachricht von einigen in der galdenen Aue gelegenen Orten Cap. X.* mit denen daselbst allegirten Authoribus. Herr TENZEL stellet selbigen in seinen *Monathlichen Unterredungen in Julio 1689.* im Kupfer vor.

### Das VII. Capitel.

Von dem Zustande der Religion in denen Schwarzburgischen Landen, wie das Heydenthum abgeschaffet und die Thüringer zum Christlichen Glauben bekehret worden, ingleichen von der Reformation und Einführung der Evangelisch-Lutherischen Religion in denen Schwarzburgischen Landen.

#### S. I.

Es wird insgemein von catholischen sowohl, als Evangelisch-Lutherischen und reformirten Scribenten dafür gehalten, daß der Erzbischoff Bonifacius, dessen Leben, Thaten, Schriften und Tod der gelehrte Herr SAGITTARIUS in dem III. Buch seines Heyden- und Christenthums der alten Thüringer ausführlich beschrieben, derer Deutschen, insbesondere aber derer Thüringer Apostel gewesen, und selbige im VIII. Seculo zuerst zum Christlichen Glauben bekehret habe. Doch zweifeln einige nicht unbillig an der Wahrheit dessen, da gedachter SAGITTARIUS mit denen bewährten Zeugnissen des CRESCENTII, IRENÆI und TERTULLIANI, wie auch anderer glaubhaftesten Scribenten deutlich erwiesen haben soll, daß die christl. Religion bereits vorher an verschiedenen Orten Deutschlands ausgebreitet worden. Was nun insonderheit die Thüringer anlanget, so ist daraus hauptsächlich zu urtheilen, daß das heilige Evangelium bey ihnen gar frühzeitig erschollen, weil das Thüringische Königreich, vornehmlich die Helffte desselben, disseits der Unstrut, an die Francken gekommen, die aber schon damals von Christlichen Königen beherrschet worden, die da nichts werden unterlassen haben, den Christlichen Glauben in denen überwundenen, und unter ihre Botmäßigkeit



gebrachten Thüringischen Ländern zu befördern, und auszubreiten, welches nicht nur der Jesuit SERRARIUS bezeuget, wenn er in notis ad vitam Bonifacii n. 22. schreibet:

Sciendum, fuisse in Thuringia religionis Christianæ nonnulla jam olim principia, quæ post domini annum 527. statuerant Francorum Reges. Theodoricus Rex Herminefridum, Thuringorum Regem ad Onestrudum fluvium (hodie Onestrut) ingenti prælio superavit.

Sondern auch daraus abzunehmen ist, daß die Francken zu Pipini und Caroli M. Zeiten sich es so sauer werden lassen, die Sachsen zu überwältigen, und das Evangelium auch durch die Schärffe des Schwerts zubefördern, und haben wir bereits oben im 1. Buch im 1. Capitul §. 1. angemercket, daß Wittekindus der schwarze, nachdem er von Carolo M. gefangen worden, in Frankreich eben deswegen so lange Zeit und ganzer 5. Jahre aufgehalten worden, weil er unfählich den Christlichen Glauben nicht annehmen wollen.

§. II.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß gleichwie die von denen Fränckischen Königen über das eroberte Thüringer Land gesetzte Herzogen und Grafen Eysen und Fleiß, in Gegentheil Faulheit und Schläffrigkeit haben verspühren lassen, also sich auch nach ihnen die religion zweiffelsfrey in vielen Stücken richten müssen, so gar, daß diese, da sie sich, wie die von denen Fränckischen Königen über Thüringen gesetzte Grafen Theobaldus und Hedenus, der Religion gar wenig angenommen, die Fränckischen Könige sich auch untereinander selbstens öftters bekrieget, und ihre Groß-Hoff-Meister vor die Regierung mehrentheils sorgen lassen, daß in Thüringen die Christl. Religion ziemlich Noth leiden müssen, vornehmlich da die benachbarten Sachsen, so damahls noch Heyden waren, sich mit darein mischeten, und denen Francken von Thüringen etwas abzuwacken gedachten, bey welcher Gelegenheit viele Thüringer sowohl der Sachsen Herrschaft und Bothmäßigkeit, als der heydnischen Religion sich wieder unterwürffig gemacht. Denn so schreibet OTALD im 1. Buch von Bonifacii Leben Cap. 28.

His itaque peractis ad Thuringiam quoque profectus est, illiusque populi principes magna ex parte a Christiana religione deficientes corrigere studuit. Postquam enim religiosorum ducum dominatio in eis cessavit, cessare etiam Christianæ religionis intentio coepit.

Dieses alles hat SAGITTARIUS in vorangezogenem seinen schönen *Tractat vom Heyden und Christenthum der alten Thüringer Cap. IV. V.* weitläufftiger ausgeführt, dahin wir uns geliebter Kürze halben beziehen, und mit selbigen nach obigen Loco des Othlonis nur so viel sagen, daß Bonifacius das

das



Das in denen Thüringischen Landen grossentheils verfallene Christenthum wieder erneuert, keinesweges aber in Thüringen zu allererst den christlichen Glauben bekannt gemacht habe, wiewohl er auch gar viele Heyden bekehret hat.

## S. III.

Insbondere auf die Lande derer Grafen und heutigen Fürsten zu Schwarzburg zu kommen; so ist Bonifacius, nachdem er in dem Hessen-Lande in der Herrschafft Schönnenburg, ohnweit Weiskam, die so genante **Donner-Eiche**, unter welcher die Heyden ihren Götzen räucherten und opfferten, abgehauen und daraus eine Capelle bauen lassen, mit denen Seinen über die Berge auf den **Stuffenberg** gezogen, und hat den Abgott **Stuffo**, welchen die an das Eichsfeld gränzenden Thüringer, so grossentheils Schwarzburger gewesen, verehret, gleichfalls zerstöhret, welchen Abgott Bonifacius im Jahr 724. am Sonntag Septuagesimæ verfluchet und zerstöhret, der Berg sich hierauf zu spalten haben, und der Teuffel in ein Loch gefahren seyn soll, so noch heut zu Tage das **Stuffen-Loch** oder Höhle genennet wird, aus welchem, wie **SPANGENBERG** referiret, zur Zeit des Ungewitters, ein greulicher Dampf und Nebel heraus gehet. Vorjeko heisset dieser Berg der **Hülffenberg**, oder **Gehülffenberg**, und zwar nach der gemeinen Sage daher, weil Carolus M. auf demselben Gott um Hülffe angeruffen, oder vor erlangten Sieg gegen die Sachsen, als er aus Westphalen, durch dieses Land marchiret, soll gedanket haben, mit diesen Worten: **Hier hat Gott, und sonst niemand geholfen.** Dadurch auch Bonifacius veranlasset worden seyn soll, diesen Berg den **Hülffen-Berg** zu nennen, und auf denselben im Jahr Christi 728. ein Kirchlein oder Capellen zu erbauen, welche den Nahmen **St. Hülpe** oder **Hülffe** Latine **Sanctum adjutorium** bekommen. Siehe **BIRCKNERS Sächsischen Zelden-Saal** unter **Witikindo I. p. m. 108.** Dahin halten die Röm. Catholischen jährlich unter Zulauff vieler Menschen, zum Gedächtniß des heil. Bonifacii, nach der von ihm daselbst zuerst erbaueten Kirche 8. Tage nach Pfingsten, eine Wallfahrt. Siehe **GREGORII** jetzt florirendes Thüringen p. 40. 41.

## S. IV.

Die Göttin **Fortan**, oder vielmehr **Fortuna**, so die North-Thüringer am Harze, die nach Magdeburg zuwohnen, anbeteten, wolte gleichfalls, nach **SAGITTARI** Bericht, Bischoff Bonifacius zerstöhren, allein er wurde von dem zusammen gelauffenen Volcke, so ihre Abgötter beschützte, davon abgehalten, und mußte mit denen Seintigen an dem Orte, wo jeko die Pfarr-Kirche zu **Wende** vor **Göttingen** gelegen, die Nacht liegen bleiben, und sich wieder



nach dem Eichsfelde begeben. Inzwischen reisete unser Bonifacius nach einiger Zeit wieder nach dem Harze, zuzührete den Abgott BIEL auf der Biels-Höhe, da jetzt Catelenburg stehet, und nach diesem die LAHRA, die an dem Orte, wo jetzt das Schloß Lohra gelegen, in einem sonderlichen Gehäuf auf der Höhe, im Hain gestanden und verehret worden, ingleichen die IECHA, welches a. C. 714. geschehen seyn soll, davon die Tschaburg bey Sondershausen den Nahmen, nach der gemeinen tradition, haben soll.

## §. V.

Wie nun Bonifacius, nachdem er die heydnischen Tempel und Abgötter zerstöhret, dahin bedacht gewesen, daß statt derer Tempel und Kirchen der wahren Christlichen Religion erbauet, und gewidmet würden; Also geschah, wie an verschiedenen andern Orten, davon SAGITTARIUS in angezogenem *Tractat L. III. Cap. XI. S. 2.* einen ganzen Catalogum hat, solches auch in denen Schwarzburgischen Landen. Zu Arnstatt wurde, nachdem Graf Hugo von Käfernburg von Bonifacio a. C. 728. getauffet worden, SPANGENBERGS *Historia Bonifacii Cap. 19.* ALBINI *Meißnische Berg-Chronick lib. II.* RIVANDRI BECHERERS *Thüringische Chronicken*, das erste Gottes-Haus, die Kirche Bonifacii erbauet, die a. 1581. durch Feuer-Brunst eingeäschert worden. Zu Greussen a. 731. SPANGENBERG *l. c. Cap. XVII.* Zu Tschaburg a. 878. bey dem Schloß Wachsenburg bauete ein Graf zu Käfernburg eine Kirche in St. Walpurgis Ehre, die aber mit der Zeit abgebrochen, und nicht ferne von Arnstatt, über die Vera, auf einen hohen Berg versetzt worden, dahin eine grosse Wallfahrt und Zulauffen entstanden, daher noch jetziger Zeit der Walpersberg und Walperholz den Nahmen behalten.

## §. VI.

So wurden auch in denen nachfolgenden Zeiten die Klöster, als Georghenthal, das Nonnen-Kloster zu Ilm, das Kloster zu Arnstatt, das Stifft Tschaburg bey Sondershausen, das Kloster Paulinzell am Thüringer-Walde, mehrentheils von denen Grafen zu Schwarzburg gestiftet, und ihnen das Jus Patronatus und Advocatiz ecclesiasticz, wie das im Schwarzburgis. Archiv noch befindliche Diploma des Pabsts Sixti IV. bezeuget, überlassen.

## §. VII.

Die Reformation geschah in denen Schwarzburgis. Landen und zwar in der obern Graffschafft Schwarzburg, unter Graf Johann Heinrichen, der zu Leutenberg residirete, und in der untern Graffschafft durch Graf Heinrichen den XLIII. zu Schwarzburg. Zwar mußte dieser Herr zu selnes Herrn Baters



ters, Graf Günthers des XXXIXsten zu Schwarzburg Lebenszeiten, weil er gut Lutherisch war, und einen Lutherischen Geistlichen annehmen wollen, entgegen, und sich nach Rudolstadt, welches ihm zum nöthigen Unterhalt eingeräumt worden, begeben, und durfte in Religions-Sachen nichts vornehmen; so bald aber voremeldter sein Herr Vater An. 1531. verstorben, so bald nahm auch die Reformation in denen Schwarzburgis. Landen, seines Antheils, ihren Anfang, und zwar erstlich An. 1532. zu Rudolstadt, und An. 1533. zu Plauen und Arnstadt, daselbst bereits a. C. 1522. den 9. Septembris am XII. Sonntag nach Trinitatis, D. Caspar Guttel, ein Prior der Augustiner Mönche bey Eysleben, und hernach Pastor zu Eysleben, auf öffentl. Märkte, die erste Lutherische Predigt gehalten, welche OLEARIUS in der *Continuat. des Syntagm. rer. Thur. p. 273. communiciret.* Denen Franciscanern und Baarfüsser Mönchen zu Arnstadt wurde von Churfürst Johann Friedrich, und Graf Heinrichen zu Schwarzburg An. 1538. den 23. Octobris angedeutet, daß sie sich zwischen St. Martins-Tag bedencfen sollten, ob sie Evangelisch werden, oder die Stadt lieber räumen wolten. Zu Franckenhäusen wurde um das Jahr 1536. zu Sondershausen a. C. 1541. und so allmählig in denen übrigen Schwarzburgis. Orten; zu Jechsburg bey Sondershausen wurde in dem Dohm-Stifte An. 1572. die Evangelisch-Lutherische Religion eingeführet, bey welcher Religion die Grafen und Fürsten zu Schwarzburg, Arnstadtischen Linie, der sich aber balde wieder eines andern besonnen, und sich wieder zur Evangelisch-Lutherischen Religion wendete, bisher ohngeändert verblieben sind, und das Evangelium, nach der ohngeänderten Augspurgischen Confession durch Lehrer und Prediger, in ihren Landen allezeit predigen lassen, auch nicht verstattet haben, daß fremde Religions-Verwandten sich einschleichen dürffen.

Ende des andern Buchs.

